

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 25



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang  
28. Januar 2012

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Gerichtshof der Europäischen Union</b>		
2012/C 25/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 13, 14.1.2012 .....	1
V <i>Bekanntmachungen</i>		
GERICHTSVERFAHREN		
<b>Gerichtshof</b>		
2012/C 25/02	Verbundene Rechtssachen C-106/09 P und C-107/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. November 2011 — Europäische Kommission/Government of Gibraltar, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Königreich von Spanien (C-106/09 P), Königreich Spanien/Europäische Kommission, Government of Gibraltar, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (C-107/09 P) (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Materielle Selektivität — Besteuerungssystem — Gibraltar — „Offshore-Unternehmen“) .....	2
2012/C 25/03	Rechtssache C-212/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. November 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG und 56 EG — Freier Kapitalverkehr — Vom portugiesischen Staat gehaltene Sonderaktien („golden shares“) an der GALP Energia SGPS SA — Eingriff in die Verwaltung einer privatisierten Gesellschaft) .....	3

DE

Preis:  
4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/04	Rechtssache C-281/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. November 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/552/EWG — Fernsehen — Werbespots — Sendezeit) .....	3
2012/C 25/05	Rechtssache C-404/09: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. November 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wildlebende Tiere und Pflanzen — Kohletagebau — Stätte „Alto Sil“ — Besonderes Schutzgebiet — Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung — Braunbär (Ursus arctos) — Auerhuhn (Tetrao urogallus)) .....	3
2012/C 25/06	Rechtssache C-458/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. November 2011 — Italienische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Beihilfe der italienischen Behörden für Unternehmen, die zur Notierung an der Börse zugelassen wurden — Regelung, die steuerliche Vergünstigungen vorsieht) .....	4
2012/C 25/07	Rechtssache C-496/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. November 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofs, durch das eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 228 EG — Finanzielle Sanktionen) .....	5
2012/C 25/08	Rechtssache C-539/09: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. November 2011 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Vom Rechnungshof geäußerte Absicht, in einem Mitgliedstaat Prüfungen vorzunehmen — Weigerung dieses Mitgliedstaats — Befugnisse des Rechnungshofs — Art. 248 EG — Prüfung der Zusammenarbeit der nationalen Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer — Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 — Einnahmen der Gemeinschaft — Eigenmittel, die aus der Mehrwertsteuer stammen) .....	5
2012/C 25/09	Rechtssache C-548/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. November 2011 — Bank Melli Iran/Rat der Europäischen Union, Französische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern einer Bank — Fehlende Bekanntgabe des Beschlusses — Rechtsgrundlage — Verteidigungsrechte) .....	6
2012/C 25/10	Rechtssache C-70/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — Scarlet Extended SA/Société belge des auteurs compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM) (Informationsgesellschaft — Urheberrecht — Internet — „Peer-to-Peer“-Programme — Anbieter von Internetzugangsdiensten — Einrichtung eines Systems der Filterung elektronischer Kommunikationen zur Verhinderung des urheberrechtsverletzenden Austauschs von Dateien — Keine allgemeine Verpflichtung, die übermittelten Informationen zu überwachen) .....	6
2012/C 25/11	Rechtssache C-112/10: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België — Belgien) — Procureur-generaal bij het hof van beroep te Antwerpen/Zaza Retail BV (Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 — Insolvenzverfahren — Eröffnung eines Partikularinsolvenzverfahrens — Im anwendbaren nationalen Recht festgelegte Voraussetzungen, die die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens verhindern — Gläubiger, der befugt ist, die Eröffnung eines Partikularinsolvenzverfahrens zu beantragen) .....	7



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/12	Rechtssache C-126/10: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — FOGGIA — Sociedade Gestora de Participações Sociais SA/Secretário de Estado dos Assuntos Fiscais (Rechtsangleichung — Richtlinie 90/434/EWG — Gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen — Art. 11 Abs. 1 Buchst. a — Vernünftige wirtschaftliche Gründe — Umstrukturierung oder Rationalisierung der beteiligten Gesellschaften — Begriffe) .....	8
2012/C 25/13	Rechtssache C-214/10: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Hamm — Deutschland) — KHS AG/Winfried Schulte (Arbeitszeitgestaltung — Richtlinie 2003/88/EG — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Erlöschen des Anspruchs auf den aus Krankheitsgründen nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf einer in der nationalen Regelung angeordneten Frist) .....	8
2012/C 25/14	Verbundene Rechtssachen C-259/10 und C-260/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) und des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/The Rank Group plc (Steuerrecht — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. f — Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Mechanisiertes Bingo mit in Bargeld ausgezahlten Gewinnen („mechanised cash bingo“) — Geldspielautomaten — Verwaltungspraxis, nach der die Rechtsvorschriften unterschiedlich angewandt werden — Auf die gebotene Sorgfalt („due diligence“) gestütztes Verteidigungsvorbringen) .....	9
2012/C 25/15	Rechtssache C-283/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Înalță Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Circul Globus București (Circ & Variete Globus București)/Uniunea Compozitorilor și Muzicologilor din România — Asociația pentru Drepturi de Autor (U.C.M.R. — A.D.A.) (Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 3 — Begriff der „Wiedergabe eines Werkes an eine Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, anwesend ist“ — Verbreitung musikalischer Werke in Anwesenheit einer Öffentlichkeit, ohne dass an die Verwertungsgesellschaft die entsprechenden urheberrechtlichen Vergütungen gezahlt werden — Abschluss von Verträgen mit den Urhebern der Werke über die Übertragung der Vermögensrechte — Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/29) .....	10
2012/C 25/16	Verbundene Rechtssachen C-319/10 und C-320/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Haarlem — Niederlande) — X/Inspecteur van de Belastingdienst/Y (C-319/10), X BV/Inspecteur van de Belastingdienst P (C-320/10) (Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Hühnerfleisch, entbeint, gefroren und gesalzen — Gültigkeit und Auslegung der Verordnungen (EG) Nrn. 535/94, 1832/2002, 1871/2003, 2344/2003 und 1810/2004 — Zusätzliche Anmerkung 7 zu Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur — Entscheidung des Dispute Settlement Body der WHO — Rechtswirkungen) .....	10
2012/C 25/17	Rechtssache C-322/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — Medeva BV/Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks (Humanarzneimittel — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung (EG) Nr. 469/2009 — Art. 3 — Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats — Begriff „durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschütztes Erzeugnis“ — Kriterien — Bestehen zusätzlicher oder anderer Kriterien für ein Medikament, das mehr als einen Wirkstoff enthält, oder für einen Impfstoff gegen mehrere Krankheiten („Kombinationsimpfstoff“) ...	11



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/18	Verbundene Rechtssachen C-323/10 bis C-326/10: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Gebr. Stolle GmbH & Co. KG (C-323/10, C-324/10 und C-326/10), Doux Geflügel GmbH (C-325/10)/Hauptzollamt Hamburg-Jonas (Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 — Landwirtschaft — Ausfuhrerstattungen — Geflügelfleisch — Hühner, ausgenommen und gerupft) .....	11
2012/C 25/19	Rechtssache C-327/10: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresní soud v Chebu — Tschechische Republik) — Hypoteční banka a.s./Udo Mike Lindner (Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen — Von einem Verbraucher mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Bank abgeschlossener Hypothekendarlehensvertrag — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Erhebung einer Klage gegen einen Verbraucher bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats zulassen, wenn der genaue Wohnsitz des Verbrauchers nicht bekannt ist)	12
2012/C 25/20	Rechtssache C-348/10: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts — Lettland) — Norma-A SIA, Dekom SIA/Latgales plānošanas reģions als Rechtsnachfolger der Ludzas novada dome (Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/17/EG — Art. 1 Abs. 3 Buchst. b — Richtlinie 92/13/EWG — Art. 2d Abs. 1 Buchst. b — Begriff der „Dienstleistungskonzession“ — Dienstleistungen des öffentlichen Busverkehrs — Recht zum Betreiben eines Dienstes und Zahlung eines Ausgleichs für Verluste an den Dienstbringer — Infolge der nationalen Rechtsvorschriften und des Vertrags begrenztes Betriebsrisiko — Vergabenaachprüfungs-verfahren — Unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 2d Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/13/EWG auf vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/66/EG geschlossene Verträge) .....	13
2012/C 25/21	Rechtssache C-379/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Allgemeiner Grundsatz der Haftung der Mitgliedstaaten für einen Verstoß eines ihrer letztinstanzlichen Gerichte gegen das Unionsrecht — Ausschluss jeglicher Haftung des Staates für eine Auslegung von Rechtsvorschriften oder eine Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch ein letztinstanzliches Gericht — Vom nationalen Gesetzgeber auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines solchen Gerichts beschränkte Haftung des Staates) .....	14
2012/C 25/22	Rechtssache C-405/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bruchsal — Deutschland) — Strafverfahren gegen QB (*) (Umweltschutz — Verordnungen (EG) Nrn. 1013/2006 und 1418/2007 — Kontrolle der Verbringung von Abfällen — Verbot der Ausfuhr von verbrauchten Katalysatoren in den Libanon) ..	14
2012/C 25/23	Rechtssache C-412/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Queen's Bench Division) — Vereinigtes Königreich) — Deo Antoine Homawoo/GMF Assurances SA (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Auf außer-vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht — Verordnung (EG) Nr. 864/2007 — Zeitlicher Anwendungsbereich) .....	15
2012/C 25/24	Rechtssache C-422/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) — Vereinigtes Königreich) — Georgetown University, University of Rochester, Loyola University of Chicago/Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks (Humanarzneimittel — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung (EG) Nr. 469/2009 — Art. 3 — Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats — Begriff „durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschütztes Erzeugnis“ — Kriterien — Bestehen zusätzlicher oder anderer Kriterien für ein Medikament, das mehr als einen Wirkstoff enthält, oder für einen Impfstoff gegen mehrere Krankheiten („Kombinationsimpfstoff“) .....	15



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/25	Rechtssache C-430/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Hristo Gaydarov/Direktor na Glavna direksia „Ohranitelna politisia“ pri Ministerstvo na vatreshnite raboti (Freizügigkeit von Unionsbürgern — Richtlinie 2004/38/EG — Verbot, das nationale Hoheitsgebiet zu verlassen, das wegen einer strafrechtlichen Verurteilung in einem anderen Land verhängt wird — Handel mit Betäubungsmitteln — Maßnahme, die durch Gründe der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden kann) .....	16
2012/C 25/26	Rechtssache C-434/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Petar Aladzhev/Zamestnik director na Stolichna direksia na vatreshnite raboti kam Ministerstvo na vatreshnite raboti (Freizügigkeit von Unionsbürgern — Richtlinie 2004/38/EG — Verbot, das nationale Hoheitsgebiet zu verlassen, das wegen Nichtbegleichung einer Abgabenschuld verhängt wird — Maßnahme, die durch Gründe der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden kann) .....	16
2012/C 25/27	Rechtssache C-435/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — J. C. van Ardenne/Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen (Richtlinie 80/987/EWG — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Insolvenzausfallgeld — Zahlung unter der Bedingung der Registrierung als Arbeitsuchender) .....	17
2012/C 25/28	Rechtssache C-444/10: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Lüdenscheid/Christel Schriever (Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 5 Abs. 8 — Begriff der „Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens“ — Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung unter gleichzeitiger Vermietung des Geschäftslokals) .....	17
2012/C 25/29	Rechtssache C-454/10: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Oliver Jestel/Hauptzollamt Aachen (Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 202 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich — Entstehung einer Zollsuld infolge des vorschriftswidrigen Verbringens von Waren — Begriff des „Zollschuldners“ — Beteiligung am vorschriftswidrigen Verbringen — Person, die beim Abschluss der Kaufverträge über die vorschriftswidrig verbrachten Waren als Vermittler tätig war) .....	18
2012/C 25/30	Verbundene Rechtssachen C-468/10 und C-469/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito (ASNEF) (C-468/10), Federación de Comercio Electrónico y Marketing Directo (FECMD) (C-469/10)/Administración del Estado (Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 7 Buchst. f — Unmittelbare Wirkung) ....	18
2012/C 25/31	Rechtssache C-505/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Partrederiet Sea Fighter/Skatteministeriet (Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Befreiung — Begriff der Schifffahrt — Kraftstoff, der für einen auf einem Schiff montierten und unabhängig von dessen Motor arbeitenden Bagger verwendet wird) .....	19
2012/C 25/32	Rechtssache C-88/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. November 2011 — LG Electronics, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortzeichen KOMPRESSOR PLUS — Zurückweisung der Anmeldung — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c — Beschreibender Charakter — Prüfung eines neuen Beweismittels durch das Gericht — Verfälschung von Tatsachen und Beweisen) .....	19



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/33	Rechtssache C-256/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Murat Dereci, Vishaka Heiml, Alban Kokollari, Izunna Emmanuel Maduike, Dragica Stevic/Bundesministerium für Inneres (Unionsbürgerschaft — Aufenthaltsrecht der Angehörigen von Drittstaaten, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind — Auf der mangelnden Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit durch den Unionsbürger beruhende Versagung — Mögliche Ungleichbehandlung gegenüber Unionsbürgern, die vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Art. 41 des Zusatzprotokolls — Stillhalteklauseln) ..... 20	20
2012/C 25/34	Rechtssache C-315/08: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Angelo Grisoli/Regione Lombardia (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Öffentliche Gesundheit — Apotheken — Nähe — Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Genehmigung des Betriebs — Territoriale Verteilung der Apotheken — Mindestentfernung zwischen den Apotheken) 20	20
2012/C 25/35	Rechtssache C-198/10: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Milano — Italien) — Cassina S.p.A./Alivar Srl, Galliani Host Arredamenti Srl (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Gewerbliche Schutzrechte — Richtlinie 98/71/EG — Rechtlicher Schutz von Mustern und Modellen — Art. 17 — Pflicht zur Kumulierung des Schutzes von Mustern und Modellen und des urheberrechtlichen Schutzes — Nationale Regelung, die den urheberrechtlichen Schutz für vor ihrem Inkrafttreten gemeinfrei gewordene Muster und Modelle ausschließt) ..... 21	21
2012/C 25/36	Rechtssache C-289/10 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. September 2011 — Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung — Analyse, Entwicklung, Wartung und Betreuung von ferngesteuerten Kontrollsystemen verbrauchsteuerpflichtiger Waren — Ablehnung des Angebots — Fehlen einer Begründung für diese Ablehnung) ..... 21	21
2012/C 25/37	Rechtssache C-314/10: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Hubert Pagnoul/État belge (Art. 92 § 1, 103 § 1 und 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Vorabentscheidungsersuchen — Prüfung der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsnorm sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der nationalen Verfassung — Nationale Regelung, nach der ein Zwischenverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit Vorrang hat — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Erfordernis einer Anknüpfung an das Unionsrecht — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs) ..... 22	22
2012/C 25/38	Rechtssache C-538/10: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Richard Lebrun, Marcelle Howet/État belge (Art. 92 § 1, 103 § 1 und 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Vorabentscheidungsersuchen — Prüfung der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsnorm sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der nationalen Verfassung — Nationale Regelung, nach der ein Zwischenverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit Vorrang hat — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Erfordernis einer Anknüpfung an das Unionsrecht — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs) ..... 22	22
2012/C 25/39	Rechtssache C-541/10 P: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. September 2011 — Sociedade Quinta do Portal, SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Vallegre, Vinhos do Porto SA (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Gemeinschaftswortmarke PORTO ALEGRE — Ältere nationale Wortmarke VISTA ALEGRE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Nichtigerklärung der Marke) ..... 23	23



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/40	Rechtssache C-546/10 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. September 2011 — Hans-Peter Wilfer/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Bildzeichen, das einen Gitarrenkopf darstellt — Zurückweisung der Anmeldung — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 74 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Zulässigkeit von erstmals vor dem Gericht vorgelegten Beweismitteln — Gleichbehandlung) .....	23
2012/C 25/41	Rechtssache C-561/10 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 20. September 2011 — Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung — EDV-Dienste zur Wartung der SEI-BUD/AMD/CR-Systeme — Ablehnung des Angebots — Unzureichende Begründung — Fehlerhafte Tatsachen- und Beweiswürdigung) .....	23
2012/C 25/42	Rechtssache C-316/11 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. September 2011 — Longevity Health Products, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Biofarma SA (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM — Nichteinhaltung der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Beschwerdegebühr — Entscheidung der Beschwerdekammer, die Beschwerde für nicht eingelegt zu erklären) .....	24
2012/C 25/43	Rechtssache C-378/11 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. September 2011 — Longevity Health Products, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Biofarma SA (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM — Nichteinhaltung der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Beschwerdegebühr — Entscheidung der Beschwerdekammer, die Beschwerde für nicht eingelegt zu erklären) .....	24
2012/C 25/44	Rechtssache C-430/11: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Rovigo (Italien), eingereicht am 18. August 2011 — Strafverfahren gegen Md Sagor .....	25
2012/C 25/45	Rechtssache C-518/11: Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 10. Oktober 2011 — UPC Nederland BV/Gemeente Hilversum .....	25
2012/C 25/46	Rechtssache C-521/11: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 12. Oktober 2011 — Amazon.com International Sales Inc. u.a. gegen Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH .....	27
2012/C 25/47	Rechtssache C-524/11: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 17. Oktober 2011 — Lowlands Design Holding BV, anderer Verfahrensbeteiligter: Minister van Financiën .....	28
2012/C 25/48	Rechtssache C-526/11: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 18. Oktober 2011 — IVD GmbH & Co. KG gegen Ärztekammer Westfalen-Lippe ...	28
2012/C 25/49	Rechtssache C-531/11: Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Landessozialgerichts (Deutschland) eingereicht am 19. Oktober 2011 — Angela Strehl gegen Bundesagentur für Arbeit Nürnberg .....	28
2012/C 25/50	Rechtssache C-532/11: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 19. Oktober 2011 — Susanne Leichenich gegen Ansbert Peffekoven, Ingo Horeis .....	28
2012/C 25/51	Rechtssache C-533/11: Klage, eingereicht am 19. Oktober 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien .....	29



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/52	Rechtssache C-538/11: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 21. Oktober 2011 — Hermine Sax gegen Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Salzburg	30
2012/C 25/53	Rechtssache C-540/11: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 24. Oktober 2011 — Daniel Levy, Carine Sebbag/Belgischer Staat — SPF Finances	30
2012/C 25/54	Rechtssache C-541/11: Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno Sodišče Republike Slovenije (Republik Slowenien), eingereicht am 25. Oktober 2011 — Jožef Grilc/Slovensko zavarovalno združenje GIZ	31
2012/C 25/55	Rechtssache C-542/11: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 24. Oktober 2011 — Staatssecretaris van Financiën, andere Verfahrensbeteiligte: Codirex Expeditie BV	31
2012/C 25/56	Rechtssache C-543/11: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 24. Oktober 2011 — Woningstichting Maasdriel, anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën	31
2012/C 25/57	Rechtssache C-544/11: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Deutschland) eingereicht am 24. Oktober 2011 — Helga Petersen, Peter Petersen gegen Finanzamt Ludwigshafen	31
2012/C 25/58	Rechtssache C-545/11: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) (Deutschland) eingereicht am 24. Oktober 2011 — Agrargenossenschaft Neuzelle eG gegen Landrat des Landkreises Oder-Spree	32
2012/C 25/59	Rechtssache C-548/11: Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 31. Oktober 2011 — Edgard Mulders/Rijksdienst voor Pensioenen	32
2012/C 25/60	Rechtssache C-554/11 P: Rechtsmittel des Internationalen Hilfsfonds eV gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. September 2011 in der Rechtssache T-141/05 RENV, Internationaler Hilfsfonds eV gegen Europäische Kommission, eingelegt am 2. November 2011	32
2012/C 25/61	Rechtssache C-555/11: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 3. November 2011 — Enosi Epangelmaton Asfaliston Ellados „EEAE“, Syllogos Asfalistikon Praktoron N. Attikis „SPATE“, Panellinios Syllogos Asfalistikon Symvoulon „PSAS“, Syndesmos Ellinon Mesiton Asfaliseon „SEMA“ und Panellinios Syndesmos Syntoniston Asfalistikon Symvoulon „PSAS“/Ypourgos Anaptixis und Omospondia Asfalistikon Syllogon Ellados	33
2012/C 25/62	Rechtssache C-556/11: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Valladolid (Spanien), eingereicht am 3. November 2011 — María Jesús Lorenzo Martínez/Dirección Provincial de Educación Valladolid	33
2012/C 25/63	Rechtssache C-557/11: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Republik Polen), eingereicht am 4. November 2011 — Maria Kozak/Dyrektor Izby Skarbowej w Lublinie	33
2012/C 25/64	Rechtssache C-560/11: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Parma (Italien), eingereicht am 7. November 2011 — Danilo Debiasi/Agenzia delle Entrate — Ufficio di Parma	34
2012/C 25/65	Rechtssache C-561/11: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil de Alicante (Spanien), eingereicht am 8. November 2011 — Fédération Cynologique Internationale/Federación Canina Internacional de Perros de Pura Raza	34



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/66	Rechtssache C-565/11: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 10. November 2011 — Mariana Irimie/Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu .....	34
2012/C 25/67	Rechtssache C-568/11: Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark), eingereicht am 14. November 2011 — Agroferm A/S/Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri .....	35
2012/C 25/68	Rechtssache C-571/11: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Comercial Cluj (Rumänien), eingereicht am 14. November 2011 — SC Volksbank România SA/Andreia Câmpan und Ioan Dan Câmpan .....	35
2012/C 25/69	Rechtssache C-572/11: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad Veliko Tarnovo (Bulgarien), eingereicht am 11. November 2011 — „Menidzharski biznes reshenia“ OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Veliko Tarnovo .....	36
2012/C 25/70	Rechtssache C-575/11: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 16. November 2011 — Eleftherios-Themistoklis Nasiopoulos/Ypourgos Ygeia kai Pronoias .....	36
2012/C 25/71	Rechtssache C-578/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. November 2011 von Deltafina SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-12/06, Deltafina/Kommission .....	37
2012/C 25/72	Rechtssache C-581/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2011 von Muhamad Mugraby gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. September 2011 in der Rechtssache T-292/09, Muhamad Mugraby/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission .....	37
2012/C 25/73	Rechtssache C-582/11 P: Rechtsmittel der Rügen Fisch AG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 21. September 2011 in der Rechtssache T-201/09, Rügen Fisch AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle); andere Verfahrensbeteiligte: Schwaaner Fischwaren GmbH; eingelegt am 24. November 2011 .....	38
2012/C 25/74	Rechtssache C-584/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2011 von Dow AgroSciences Ltd, Dow AgroSciences LLC, Dow AgroSciences, Dow AgroSciences Export, Dow Agrosciences BV, Dow AgroSciences Hungary kft, Dow AgroSciences Italia Srl, Dow AgroSciences Polska sp. z o.o., Dow AgroSciences Iberica, SA, Dow AgroSciences s.r.o., Dow AgroSciences Danmark A/S und Dow AgroSciences GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-475/07, Dow AgroSciences Ltd u. a./Kommission .....	39
2012/C 25/75	Rechtssache C-586/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2011 von Regione Puglia gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-84/10, Regione Puglia/Kommission .....	40
2012/C 25/76	Rechtssache C-587/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2011 von Omnicare, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-289/09, Omnicare, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Astellas Pharma GmbH .....	40
2012/C 25/77	Rechtssache C-588/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2011 von Omnicare, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-290/09, Omnicare, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Astellas Pharma GmbH .....	41



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/78	Rechtssache C-593/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2011 von der Alliance One International, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-25/06, Alliance One International, Inc./Europäische Kommission .....	41
2012/C 25/79	Rechtssache C-597/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2011 von der Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-232/06, Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Kommission .....	42
2012/C 25/80	Rechtssache C-608/11 P: Rechtsmittel des Landes Wien gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. September 2011 in der Rechtssache T-267/10, Land Wien gegen Europäische Kommission, eingelegt am 25. November 2011 .....	43
2012/C 25/81	Rechtssache C-617/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2011 von Luigi Marcuccio gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-236/02, Marcuccio/Kommission .....	43
2012/C 25/82	Rechtssache C-621/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Dezember 2011 von New Yorker SHK Jeans GmbH & Co. KG, vormals New Yorker SHK Jeans GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 29. September 2011 in der Rechtssache T-415/09, New Yorker SHK Jeans GmbH & Co. KG, vormals New Yorker SHK Jeans GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Vallis K. — Vallis A. & Co. O. E. ....	44
2012/C 25/83	Rechtssache C-625/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2011 von Polyelectrolyte Producers Group, SNF SAS gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 21. September 2011 in der Rechtssache T-268/10, Polyelectrolyte Producers Group, SNF SAS/Europäische Chemikalienagentur (ECHA) .....	45
2012/C 25/84	Rechtssache C-551/09: Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 17. Oktober 2011 — Europäische Kommission/Republik Österreich .....	45
2012/C 25/85	Rechtssache C-179/10: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 28. September 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik .....	45
<b>Gericht</b>		
2012/C 25/86	Rechtssache T-208/06: Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Quinn Barlo u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Methylacrylate — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Begriff „einheitliche Zuwiderhandlung“ — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände) .....	46
2012/C 25/87	Rechtssache T-421/07: Urteil des Gerichts vom 8. Dezember 2011 — Deutsche Post/Kommission (Staatliche Beihilfen — Maßnahmen der deutschen Behörden zugunsten der Deutschen Post AG — Entscheidung, das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten — Keine frühere endgültige Entscheidung — Unzulässigkeit) .....	46



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/88	Rechtssache T-39/08: Urteil des Gerichts vom 8. Dezember 2011 — Evropaiki Dynamiki/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Informatikdienstleistungen betreffend Hosting, Verwaltung, Verbesserung, Förderung und Pflege eines Internet-Portals — Ablehnung des Angebots und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Auswahlkriterien — Zuschlagskriterien — Außervertragliche Haftung) .....	47
2012/C 25/89	Rechtssache T-51/08 P: Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Kommission/Dittert (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2005 — Prioritätspunkte — Wegen einer technischen Störung unterbliebene Vergabe — Beförderungsausschuss A* — Vergabe einer geringeren Zahl zusätzlicher Prioritätspunkte als von vorgesetzten Dienststellen vorgeschlagen — Nichtaufnahme in die Liste der beförderten Beamten) .....	47
2012/C 25/90	Rechtssache T-52/08 P: Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Kommission/Carpi Badía (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2005 — Prioritätspunkte — Wegen einer technischen Störung unterbliebene Vergabe — Beförderungsausschuss A* — Vergabe einer geringeren Zahl zusätzlicher Prioritätspunkte als von vorgesetzten Dienststellen vorgeschlagen — Nichtaufnahme in die Liste der beförderten Beamten) .....	47
2012/C 25/91	Rechtssache T-107/08: Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Transnational Company „Kazchrome“ und ENRC Marketing/Rat und Kommission (Dumping — Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in China und Kasachstan — Nichtigkeitsklage — Ausfuhrpreis — Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert — Berechnung der Unterbietungsspanne — Außervertragliche Haftung) .....	48
2012/C 25/92	Rechtssache T-238/09: Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Sniace/Kommission (Staatliche Beihilfen — Umschuldungsvereinbarungen — Entscheidung, mit der die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden — Begründungspflicht) .....	48
2012/C 25/93	Rechtssache T-123/10: Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Hartmann/HABM (Complete) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Complete — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Begründung — Waren, die eine homogene Gruppe bilden — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	49
2012/C 25/94	Rechtssache T-152/10: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2011 — El Corte Inglés/HABM — Azzedine Alaïa (ALIA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ALIA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke ALAÏA PARIS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	49
2012/C 25/95	Rechtssache T-477/10: Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — SE-Blusen Stenau/HABM (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SE© SPORTS EQUIPMENT — Ältere nationale Wortmarke SE So Easy — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	49
2012/C 25/96	Rechtssache T-562/10: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2011 — HTTS/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Begründungspflicht — Versäumnisverfahren — Antrag auf Zulassung als Streithelfer — Erledigung) .....	50



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/97	Rechtssache T-586/10: Urteil des Gerichts vom 8. Dezember 2011 — Aktieselskabet af 21. november 2001/HABM — Parfums Givenchy (only givenchy) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke only givenchy — Ältere Gemeinschafts- und nationale Wortmarken ONLY — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009) .....	50
2012/C 25/98	Rechtssache T-10/11 P: Urteil des Gerichts vom 29. November 2011 — Birkhoff/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Familienzulagen — Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind — Kind, das an einer schweren Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten — Weigerung, die Zahlung der Zulage zu verlängern) .....	51
2012/C 25/99	Rechtssache T-263/08: Beschluss des Gerichts vom 15. November 2011 — Becker Flugfunkwerk/HABM — Harman Becker Automotive Systems (BECKER AVIONIC SYSTEMS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Zurücknahme des Widerspruchs — Erledigung) .....	51
2012/C 25/100	Rechtssache T-188/09: Beschluss des Gerichts vom 15. November 2011 — Galileo International Technology/HABM — Residencias Universitarias (GALILEO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung) .....	51
2012/C 25/101	Rechtssache T-176/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 2. Dezember 2011 — Carbunión/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Beschluss über Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Fehlende Übereinstimmung mit der Klage — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit — Interessenabwägung) .....	52
2012/C 25/102	Rechtssache T-269/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. November 2011 — Xeda International/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Ethoxyquin — Nichtaufnahme von Ethoxyquin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Entziehung der Zulassungen für Ethoxyquin enthaltende Pflanzenschutzmittel — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit) .....	52
2012/C 25/103	Rechtssache T-471/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. November 2011 — Éditions Jacob/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Unternehmenszusammenschluss — Entscheidung, mit der der Zusammenschluss unter der Bedingung der Weiterveräußerung von Vermögenswerten für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der ursprünglichen Entscheidung der Kommission über die Zulassung des Erwerbers der weiterveräußerten Vermögenswerte durch das Gericht — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses, mit dem derselbe Erwerber erneut zugelassen wurde — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung) .....	52
2012/C 25/104	Rechtssache T-563/11: Klage, eingereicht am 28. Oktober 2011 — Anbouba/Rat .....	53
2012/C 25/105	Rechtssache T-564/11: Klage, eingereicht am 28. Oktober 2011 — Farage/Parlament und Buzek ....	53
2012/C 25/106	Rechtssache T-572/11: Klage, eingereicht am 4. November 2011 — Hassan/Rat .....	54
2012/C 25/107	Rechtssache T-573/11: Klage, eingereicht am 4. November 2011 — JAS/Kommission .....	55
2012/C 25/108	Rechtssache T-575/11: Klage, eingereicht am 7. November 2011 — Inaporc/Kommission .....	56



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 25/109	Rechtssache T-576/11: Klage, eingereicht am 10. November 2011 — Schenker Customs Agency/Kommission .....	56
2012/C 25/110	Rechtssache T-577/11: Klage, eingereicht am 4. November 2011 — Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon/Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten .....	57
2012/C 25/111	Rechtssache T-580/11: Klage, eingereicht am 8. November 2011 — McNeil/HABM — Alkalon (NICORONO) .....	58
2012/C 25/112	Rechtssache T-581/11: Klage, eingereicht am 9. November 2011 — Dimian/HABM — Bayer Design Fritz Bayer (BABY BAMBOLINA) .....	58
2012/C 25/113	Rechtssache T-582/11: Klage, eingereicht am 14. November 2011 — Solar-Fabrik/HABM (Premium XL)	59
2012/C 25/114	Rechtssache T-583/11: Klage, eingereicht am 14. November 2011 — Solar-Fabrik/HABM (Premium L)	59
2012/C 25/115	Rechtssache T-585/11: Klage, eingereicht am 10. November 2011 — Cheverny Investments/Kommission .....	60
2012/C 25/116	Rechtssache T-586/11: Klage, eingereicht am 17. November 2011 — Oppenheim/Kommission .....	60
2012/C 25/117	Rechtssache T-590/11: Klage, eingereicht am 14. November 2011 — S & S Szlegiel Szlegiel i Wiśniewski/HABM — Scotch & Soda (SODA) .....	61
2012/C 25/118	Rechtssache T-592/11: Klage, eingereicht am 22. November 2011 — Anbouba/Rat .....	62
2012/C 25/119	Rechtssache T-593/11: Klage, eingereicht am 28. November 2011 — Al-Chihabi/Rat .....	62
2012/C 25/120	Rechtssache T-596/11: Klage, eingereicht am 24. November 2011 — Bricmate/Rat .....	63
2012/C 25/121	Rechtssache T-601/11: Klage, eingereicht am 30. November 2011 — Dansk Automat Brancheforening/Kommission .....	63
2012/C 25/122	Rechtssache T-603/11: Klage, eingereicht am 24. November 2011 — Ecologistas en Acción-CODA/Kommission .....	64
2012/C 25/123	Rechtssache T-607/11: Klage, eingereicht am 30. November 2011 — Henkel und Henkel France/Kommission .....	64
2012/C 25/124	Rechtssache T-616/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2011 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. September 2011 in der Rechtssache F-69/10, Marcuccio/Kommission .....	65
2012/C 25/125	Rechtssache T-618/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2011 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. September 2011 in der Rechtssache F-13/10, De Nicola/EIB .....	65
2012/C 25/126	Rechtssache T-303/11: Beschluss des Gerichts vom 30. November 2011 — Leopardi Dittajuti/HABM — Llopart Vilarós (CONTE LEOPARDI DITTAJUTI) .....	66



**Gericht für den öffentlichen Dienst**

2012/C 25/127	Rechtssache F-90/11: Klage, eingereicht am 26. September 2011 — ZZ/Kommission .....	67
2012/C 25/128	Rechtssache F-99/11: Klage, eingereicht am 3. Oktober 2011 — ZZ/Kommission .....	67
2012/C 25/129	Rechtssache F-100/11: Klage, eingereicht am 5. Oktober 2011 — ZZ/Kommission .....	67
2012/C 25/130	Rechtssache F-104/11: Klage, eingereicht am 11. Oktober 2011 — ZZ/Kommission .....	68
2012/C 25/131	Rechtssache F-106/11: Klage, eingereicht am 18. Oktober 2011 — ZZ/EZB .....	68
2012/C 25/132	Rechtssache F-107/11: Klage, eingereicht am 18. Oktober 2011 — ZZ/ECDC .....	69
2012/C 25/133	Rechtssache F-108/11: Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ/Kommission .....	69
2012/C 25/134	Rechtssache F-113/11: Klage, eingereicht am 25. Oktober 2011 — ZZ/Kommission .....	69
2012/C 25/135	Rechtssache F-116/11: Klage, eingereicht am 7. November 2011 — ZZ/Kommission .....	69
2012/C 25/136	Rechtssache F-117/11: Klage, eingereicht am 8. November 2011 — ZZ/Kommission .....	70
2012/C 25/137	Rechtssache F-118/11: Klage, eingereicht am 11. November 2011 — ZZ/Kommission .....	70
2012/C 25/138	Rechtssache F-119/11: Klage, eingereicht am 11. November 2011 — ZZ/Kommission .....	71
2012/C 25/139	Rechtssache F-120/11: Klage, eingereicht am 14. November 2011 — ZZ/Kommission .....	72
2012/C 25/140	Rechtssache F-121/11: Klage, eingereicht am 22. November 2011 — ZZ/Kommission .....	72
2012/C 25/141	Rechtssache F-124/11: Klage, eingereicht am 24. November 2011 — ZZ/FRONTEX .....	72
2012/C 25/142	Rechtssache F-129/11: Klage, eingereicht am 9. Dezember 2011 — ZZ/Kommission .....	73

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2012/C 25/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

Abl. C 13, 14.1.2012

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 6, 7.1.2012

Abl. C 370, 17.12.2011

Abl. C 362, 10.12.2011

Abl. C 355, 3.12.2011

Abl. C 347, 26.11.2011

Abl. C 340, 19.11.2011

Diese Texte sind verfügbar in:  
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. November 2011 — Europäische Kommission/Government of Gibraltar, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Königreich von Spanien (C-106/09 P), Königreich Spanien/Europäische Kommission, Government of Gibraltar, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (C-107/09 P)**

(Verbundene Rechtssachen C-106/09 P und C-107/09 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Materielle Selektivität — Besteuerungssystem — Gibraltar — „Offshore-Unternehmen“)**

(2012/C 25/02)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

C-106/09 P

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal, V. Di Bucci und N. Khan)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Government of Gibraltar (Prozessbevollmächtigte: J. Temple Lang, Solicitor, M. Llamas, Barrister, und A. Petersen, advokat), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: I. Rao im Beistand von D. Anderson, QC, und M. Gray, Barrister), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad und J. M. Rodríguez Cárcamo)

*Streithelfer zur Unterstützung des Government of Gibraltar und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:* Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan im Beistand von B. Doherty, Barrister)

C-107/09 P

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad und J. M. Rodríguez Cárcamo)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal, V. Di Bucci und N. Khan), Government of Gibraltar (Prozessbevollmächtigte: J. Temple Lang, Solicitor, M. Llamas, Barrister, und A. Petersen, advokat), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: I. Rao im Beistand von D. Anderson, QC, und M. Gray, Barrister)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 2008, Government of Gibraltar/Kommission (T-211/04 und T-215/04), mit dem das Gericht die Entscheidung 205/261/EG der Kommission vom 30. März 2004 über die Beihilferegelung, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar beabsichtigt (Staatliche Beihilfe Nr. C 66/2002 ex [N 534/2002] — Vereinigtes Königreich) für nichtig erklärte.

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2008, Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich/Kommission (T-211/04 und T-215/04), wird aufgehoben.
2. Die Klage des Government of Gibraltar und die Klage des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland werden abgewiesen.
3. Das Government of Gibraltar und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und des Königreichs Spanien im Rechtsmittelverfahren sowie die Kosten der Europäischen Kommission im ersten Rechtszug.
4. Das Königreich Spanien und Irland als Streithelfer vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften bzw. vor dem Gerichtshof der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 141 vom 20.6.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. November 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-212/09) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG und 56 EG — Freier Kapitalverkehr — Vom portugiesischen Staat gehaltene Sonderaktien („golden shares“) an der GALP Energia SGPS SA — Eingriff in die Verwaltung einer privatisierten Gesellschaft)**

(2012/C 25/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun, M. Teles Romão und P. Guerra e Andrade)

*Beklagte:* Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes im Beistand von C. Botelho Moniz, M. Rosado da Fonseca und P. Gouveia e Melo, advogados)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 43 EG und 56 EG — Sonderrechte des Staates und anderer öffentlicher Einrichtungen an dem Unternehmen GALP Energia, SGPS SA („golden shares“)

**Tenor**

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 56 EG verstoßen, dass sie Sonderrechte innerhalb der GALP Energia SGPS SA aufrechterhält wie diejenigen, die im vorliegenden Fall durch das Gesetz Nr. 11/90, Rahmengesetz über Privatisierungen (Lei n.º 11/90, Lei Quadro das Privatizações), vom 5. April 1990, die gesetzvertretende Verordnung Nr. 261-A/99 zur Genehmigung der ersten Etappe der Privatisierung des Gesellschaftskapitals der GALP — Petróleos e Gás de Portugal, SGPS, SA (Decreto-Lei n.º 261-A/99 aprova a 1.ª fase do processo de privatização do capital social da GALP — Petróleos e Gás de Portugal, SGPS SA) vom 7. Juli 1999 und die Satzung dieser Gesellschaft zugunsten des portugiesischen Staates und anderer öffentlicher Einrichtungen vorgesehen sind und in Verbindung mit vom Staat gehaltenen Sonderaktien („golden shares“) am Gesellschaftskapital dieses Unternehmens gewährt werden.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 180 vom 1.8.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. November 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-281/09) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/552/EWG — Fernsehen — Werbespots — Sendezeit)**

(2012/C 25/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und C. Vriignon)

*Beklagter:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Behzadi-Spencer und S. Hathaway)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298, S. 23) — Sendezeit für Werbespots

**Tenor**

1. Das Königreich Spanien hat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 geänderten Fassung verstoßen, indem es duldet, dass bestimmte Formen der Werbung, wie Werbereportagen, Telepromotion-Spots, Sponsoring-Werbespots und Mikrowerbespots, von spanischen Fernsehanstalten mit längerer Dauer ausgestrahlt werden als der in Art. 18 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Höchstdauer von 20 v. H. der Sendezeit pro voller Stunde.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 256 vom 24.10.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. November 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-404/09) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wildlebende Tiere und Pflanzen — Kohletagebau — Stätte „Alto Sil“ — Besonderes Schutzgebiet — Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung — Braunbär (Ursus arctos) — Auerhuhn (Tetrao urogallus))**

(2012/C 25/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia, F. Castillo de la Torre und J.-B. Laignelot)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2 und 3 sowie Art. 5 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EWG geänderten Fassung sowie gegen Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) — Tagebau — Besonderes Schutzgebiet „Alto Sil“ (ES0000210) — Habitat des kantabrischen Auerhahns

### Tenor

- Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es den Tagebau an den Gruben „Nueva Julia“ und „Ladrones“ ohne eine Prüfung, die es erlaubt hätte, die unmittelbaren, mittelbaren und kumulativen Auswirkungen der bestehenden Tagebauprojekte in geeigneter Weise zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten, genehmigt hat, außer, was die Grube „Ladrones“ in Bezug auf den Braunbären (*Ursus arctos*) angeht, gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2, 3 und 5 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung verstoßen.
- Das Königreich Spanien hat ab dem Jahr 2000, als der „Alto Sil“ als besonderes Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 geänderten Fassung ausgewiesen wurde,
  - dadurch, dass es den Tagebau an den Gruben „Nueva Julia“ und „Ladrones“ genehmigt hat, ohne die möglichen Auswirkungen dieser Projekte in geeigneter Weise zu prüfen und jedenfalls ohne die Bedingungen einzuhalten, unter denen die Projekte aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses trotz des mit ihnen für das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), eines der Schutzgüter, aufgrund deren der „Alto Sil“ als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wurde, verbundenen Risikos mangels Alternative durchgeführt werden können, sowie dadurch, dass der Europäischen Kommission nur die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 mitgeteilt wurden, und
  - dadurch, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um eine Verschlechterung der Lebensräume und erhebliche Störungen des Auerhuhns, dessen Vorkommen im „Alto Sil“ der Grund für die Ausweisung dieses besonderen Schutzgebiets war, durch die Tagebaugruben „Feixolín“, „Salguero-Prégame-Valdesegadas“, „Fonfría“, „Ampliación de Feixolín“ und „Nueva Julia“ zu verhindern,

hinsichtlich des besonderen Schutzgebiets „Alto Sil“ gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen.

- Das Königreich Spanien hat ab Dezember 2004 dadurch, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen der Arten durch die Gruben „Feixolín“, „Fonfría“ und „Ampliación de Feixolín“ zu verhindern, hinsichtlich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Alto Sil“ gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 verstoßen.
- Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Das Königreich Spanien trägt außer seinen eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 11 vom 16.1.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. November 2011 — Italienische Republik/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-458/09 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Beihilfe der italienischen Behörden für Unternehmen, die zur Notierung an der Börse zugelassen wurden — Regelung, die steuerliche Vergünstigungen vorsieht)**

(2012/C 25/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und P. Gentili, avvocato dello Stato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, D. Grespan und E. Righini)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: M. Pere und H. Leppo)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 4. September 2009, Italien/Kommission (T-211/05), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/261/EG der Kommission vom 16. März 2005 über die Beihilferegelung C 8/2004 (ex NN 164/2003) — Italien — zugunsten von Unternehmen, die zur Notierung an der Börse zugelassen wurden (ABl. 2006, L 94, S. 42), abgewiesen hat

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. November 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-496/09) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofs, durch das eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 228 EG — Finanzielle Sanktionen)*

(2012/C 25/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro, E. Righini und B. Stromsky)

*Beklagte:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von F. Arena und S. Fiorentino, avvocati dello Stato)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 228 EG — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 1. April 2004 in der Rechtssache C-99/02 — Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds

**Tenor**

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Entscheidung 2000/128/EG der Kommission vom 11. Mai 1999 über die italienische Beihilferegelung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und aus Art. 228 Abs. 1 EG verstoßen, dass sie zu dem Zeitpunkt, an dem die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Februar 2008 nach Art. 228 EG abgegeben hat, gesetzte Frist abließ, nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die zur Durchführung des Urteils vom 1. April 2004, Kommission/Italien (C-99/02), über die Rückforderung der mit der Entscheidung 2000/128 für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfen von den Empfängern erforderlich sind.
2. Die Italienische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld zu zahlen, dessen Höhe durch Multiplikation eines Grundbetrags von 30 Millionen Euro mit dem prozentualen Anteil zu berechnen ist, den die rechtswidrigen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen, die noch nicht zurückgefordert wurden oder deren Rückforderung nicht nach dem betreffenden

Zeitraum nachgewiesen wurde, an der Gesamtheit der zum Zeitpunkt der Verkündung des vorliegenden Urteils noch nicht zurückgeforderten Beträge ausmachen, und zwar für jedes Halbjahr mit Verzögerung bei der Durchführung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 1. April 2004, Kommission/Italien (C-99/02), nachzukommen, beginnend mit der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Durchführung des genannten Urteils vom 1. April 2004.

3. Die Italienische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 30 Millionen Euro zu zahlen.

4. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. November 2011 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-539/09) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Vom Rechnungshof geäußerte Absicht, in einem Mitgliedstaat Prüfungen vorzunehmen — Weigerung dieses Mitgliedstaats — Befugnisse des Rechnungshofs — Art. 248 EG — Prüfung der Zusammenarbeit der nationalen Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer — Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 — Einnahmen der Gemeinschaft — Eigenmittel, die aus der Mehrwertsteuer stammen)*

(2012/C 25/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und B. Conte)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: C. Blaschke und N. Graf Vitzthum)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: R. Passos und E. Waldherr), Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Crowe, dann T. Kennedy und B. Schäfer)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 10 EG und 248 Abs. 1, 2 und 3 EG sowie gegen die Art. 140 Abs. 2 und 142 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1) — Weigerung, dem Rechnungshof zu gestatten, in Deutschland Prüfungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer durchzuführen — Umfang der Prüfkompetenz des Rechnungshofs

**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 248 Abs. 1 bis 3 EG verstoßen, dass sie sich geweigert hat, dem Rechnungshof der Europäischen Union zu gestatten, in Deutschland Prüfungen hinsichtlich der in der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und den einschlägigen Durchführungsvorschriften geregelten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden durchzuführen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.
4. Das Europäische Parlament und der Rechnungshof der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 51 vom 27.2.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. November 2011 — Bank Melli Iran/Rat der Europäischen Union, Französische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Europäische Kommission**

(Rechtssache C-548/09 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern einer Bank — Fehlende Bekanntgabe des Beschlusses — Rechtsgrundlage — Verteidigungsrechte)*

(2012/C 25/09)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Bank Melli Iran (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Defalque)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Szostak), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de Bergues, L. Butel und E. Ranaivoson), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Hathaway im Beistand von D. Beard, Barrister), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und M. Konstantinidis)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. Oktober 2009, Bank Melli Iran/Rat (T-390/08), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung von Nr. 4 des Abschnitts B des Anhangs des Beschlusses 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 163, S. 29)

hinsichtlich der Bank Melli Iran und ihrer Zweigstellen abgewiesen hat — Keine individuelle Bekanntgabe dieses Beschlusses — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Mangelnde Rechtsgrundlage des gegenüber der Rechtsmittelführerin ergangenen Beschlusses über die Einfrierung von Geldern — Keine Wahrung der Verteidigungsrechte und des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes — Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Rechts auf Eigentum

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Bank Melli Iran trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 80 vom 27.3.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — Scarlet Extended SA/Société belge des auteurs compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)**

(Rechtssache C-70/10) (<sup>1</sup>)

*(Informationsgesellschaft — Urheberrecht — Internet — „Peer-to-Peer“-Programme — Anbieter von Internetzugangsdiensten — Einrichtung eines Systems der Filterung elektronischer Kommunikationen zur Verhinderung des urheberrechtsverletzenden Austauschs von Dateien — Keine allgemeine Verpflichtung, die übermittelten Informationen zu überwachen)*

(2012/C 25/10)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungsklägerin: Scarlet Extended SA

Berufungsbeklagte: Société belge des auteurs compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)

Beteiligte: Belgian Entertainment Association Video ASBL (BEA Video), Belgian Entertainment Association Music ASBL (BEA Music), Internet Service Provider Association ASBL (ISPA)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Cour d'appel de Bruxelles — Auslegung der Richtlinien 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10), 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45), 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31), 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178, S. 1) und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, S. 37) — Verarbeitung von Daten, die durch das Internet geleitet werden — Generelle und präventive Einrichtung eines Filtersystems für elektronische Nachrichten durch die Netzbetreiber, um Verbraucher zu identifizieren, von denen vermutet wird, dass sie Dateien verwenden, die Urheberrechte oder verwandte Rechte verletzen — Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Amts wegen durch den nationalen Richter — Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Recht auf Achtung des Privatlebens — Recht auf freie Meinungsäußerung

#### Tenor

##### Die Richtlinien

- 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr),
  - 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,
  - 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
  - 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und
  - 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation),
- in Verbindung miteinander und ausgelegt im Hinblick auf die sich aus dem Schutz der anwendbaren Grundrechte ergebenden Anforderungen, sind dahin auszulegen, dass sie der Anordnung an einen Anbieter von Internetzugangsdiensten entgegenstehen, ein System der Filterung
- aller seine Dienste durchlaufenden elektronischen Kommunikationen insbesondere durch die Verwendung von „Peer-to-Peer“-Programmen,
  - das unterschiedslos auf alle seine Kunden anwendbar ist,
  - präventiv,
  - auf ausschließlich seine eigenen Kosten und

— zeitlich unbegrenzt

einzurichten, das in der Lage ist, im Netz dieses Anbieters den Austausch von Dateien zu identifizieren, die ein Werk der Musik, ein Filmwerk oder audiovisuelles Werk enthalten, an denen der Antragsteller Rechte zu haben behauptet, um die Übertragung von Dateien, deren Austausch gegen das Urheberrecht verstößt, zu sperren.

(<sup>1</sup>) ABl. C 113 vom 1.5.2010.

#### Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België — Belgien) — Procureur-generaal bij het hof van beroep te Antwerpen/Zaza Retail BV

(Rechtssache C-112/10) (<sup>1</sup>)

**(Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 — Insolvenzverfahren — Eröffnung eines Partikularinsolvenzverfahrens — Im anwendbaren nationalen Recht festgelegte Voraussetzungen, die die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens verhindern — Gläubiger, der befugt ist, die Eröffnung eines Partikularinsolvenzverfahrens zu beantragen)**

(2012/C 25/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie van België

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Procureur-generaal bij het hof van beroep te Antwerpen

Beklagte: Zaza Retail BV

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hof van Cassatie van België — Auslegung von Art. 3 Abs. 4 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1) — Internationale Zuständigkeit für die Eröffnung des Konkursverfahrens — Zuständigkeit des Gerichts nicht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, sondern des Mitgliedstaats einer der Niederlassungen des Schuldners — Begriffe „die Bedingungen, die vorgesehen sind“ und „Gläubiger“

#### Tenor

1. Der Ausdruck „die Bedingungen, die ... vorgesehen sind“ in Art. 3 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, der auf die Voraussetzungen verweist, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in diesem Staat verhindern, ist dahin auszulegen, dass er sich nicht auf die Voraussetzungen bezieht, nach denen bestimmte Personen aus dem Kreis derjenigen ausgeschlossen sind, die befugt sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu beantragen.

2. Der Begriff „Gläubiger“ in Art. 3 Abs. 4 Buchst. b der genannten Verordnung, der den Kreis der Personen bezeichnet, die befugt sind, die Eröffnung eines unabhängigen Partikularverfahrens zu beantragen, ist dahin auszulegen, dass er die Behörde eines Mitgliedstaats, die nach dessen nationalem Recht den Auftrag hat, im Allgemeininteresse zu handeln, aber weder als Gläubiger noch im Namen und für Rechnung der Gläubiger eingreift, nicht umfasst.

(<sup>1</sup>) ABl. C 113 vom 1.5.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — FOGGIA — Sociedade Gestora de Participações Sociais SA/Secretário de Estado dos Assuntos Fiscais**

(Rechtssache C-126/10) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsangleichung — Richtlinie 90/434/EWG — Gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen — Art. 11 Abs. 1 Buchst. a — Vernünftige wirtschaftliche Gründe — Umstrukturierung oder Rationalisierung der beteiligten Gesellschaften — Begriffe)*

(2012/C 25/12)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: FOGGIA — Sociedade Gestora de Participações Sociais SA

Beklagter: Secretário de Estado dos Assuntos Fiscais

Beteiligter: Ministério Público

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Auslegung des Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen ABl. L 225, S. 1) — Transaktion, die als Beweggrund die Steuerhinterziehung oder -umgehung hat — Begriff der „vernünftigen wirtschaftlichen Gründe“ und der „Umstrukturierung oder Rationalisierung der an Transaktionen beteiligten Gesellschaften“

**Tenor**

Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen,

ist dahin auszulegen, dass im Falle einer Fusion zwischen zwei Gesellschaften desselben Konzerns davon ausgegangen werden kann, dass dieser Vorgang nicht auf „vernünftigen wirtschaftlichen Gründen“ im Sinne dieser Richtlinie beruht, wenn die aufgenommene Gesellschaft keine Tätigkeit entfaltet, keine Beteiligung hält und der aufnehmenden Gesellschaft nur hohe Verluste unklaren Ursprungs überträgt, auch wenn sich dieser Vorgang für den Konzern wegen der Einsparung bei den Strukturkosten positiv auswirkt. Das vorlegende Gericht wird in Ansehung sämtlicher Merkmale des von ihm zu entscheidenden Rechtsstreits zu prüfen haben, ob die Anhaltspunkte, die eine Vermutung der Steuerhinterziehung oder -umgehung im Sinne dieser Bestimmung begründen, im Rahmen dieses Rechtsstreits vorliegen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 134 vom 22.5.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Hamm — Deutschland) — KHS AG/Winfried Schulte**

(Rechtssache C-214/10) (<sup>1</sup>)

*(Arbeitszeitgestaltung — Richtlinie 2003/88/EG — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Erlöschen des Anspruchs auf den aus Krankheitsgründen nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf einer in der nationalen Regelung angeordneten Frist)*

(2012/C 25/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesarbeitsgericht Hamm

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: KHS AG

Beklagter: Winfried Schulte

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Landesarbeitsgericht Hamm — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9) — Anspruch auf Abgeltung des nicht in Anspruch genommenen bezahlten Jahresurlaubs eines Arbeitnehmers, der seinen bezahlten Jahresurlaub im Bezugszeitraum wegen Krankheit nicht in Anspruch nehmen konnte und dessen Arbeitsunfähigkeit über mehrere Jahre bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses andauerte — Tarifvertrag, nach dem die Abgeltung des nicht in Anspruch genommenen bezahlten Jahresurlaubs nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zulässig ist und der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der wegen Krankheit nicht genommen wurde, 15 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums erlischt

**Tenor**

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten wie etwa Tarifverträgen nicht entgegensteht, die die Möglichkeit für einen während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln, dadurch einschränken, dass sie einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten vorsehen, nach dessen Ablauf der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub erlischt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 234 vom 28.8.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) und des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/The Rank Group plc**

(Verbundene Rechtssachen C-259/10 und C-260/10) (<sup>1</sup>)

**(Steuerrecht — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. f — Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Mechanisiertes Bingo mit in Bargeld ausgezahlten Gewinnen („mechanised cash bingo“) — Geldspielautomaten — Verwaltungspraxis, nach der die Rechtsvorschriften unterschiedlich angewandt werden — Auf die gebotene Sorgfalt („due diligence“) gestütztes Verteidigungsvorbringen)**

(2012/C 25/14)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegende Gerichte**

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) und Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Beklagte: The Rank Group plc

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Auslegung des Art. 13 Teil B Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiung von Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz — Mechanisiertes Cash Bingo („mechanised cash bingo“) — Nationale Rechtsvorschriften, die eine mehrwertsteuerliche Ungleichbehandlung zwischen Umsätzen vorsehen, die aus der Sicht des Verbrauchers identisch sind oder die jeweils dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen — Ungleichbehandlung in Abhängigkeit von der Höhe der Einsätze und der Gewinne — Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität?

**Tenor**

1. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass es für die Feststellung einer Verletzung dieses Grundsatzes genügt, dass zwei aus der Sicht des Verbrauchers gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, die dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich behandelt werden. Für die Annahme einer solchen Verletzung bedarf es also nicht dazu noch der Feststellung, dass die betreffenden Dienstleistungen tatsächlich in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen oder dass der Wettbewerb wegen dieser Ungleichbehandlung verzerrt ist.
2. Werden zwei Glücksspiele hinsichtlich der Gewährung der Mehrwertsteuerbefreiung nach Art. 13 Teil B Buchst. f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ungleich behandelt, so ist der Grundsatz der steuerlichen Neutralität dahin auszulegen, dass nicht zu berücksichtigen ist, dass diese beiden Glücksspiele zu unterschiedlichen Lizenzkategorien gehören und unterschiedlichen rechtlichen Regelungen hinsichtlich ihrer Aufsicht und Regulierung unterliegen.
3. Bei der im Hinblick auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität vorzunehmenden Prüfung, ob zwei Arten von Geldspielautomaten gleichartig sind und die gleiche Behandlung hinsichtlich der Mehrwertsteuer erfordern, ist zu prüfen, ob die Benutzung dieser Gerätarten aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers vergleichbar ist und dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigt, wobei insbesondere Gesichtspunkte wie die Mindest- und Höchstumsätze und -gewinne und die Gewinnchancen berücksichtigt werden können.
4. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der die Verletzung dieses Grundsatzes geltend macht, nicht die Erstattung der für bestimmte Dienstleistungen entrichteten Mehrwertsteuer verlangen kann, wenn die Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats gleichartige Dienstleistungen in der Praxis wie steuerfreie Umsätze behandelt haben, obwohl diese Leistungen nach der einschlägigen nationalen Regelung nicht mehrwertsteuerfrei sind.
5. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der vom Ermessen nach Art. 13 Teil B Buchst. f der Sechsten Richtlinie 77/388 Gebrauch gemacht und die Bereitstellung jeglicher Vorrichtungen zum Spielen von Glücksspielen von der Mehrwertsteuer befreit, von dieser Befreiung jedoch eine Kategorie von bestimmte Kriterien erfüllenden Geräten ausgenommen hat, gegen einen auf die Verletzung dieses Grundsatzes gestützten Antrag auf Mehrwertsteuererstattung nicht einwenden kann, mit der gebotenen Sorgfalt auf die Entwicklung einer neuen Geräteart, die diese Kriterien nicht erfüllt, reagiert zu haben.

(<sup>1</sup>) ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Înalță Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Circul Globus București (Circ & Variete Globus București)/Uniunea Compozitorilor și Muzicologilor din România — Asociația pentru Drepturi de Autor (U.C.M.R. — A.D.A.)

(Rechtssache C-283/10) <sup>(1)</sup>

(Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 3 — Begriff der „Wiedergabe eines Werkes an eine Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, anwesend ist“ — Verbreitung musikalischer Werke in Anwesenheit einer Öffentlichkeit, ohne dass an die Verwertungsgesellschaft die entsprechenden urheberrechtlichen Vergütungen gezahlt werden — Abschluss von Verträgen mit den Urhebern der Werke über die Übertragung der Vermögensrechte — Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/29)

(2012/C 25/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

#### Vorlegendes Gericht

Înalță Curte de Casație și Justiție

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Circul Globus București (Circ & Variete Globus București)

Revisionsbeklagte: Uniunea Compozitorilor și Muzicologilor din România — Asociația pentru Drepturi de Autor (U.C.M.R. — A.D.A.)

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Inalta Curte de Casație și Justiție — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) — Verbreitung musikalischer Werke in Anwesenheit einer Öffentlichkeit, ohne der Verwertungsgesellschaft eine entsprechende Urheberrechtsvergütung zu zahlen — Abschluss von Verträgen zur Übertragung der urhebervermögensrechtlichen Befugnisse mit den Urhebern der Werke — Begriff der „Wiedergabe eines Werkes an eine Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, anwesend ist“ — Anwendungsbereich der vorgenannten Richtlinie

#### Tenor

Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und insbesondere ihr Art. 3 Abs. 1 sind dahin auszulegen, dass sie nur die Wiedergabe an eine Öffentlichkeit betreffen, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist, und zwar unter Ausschluss jeder direkten Wiedergabe eines Werkes an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort in allen Formen der direkten Aufführung oder Darbietung des Werkes.

<sup>(1)</sup> ABl. C 234 vom 28.8.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Haarlem — Niederlande) — X/Inspecteur van de Belastingdienst/Y (C-319/10), X BV/Inspecteur van de Belastingdienst P (C-320/10)

(Verbundene Rechtssachen C-319/10 und C-320/10) <sup>(1)</sup>

(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Hühnerfleisch, entbeint, gefroren und gesalzen — Gültigkeit und Auslegung der Verordnungen (EG) Nrn. 535/94, 1832/2002, 1871/2003, 2344/2003 und 1810/2004 — Zusätzliche Anmerkung 7 zu Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur — Entscheidung des Dispute Settlement Body der WHO — Rechtswirkungen)

(2012/C 25/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Rechtbank Haarlem

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X (C-319/10), X BV (C-320/10)

Beklagte: Inspecteur van de Belastingdienst/Y (C-319/10), Inspecteur van de Belastingdienst P (C-320/10)

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank Haarlem — Auslegung und Gültigkeit der Verordnungen (EG) Nr. 535/94 der Kommission vom 9. März 1994 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 68, S. 15), Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 290, S. 1), Nr. 1871/2003 der Kommission vom 23. Oktober 2003 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 275, S. 5) und Nr. 2344/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 346, S. 38) — Stücke von Hühnerfleisch, entbeint, gefroren und gesalzen — Tarifierung

#### Tenor

Unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren, wenn also die Anmeldungen zum Zollverfahren „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ vor dem 27. September 2005 erfolgt sind, ist eine Berufung auf die Entscheidung des Settlement Body der Welthandelsorganisation (WHO) vom 27. September 2005 über die Annahme eines Berichts des Appellate Body der WHO (WT/DS269/AB/R, WT/DS286/AB/R) und zweier Berichte eines Panels der WHO (WT/DS269/R und WT/DS286/R) in der durch den Bericht des Appellate

Body geänderten Fassung weder im Rahmen der Auslegung der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur in der Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif noch im Rahmen der Beurteilung der Gültigkeit dieser Zusätzlichen Anmerkung möglich.

(<sup>1</sup>) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — Medeva BV/Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks**

(Rechtssache C-322/10) (<sup>1</sup>)

*(Humanarzneimittel — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung (EG) Nr. 469/2009 — Art. 3 — Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats — Begriff „durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschütztes Erzeugnis“ — Kriterien — Bestehen zusätzlicher oder anderer Kriterien für ein Medikament, das mehr als einen Wirkstoff enthält, oder für einen Impfstoff gegen mehrere Krankheiten („Kombinationsimpfstoff“))*

(2012/C 25/17)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Medeva BV

Beklagter: Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Auslegung von Art. 3 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152, S. 1) — Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats — Begriff des „durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützten Erzeugnisses“ — Kriterien — Frage des Bestehens zusätzlicher oder anderer Kriterien für ein Medikament, das mehr als einen Wirkstoff enthält, oder für einen Impfstoff gegen mehrere Krankheiten („Kombinationsimpfstoff“)

**Tenor**

1. Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen,

dass er es den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwehrt, ein ergänzendes Schutzzertifikat für Wirkstoffe zu erteilen, die in den Ansprüchen des Grundpatents, auf das die betreffende Anmeldung gestützt wird, nicht genannt sind.

2. Art. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass er es, sofern auch die anderen in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind, den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, ein ergänzendes Schutzzertifikat für eine Zusammensetzung aus zwei Wirkstoffen zu erteilen, die der in den Ansprüchen des geltend gemachten Grundpatents genannten entspricht, wenn das Arzneimittel, dessen Genehmigung für das Inverkehrbringen zur Stützung der Anmeldung des ergänzenden Schutzzertifikats vorgelegt wird, nicht nur diese Zusammensetzung aus zwei Wirkstoffen enthält, sondern auch weitere Wirkstoffe.

(<sup>1</sup>) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Gebr. Stolle GmbH & Co. KG (C-323/10, C-324/10 und C-326/10), Doux Geflügel GmbH (C-325/10)/Hauptzollamt Hamburg-Jonas**

(Verbundene Rechtssachen C-323/10 bis C-326/10) (<sup>1</sup>)

*(Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 — Landwirtschaft — Ausfuhrerstattungen — Geflügelfleisch — Hühner, ausgenommen und gerupft)*

(2012/C 25/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Hamburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Gebr. Stolle GmbH & Co. KG (C-323/10, C-324/10 und C-326/10), Doux Geflügel GmbH (C-325/10)

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Hamburg — Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. L 366, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2765/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 (ABl. L 338, S. 1) geänderten Fassung — Position 0207 12 90 — Hühner, gerupft, jedoch nicht vollständig ausgenommen im Sinne dieser Position der Nomenklatur

**Tenor**

1. Die Unterposition 0207 12 90 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2091/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Veröffentlichung der mit der Verordnung Nr. 3846/87 festgelegten Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (2006) geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Geflügelschlachtkörper dieser Unterposition vollständig ausgenommen sein muss mit der Folge, dass es in tarifierungsrechtlicher Hinsicht schädlich ist, wenn dem Schlachtkörper nach Durchlaufen des maschinellen Ausnahmenvorgangs beispielsweise noch ein Teil des Darms oder der Luftröhre anhaftet.
2. Der Produktcode 0207 1 2 90 9990 des Anhangs I der Verordnung Nr. 3846/87 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2765/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine „unregelmäßige Zusammensetzung“ dadurch gekennzeichnet ist, dass dem Schlachtkörper insgesamt bis zu vier der dort bezeichneten Innereien — einfach oder mehrfach — beigegeben sein dürfen.
3. Die Unterposition 0207 12 10 des Anhangs I der Verordnung Nr. 3846/87 in der durch die Verordnung Nr. 2765/1999 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Geflügelschlachtkörper, dem eine der in dieser Unterposition bezeichneten Innereien — Hals, Herz, Leber und Muskelmagen — mehrfach beigegeben ist, von dieser Unterposition nicht erfasst wird.
4. Die Unterposition 0207 12 10 des Anhangs I der Verordnung Nr. 3846/87 in der durch die Verordnung Nr. 2765/1999 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass für die Einreihung zum Zweck der Ausfuhrerstattung ein Geflügelschlachtkörper, dem nach Durchlaufen des maschinellen Rupfvorgangs noch einige kleine Kielfedern, Federn, Federenden und Haarfedern anhaften, von dieser Unterposition erfasst wird, sofern diese Federreste mit dem Beschaffenheitsmerkmal eines bratfertigen Hähnchens und mit einer gesunden und handelsüblichen Qualität vereinbar sind.
5. Der Produktcode 0207 1 2 90 9990 des Anhangs I der Verordnung Nr. 3846/87 in der durch die Verordnung Nr. 2765/1999 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Geflügelschlachtkörper, bei dem dem Hals noch die Luftröhre anhaftet, nicht unter diesen Produktcode fällt.
6. Bei der zollamtlichen Überprüfung, ob die Ausfuhrerzeugnisse der in der Ausfuhranmeldung angegebenen Tarifposition entsprechen, gelten die Ergebnisse einer Teilbeschau der angemeldeten Waren gemäß Art. 70 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften für alle in der Anmeldung bezeichneten Waren. Eine Fehlertoleranz in dem Sinne, dass ein sogenannter Ausreißer nicht erstattungsschädlich ist, ist nicht anzuerkennen.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresní soud v Chebu — Tschechische Republik) — Hypoteční banka a.s./Udo Mike Lindner**

(Rechtssache C-327/10) <sup>(1)</sup>

**(Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Von einem Verbraucher mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Bank abgeschlossener Hypothekendarlehensvertrag — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Erhebung einer Klage gegen einen Verbraucher bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats zulassen, wenn der genaue Wohnsitz des Verbrauchers nicht bekannt ist)**

(2012/C 25/19)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Okresní soud v Chebu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Hypoteční banka a.s.

Beklagter: Udo Mike Lindner

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Okresní soud v Chebu — Auslegung von Art. 81 AEUV sowie der Art. 16 Abs. 2, 17 Nr. 3 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) sowie von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29) — Zuständigkeit bei einem Vertrag über einen Immobilienkredit, den ein Verbraucher, der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, bei einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Bank geschlossen hat — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nach denen eine Klage vor einem Gericht dieses Mitgliedstaats gegen den Verbraucher möglich ist, wenn dessen Wohnsitz unbekannt ist

**Tenor**

1. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften voraussetzt, dass die fragliche Situation in dem Rechtsstreit, mit dem ein mitgliedstaatliches Gericht befasst ist, Fragen in Bezug auf die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit dieses Gerichts aufwerfen kann. Eine solche Situation besteht in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem ein mitgliedstaatliches Gericht mit einer Klage gegen einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats befasst ist, dessen Wohnsitz diesem Gericht nicht bekannt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 209 vom 31.7.2010  
ABl. C 274 vom 9.10.2010.

2. Die Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass

- in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der ein Verbraucher, der Partei eines langfristigen Hypothekendarlehensvertrags ist, mit dem die Verpflichtung verbunden ist, dem Vertragspartner jede Adressänderung mitzuteilen, seinen Wohnsitz aufgibt, bevor gegen ihn eine Klage wegen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten erhoben wird, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der letzte bekannte Wohnsitz des Verbrauchers befindet, nach Art. 16 Abs. 2 dieser Verordnung zuständig sind, über diese Klage zu befinden, wenn es ihnen nicht gelingt, in Anwendung von Art. 59 dieser Verordnung den aktuellen Wohnsitz des Beklagten festzustellen, und sie auch nicht über beweiskräftige Indizien verfügen, die den Schluss zulassen, dass der Beklagte seinen Wohnsitz tatsächlich außerhalb des Unionsgebiets hat;
- diese Verordnung die Anwendung einer Bestimmung des nationalen Prozessrechts eines Mitgliedstaats, die in dem Bemühen, Fälle der Justizverweigerung zu vermeiden, die Durchführung von Verfahren gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, in deren Abwesenheit ermöglicht, nicht verwehrt, wenn sich das angerufene Gericht vor der Entscheidung über den Rechtsstreit vergewissert hat, dass alle Nachforschungen, die der Sorgfaltsgrundsatz und der Grundsatz von Treu und Glauben gebieten, vorgenommen worden sind, um den Beklagten ausfindig zu machen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts — Lettland) — Norma-A SIA, Dekom SIA/Latgales plānošanas reģions als Rechtsnachfolger der Ludzas novada dome**

(Rechtssache C-348/10) (<sup>1</sup>)

**(Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/17/EG — Art. 1 Abs. 3 Buchst. b — Richtlinie 92/13/EWG — Art. 2d Abs. 1 Buchst. b — Begriff der „Dienstleistungskonzession“ — Dienstleistungen des öffentlichen Busverkehrs — Recht zum Betreiben eines Dienstes und Zahlung eines Ausgleichs für Verluste an den Dienstleister — Infolge der nationalen Rechtsvorschriften und des Vertrags begrenztes Betriebsrisiko — Vergabenaufprüfungsverfahren — Unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 2d Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/13/EWG auf vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/66/EG geschlossene Verträge)**

(2012/C 25/20)

Verfahrenssprache: Lettisch

#### Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesas Senāts

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Norma-A SIA, Dekom SIA

Beklagter: Latgales plānošanas reģions als Rechtsnachfolger der Ludzas novada dome

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Augstākās tiesas Senāts — Auslegung von Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134, S. 1) und von Art. 2d Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76, S. 14) in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335, S. 31) geänderten Fassung — Begriff der Dienstleistungskonzession — Vertrag, der die Erbringung öffentlicher Busverkehrsdienste als Gegenleistung für ein Recht zur Nutzung der öffentlichen Beförderungsdienstleistungen und die Zahlung eines Ausgleichs für die infolge der Erbringung der Dienstleistungen entstandenen Verluste durch den Auftraggeber vorsieht, wobei das mit der Dienstleistung verbundene Betriebsrisiko nach dem nationalen Recht und dem erwähnten Vertrag begrenzt ist — Rechtsbehelfsverfahren im Vergabebereich — Klage auf Nichtigerklärung der Konzessionsvertrags — Unmittelbare Anwendung von Art. 2d Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/13/EWG in Lettland auf öffentliche Aufträge, die vor der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/66/EG vergeben worden sind

#### Tenor

1. Die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ist dahin auszulegen, dass ein „Dienstleistungsauftrag“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. d dieser Richtlinie ein Vertrag ist, bei dem der Auftragnehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Vertragsbestimmungen, die die Dienstleistungserbringung regeln, keinen wesentlichen Teil des auf dem öffentlichen Auftraggeber lastenden Risikos übernimmt. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Vorgang bei Berücksichtigung seiner gesamten Merkmale als Dienstleistungskonzession oder öffentlicher Dienstleistungsauftrag einzustufen ist.
2. Art. 2d Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung findet auf öffentliche Aufträge, die vor dem Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/66 vergeben wurden, keine Anwendung.

(<sup>1</sup>) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-379/10) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Allgemeiner Grundsatz der Haftung der Mitgliedstaaten für einen Verstoß eines ihrer letztinstanzlichen Gerichte gegen das Unionsrecht — Ausschluss jeglicher Haftung des Staates für eine Auslegung von Rechtsvorschriften oder eine Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch ein letztinstanzliches Gericht — Vom nationalen Gesetzgeber auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines solchen Gerichts beschränkte Haftung des Staates)*

(2012/C 25/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro und M. Nolin)

*Beklagte:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und G. De Bellis, avvocato dello Stato)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der Haftung der Mitgliedstaaten für einen Verstoß eines ihrer letztinstanzlichen Gerichte gegen das Unionsrecht — Auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkte Haftung

**Tenor**

1) *Die Italienische Republik hat dadurch, dass sie gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 117 über den Ersatz in Ausübung justizieller Funktionen verursachter Schäden und über die Haftung der Richter und Staatsanwälte (legge n° 117 [sul] risarcimento dei danni cagionati nell' esercizio delle funzioni giudiziarie e responsabilità civile dei magistrati) vom 13. April 1988*

— jegliche Haftung des italienischen Staats für Schäden ausschließt, die dem Einzelnen durch einen Verstoß eines ihrer letztinstanzlichen Gerichte gegen das Unionsrecht entstanden sind, wenn sich dieser Verstoß aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch dieses Gericht ergibt, und

— diese Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt,

gegen ihre Verpflichtungen aus dem allgemeinen Grundsatz der Haftung der Mitgliedstaaten für einen Verstoß eines ihrer letztinstanzlichen Gerichte gegen das Unionsrecht verstoßen.

2. *Die Italienische Republik trägt die Kosten.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bruchsal — Deutschland) — Strafverfahren gegen QB (\*)**

(Rechtssache C-405/10) (<sup>1</sup>)

*(Umweltschutz — Verordnungen (EG) Nrn. 1013/2006 und 1418/2007 — Kontrolle der Verbringung von Abfällen — Verbot der Ausfuhr von verbrauchten Katalysatoren in den Libanon)*

(2012/C 25/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Bruchsal

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

QB (\*)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Amtsgericht Bruchsal — Auslegung von Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316, S. 6) — Ausfuhrverbot für Abfälle des Codes B1120 (Katalysatoren) in den Libanon

**Tenor**

Die Art. 36 Abs. 1 Buchst. f und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2008 der Kommission vom 29. Juli 2008 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Ausfuhr von zur Verwertung

(\*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.

bestimmten Abfällen, die unter den Code B1120 in Teil 1 Liste B des Anhangs V der Verordnung Nr. 1013/2006 fallen, aus der Europäischen Union in den Libanon verboten ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Queen's Bench Division) — Vereinigtes Königreich) — Deo Antoine Homawoo/GMF Assurances SA**

(Rechtssache C-412/10) (<sup>1</sup>)

**(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht — Verordnung (EG) Nr. 864/2007 — Zeitlicher Anwendungsbereich)**

(2012/C 25/23)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice [Queen's Bench Division]

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Deo Antoine Homawoo

Beklagte: GMF Assurances SA

#### **Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Justice (Queen's Bench Division) (Vereinigtes Königreich) — Auslegung der Art. 15 Buchst. c, 31 und 32 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (Abl. L 199, S. 40) sowie des Art. 297 VAEU — Zeitlicher Anwendungsbereich — Reichweite des auf die schadensbegründenden Ereignisse anzuwendenden Rechts

#### **Tenor**

Die Art. 31 und 32 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) in Verbindung mit Art. 297 AEUV sind dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht verpflichtet ist, diese Verordnung nur auf schadensbegründende Ereignisse anzuwenden, die ab dem 11. Januar 2009 eingetreten sind, und dass der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, mit dem Schadensersatz eingeklagt wird, oder der Zeitpunkt der Bestimmung des anwendbaren Rechts durch das angerufene Gericht keinen Einfluss auf die Festlegung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Verordnung haben.

(<sup>1</sup>) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) — Vereinigtes Königreich) — Georgetown University, University of Rochester, Loyola University of Chicago/Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks**

(Rechtssache C-422/10) (<sup>1</sup>)

**(Humanarzneimittel — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung (EG) Nr. 469/2009 — Art. 3 — Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats — Begriff „durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschütztes Erzeugnis“ — Kriterien — Bestehen zusätzlicher oder anderer Kriterien für ein Medikament, das mehr als einen Wirkstoff enthält, oder für einen Impfstoff gegen mehrere Krankheiten („Kombinationsimpfstoff“))**

(2012/C 25/24)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court)

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Georgetown University, University of Rochester, Loyola University of Chicago

Beklagter: Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks

#### **Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Justice (Chancery Division) — Auslegung des Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (Abl. L 152, S. 1) — Bedingungen für die Erteilung des Zertifikats — Möglichkeit der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffzusammensetzung, wenn der Wirkstoff oder die Wirkstoffzusammensetzung nach Art. 3 Buchst. a der Verordnung durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist

#### **Tenor**

Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass er es, sofern auch die anderen in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind, den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, ein ergänzendes Schutzzertifikat für einen in den Ansprüchen des geltend gemachten Grundpatents genannten Wirkstoff zu erteilen, wenn das Arzneimittel, dessen Genehmigung für das Inverkehrbringen zur Stützung der Anmeldung des ergänzenden Schutzzertifikats vorgelegt wird, nicht nur diesen Wirkstoff enthält, sondern auch weitere Wirkstoffe.

(<sup>1</sup>) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Hristo Gaydarov/Direktor na Glavna direktsia „Ohranitelna politسيا“ pri Ministerstvo na vatreshnite raboti**

(Rechtssache C-430/10) <sup>(1)</sup>

*(Freizügigkeit von Unionsbürgern — Richtlinie 2004/38/EG — Verbot, das nationale Hoheitsgebiet zu verlassen, das wegen einer strafrechtlichen Verurteilung in einem anderen Land verhängt wird — Handel mit Betäubungsmitteln — Maßnahme, die durch Gründe der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden kann)*

(2012/C 25/25)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hristo Gaydarov

Beklagter: Direktor na Glavna direktsia „Ohranitelna politسيا“ pri Ministerstvo na vatreshnite raboti

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Sofia-grad — Auslegung von Art. 27 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Abl. L 158, S. 77), der Erwägungsgründe 5 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Abl. L 105, S. 1) und von Art. 71 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19) — Beschränkung der Ausübung der Freizügigkeit eines Unionsbürgers — Verbot, den Mitgliedstaat zu verlassen, wegen eines in einem Drittstaat begangenen Verbrechens, das Suchtstoffe zum Gegenstand hat — Maßnahme, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung zum Zwecke der General- und der Spezialprävention gerechtfertigt werden kann

**Tenor**

Art. 21 AEUV und Art. 27 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG,

90/365/EWG und 93/96/EWG stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach das Recht eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben, insbesondere deshalb beschränkt werden darf, weil er in einem anderen Staat wegen Handels mit Betäubungsmitteln strafrechtlich verurteilt wurde, sofern erstens das persönliche Verhalten dieses Staatsangehörigen eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, zweitens die vorgesehene beschränkende Maßnahme geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und drittens diese Maßnahme Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle sein kann, die es ermöglicht, ihre Rechtmäßigkeit im Hinblick auf die Anforderungen des Unionsrechts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 301 vom 6.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Petar Aladzhov/Zamestnik director na Stolichna direktsia na vatreshnite raboti kam Ministerstvo na vatreshnite raboti**

(Rechtssache C-434/10) <sup>(1)</sup>

*(Freizügigkeit von Unionsbürgern — Richtlinie 2004/38/EG — Verbot, das nationale Hoheitsgebiet zu verlassen, das wegen Nichtbegleichung einer Abgabenschuld verhängt wird — Maßnahme, die durch Gründe der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden kann)*

(2012/C 25/26)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Petar Aladzhov

Beklagter: Zamestnik director na Stolichna direktsia na vatreshnite raboti kam Ministerstvo na vatreshnite raboti

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Sofia-grad — Auslegung von Art. 27 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Abl. L 158, S. 77) — Beschränkung der Ausübung des Freizügigkeitsrechts eines Unionsbürgers — Verbot, das Inland zu verlassen, das einer natürlichen Person als Vertreter einer schuldnerischen Handelsgesellschaft wegen der Nichtbeitreibung „erheblicher“ öffentlich-rechtlicher Forderungen auferlegt wird — Durch den Schutz der öffentlichen Ordnung gerechtfertigte Maßnahme

**Tenor**

1. Das Unionsrecht steht einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats, wonach die Verwaltungsbehörde einem Staatsangehörigen dieses Staates verbieten darf, diesen Staat zu verlassen, weil eine Abgabenschuld der Gesellschaft, zu deren Geschäftsführern er gehört, nicht beglichen wurde, nicht entgegen, jedoch unter der doppelten Voraussetzung, dass die in Rede stehende Maßnahme zum Gegenstand hat, unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen, die sich u. a. aus der Art oder der Höhe dieser Schuld ergeben könnten, einer tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, zu begegnen, und dass das damit angestrebte Ziel nicht nur wirtschaftlichen Zwecken dient. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Selbst wenn eine Maßnahme des Verbots, das Hoheitsgebiet zu verlassen, wie sie gegenüber Herrn Aladzov im Ausgangsverfahren ergangen ist, unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG erlassen wurde, stehen die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 2 dieser Verordnung einer solchen Maßnahme entgegen, wenn

- sie ausschließlich auf das Bestehen der Abgabenschuld der Gesellschaft, zu deren Geschäftsführern der Kläger gehört, und allein auf diese Eigenschaft gestützt ist, ohne dass eine spezifische Beurteilung des persönlichen Verhaltens des Betroffenen stattgefunden hätte und auf irgendeine von ihm ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung Bezug genommen worden wäre, und
- das Verbot, das Hoheitsgebiet zu verlassen, nicht geeignet ist, die Erreichung des mit ihm verfolgten Ziels zu gewährleisten, und über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

(<sup>1</sup>) ABL C 317 vom 20.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — J. C. van Ardennen/Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen**

(Rechtssache C-435/10) (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 80/987/EWG — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Insolvenzausfallgeld — Zahlung unter der Bedingung der Registrierung als Arbeitssuchender)**

(2012/C 25/27)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Centrale Raad van Beroep

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: J. C. van Ardennen

Beklagter: Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Centrale Raad van Beroep — Auslegung der Art. 4, 5 und 10 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23) in der durch die Richtlinie 2002/74/EG (ABl. L 270, S. 10) geänderten Fassung — Umfang der von der Garantieeinrichtung gebotenen Garantie — Nationale Regelung, die die Arbeitnehmer verpflichtet, sich vor Beantragung der nicht gezahlten Entgeltschulden als Arbeitssuchende registrieren zu lassen

**Tenor**

Die Art. 3 und 4 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der durch die Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass mit ihnen eine nationale Regelung unvereinbar ist, die Arbeitnehmer im Fall der Insolvenz ihres Arbeitgebers für die vollständige Geltendmachung ihres Anspruchs auf Befriedigung nicht erfüllter Ansprüche auf Arbeitsentgelt, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, verpflichtet, sich als Arbeitssuchender registrieren zu lassen.

(<sup>1</sup>) ABL C 317 vom 20.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Lüdenscheid/Christel Schriever**

(Rechtssache C-444/10) (<sup>1</sup>)

**(Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Art. 5 Abs. 8 — Begriff der „Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens“ — Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung unter gleichzeitiger Vermietung des Geschäftslokals)**

(2012/C 25/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Finanzamt Lüdenscheid

Beklagte: Christel Schriever

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung des Art. 5 Abs. 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Übertragung eines Gesamtvermögens von der Mehrwertsteuer zu befreien — Vermietung des Ladenlokals eines Einzelhandelsgeschäfts auf unbestimmte Zeit unter Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung dieses Einzelhandelsgeschäfts an den Mieter — Möglichkeit, ein solches Rechtsgeschäft als „Übertragung eines Gesamtvermögens“ im Sinne des Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie 77/388/EWG einzustufen

**Tenor**

Art. 5 Abs. 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit, allerdings aufgrund eines von beiden Parteien kurzfristig kündbaren Vertrags, eine Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Sinne dieser Bestimmung darstellt, sofern die übertragenen Sachen hinreichen, damit der Erwerber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 317 vom 20.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Oliver Jestel/Hauptzollamt Aachen**

(Rechtssache C-454/10) (<sup>1</sup>)

*(Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 202 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich — Entstehung einer Zollschuld infolge des vorschriftswidrigen Verbringens von Waren — Begriff des „Zollschuldners“ — Beteiligung am vorschriftswidrigen Verbringen — Person, die beim Abschluss der Kaufverträge über die vorschriftswidrig verbrachten Waren als Vermittler tätig war)*

(2012/C 25/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Oliver Jestel

Beklagter: Hauptzollamt Aachen

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof (Deutschland) — Auslegung des Art. 202 Abs. 3 2. Gedankenstrich der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Entstehen einer Zollschuld durch das vorschriftswidrige Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union — Person, die beim Abschluss der Kaufverträge über die vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren als Vermittler tätig war, ohne an diesem vorschriftswidrigen Verbringen unmittelbar mitzuwirken — Bedingungen, unter denen diese Person als Zollschuldner angesehen werden kann

**Tenor**

Art. 202 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist in dem Sinne auszulegen, dass eine Person als Schuldner der aufgrund des vorschriftswidrigen Verbringens von Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union entstandenen Zollschuld anzusehen ist, wenn sie, ohne an diesem Verbringen unmittelbar mitzuwirken, daran als Vermittlerin beim Abschluss der Kaufverträge für die betreffenden Waren beteiligt war, sofern diese Person wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass dieses Verbringen vorschriftswidrig sein würde, was vom vorlegenden Gericht zu beurteilen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 317 vom 20.11.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito (ASNEF) (C-468/10), Federación de Comercio Electrónico y Marketing Directo (FECEMD) (C-469/10)/Administración del Estado**

(Verbundene Rechtssachen C-468/10 und C-469/10) (<sup>1</sup>)

*(Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 7 Buchst. f — Unmittelbare Wirkung)*

(2012/C 25/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito (ASNEF) (C-468/10), Federación de Comercio Electrónico y Marketing Directo (FECEMD) (C-469/10)

Beklagter: Administración del Estado

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Supremo (Spanien) — Auslegung von Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) — Datenverarbeitung durch dafür Verantwortliche und Übermittlung an die Empfänger in Verwirklichung ihres jeweiligen berechtigten Interesses — Zusätzliche Anforderungen — Unmittelbare Wirkung von Vorschriften einer Richtlinie

**Tenor**

1. Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses, das von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen diese Daten übermittelt werden, erforderlich ist, ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht nur verlangt, dass deren Grundrechte und Grundfreiheiten nicht verletzt werden, sondern auch, dass diese Daten in öffentlich zugänglichen Quellen enthalten sind, und damit kategorisch und verallgemeinernd jede Verarbeitung von Daten ausschließt, die nicht in solchen Quellen enthalten sind.

2. Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 hat unmittelbare Wirkung.

(<sup>1</sup>) ABl. C 346 vom 18.12.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret — Dänemark) — Partrederiet Sea Fighter/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-505/10) (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Befreiung — Begriff der Schifffahrt — Kraftstoff, der für einen auf einem Schiff montierten und unabhängig von dessen Motor arbeitenden Bagger verwendet wird)**

(2012/C 25/31)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Højesteret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Partrederiet Sea Fighter

Beklagter: Skatteministeriet

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Højesteret — Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. L 316, S. 12) — Befreiung für Mineralöle, die als Kraftstoff für die Schifffahrt verwendet werden — Begriff „für die Schifffahrt“ — Mineralöle, die als Kraftstoff für einen auf einem Schiff fest installierten Bagger verwendet werden, der jedoch einen eigenen Motor und Kraftstofftank besitzt und damit unabhängig vom Antriebsmotor des Schiffs betrieben wird

**Tenor**

Art. 8 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle in der durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Mineralöle, die zur Verwendung in einem Bagger geliefert werden, der auf einem Schiff fest montiert ist, jedoch aufgrund eines eigenen Motors und Kraftstofftanks unabhängig vom Antriebsmotor des Schiffs arbeitet, nicht von der Verbrauchsteuer befreit sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 13 vom 15.1.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. November 2011 — LG Electronics, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-88/11 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortzeichen KOMPRESSOR PLUS — Zurückweisung der Anmeldung — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c — Beschreibender Charakter — Prüfung eines neuen Beweismittels durch das Gericht — Verfälschung von Tatsachen und Beweisen)**

(2012/C 25/32)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: LG Electronics, Inc. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Blanchard)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2010, LG Electronics/HABM (T-497/09), mit dem die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. September 2009 (Sache R 397/2009-1) betreffend die Anmeldung des Wortzeichens KOMPRESSOR PLUS als Gemeinschaftsmarke abgewiesen wurde — Beschreibender Charakter der Marke — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1) — Prüfung neuer Tatsachen durch das Gericht — Verfälschung von Beweisen

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die LG Electronics, Inc. trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 120 vom 16.4.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Murat Dereci, Vishaka Heimpl, Alban Kokollari, Izunna Emmanuel Maduike, Dragica Stevic/Bundesministerium für Inneres**

(Rechtssache C-256/11) <sup>(1)</sup>

**(Unionsbürgerschaft — Aufenthaltsrecht der Angehörigen von Drittstaaten, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind — Auf der mangelnden Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit durch den Unionsbürger beruhende Versagung — Mögliche Ungleichbehandlung gegenüber Unionsbürgern, die vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Art. 41 des Zusatzprotokolls — Stillhalteklauseln)**

(2012/C 25/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführer: Murat Dereci, Vishaka Heimpl, Alban Kokollari, Izunna Emmanuel Maduike, Dragica Stevic

Belangte Behörde: Bundesministerium für Inneres

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgerichtshof (Österreich) — Auslegung von Art. 20 AEUV, Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1972, L 293, S. 4) und Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des mit dem genannten Abkommen eingerichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation — Unionsbürgerschaft — Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Fall, in dem sich der Unionsbürger in dem Mitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt — Voraussetzungen für die Gewährung eines Aufenthaltstitels an drittstaatszugehörige Familienangehörige

**Tenor**

1. Das Unionsrecht und insbesondere dessen Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, einem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn dieser Drittstaatsangehörige dort zusammen mit einem Familienangehörigen wohnen möchte, der Unionsbürger ist, sich in diesem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufhält und nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sofern eine solche Weigerung nicht dazu führt, dass dem betreffenden Unionsbürger der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

2. Art. 41 Abs. 1 des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolls ist dahin auszulegen, dass der Erlass einer Neuregelung, die restriktiver ist als die Vorgängerregelung, mit der ihrerseits eine frühere Regelung gelockert wurde, die die Bedingungen für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit türkischer Staatsangehöriger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls im Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaats betraf, als „neue Beschränkung“ im Sinne dieses Artikels anzusehen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 219 vom 23.7.2011

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Angelo Grisoli/Regione Lombardia**

(Rechtssache C-315/08) <sup>(1)</sup>

**(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Öffentliche Gesundheit — Apotheken — Nähe — Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Genehmigung des Betriebs — Territoriale Verteilung der Apotheken — Mindestentfernung zwischen den Apotheken)**

(2012/C 25/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Angelo Grisoli

Beklagte: Regione Lombardia

Weitere Verfahrensbeteiligte: Comune di Roccafranca

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Stato — Auslegung der Art. 152 EG und 153 EG — Eröffnung neuer Apotheken — Nationale Rechtsvorschriften, die Grenzen nach Maßgabe der Einwohnerzahl festlegen und Voraussetzungen für die Genehmigung der Eröffnung einer neuen Apotheke aufstellen

**Tenor**

Art. 49 AEUV steht einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die Grenzen für die Errichtung neuer Apotheken vorschreibt und dabei vorsieht, dass

— in Gemeinden mit weniger als viertausend Einwohnern nur eine einzige Apotheke errichtet werden darf und

— in Gemeinden mit mehr als viertausend Einwohnern die Errichtung einer neuen Apotheke von Voraussetzungen wie dem Überschreiten der für eine Apotheke erforderlichen Einwohnerzahl um mindestens 50 % und der Einhaltung einer Mindestentfernung von den bereits bestehenden Apotheken abhängig gemacht wird,

nicht entgegen, sofern diese Regelung in Abweichung von den Grundregeln die Errichtung einer hinreichenden Zahl von Apotheken zulässt, die geeignet ist, in Gebieten mit besonderen demografischen oder geografischen Verhältnissen die Erbringung angemessener pharmazeutischer Dienstleistungen zu gewährleisten, was vom vorliegenden Gericht zu prüfen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 260 vom 11.10.2008.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Milano — Italien) — Cassina S.p.A./Alivar Srl, Galliani Host Arredamenti Srl**

(Rechtssache C-198/10) (<sup>1</sup>)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Gewerbliche Schutzrechte — Richtlinie 98/71/EG — Rechtlicher Schutz von Mustern und Modellen — Art. 17 — Pflicht zur Kumulierung des Schutzes von Mustern und Modellen und des urheberrechtlichen Schutzes — Nationale Regelung, die den urheberrechtlichen Schutz für vor ihrem Inkrafttreten gemeinfrei gewordene Muster und Modelle ausschließt)

(2012/C 25/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Milano

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cassina S.p.A.

Beklagte: Alivar Srl, Galliani Host Arredamenti Srl

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte d'appello di Milano — Auslegung der Art. 17 und 19 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen — Nationale Regelung, mit der die Richtlinie unter Einführung des Urheberrechtsschutzes für Muster und Modelle umgesetzt wurde — Befugnis eines Mitgliedstaats, die Voraussetzungen für die Gewährung des genannten Schutzes auszuweiten

#### Tenor

Art. 17 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die für vor ihrem Inkrafttreten gemeinfrei gewordene Muster und Modelle den Schutz durch das Urheberrecht dieses Mitgliedstaats gegenüber jedem Dritten, der schon zuvor nach diesen Mustern oder Modellen gefertigte Erzeugnisse im Inland hergestellt und/oder vertrieben hat, entweder vollständig oder in den Grenzen der früheren Nutzung ausschließt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. September 2011 — Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-289/10 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung — Analyse, Entwicklung, Wartung und Betreuung von ferngesteuerten Kontrollsystemen verbrauchsteuerpflichtiger Waren — Ablehnung des Angebots — Fehlen einer Begründung für diese Ablehnung)

(2012/C 25/36)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigter: N. Korogiannakis, dikigoros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: M. Wilderspin)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 19. März 2010, Evropaïki Dynamiki/Kommission (T-50/05), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 18. November 2004, das Angebot der Rechtsmittelführerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens betreffend Analyse, Entwicklung, Wartung und Betreuung ferngesteuerter Kontrollsysteme verbrauchsteuerpflichtiger Waren abzulehnen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, abgewiesen hat

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. *Die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Hubert Pagnoul/État belge**

(Rechtssache C-314/10) (<sup>1</sup>)

*(Art. 92 § 1, 103 § 1 und 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Vorabentscheidungsersuchen — Prüfung der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsnorm sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der nationalen Verfassung — Nationale Regelung, nach der ein Zwischenverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit Vorrang hat — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Erfordernis einer Anknüpfung an das Unionsrecht — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)*

(2012/C 25/37)

Verfahrenssprache: Französisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunal de première instance de Liège

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hubert Pagnoul

Beklagter: État belge

#### **Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance de Liège — Auslegung der Art. 6 EUV, 267 AEUV und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Verpflichtung der nationalen Gerichte, bei vermuteten Verstößen eines nationalen Gesetzes gegen Grundrechte zunächst den Verfassungsgerichtshof anzurufen — Vereinbarkeit der nationalen Bestimmung, die diese vorherige Befassung vorschreibt, mit dem Unionsrecht — Möglichkeit für die nationalen Gerichte, die Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit völkerrechtlichen Verträgen zu prüfen, wenn der Verfassungsgerichtshof das betreffende nationale Gesetz für vereinbar mit den durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechten erklärt hat

#### **Tenor**

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunal de première instance de Liège (Belgien) zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

(<sup>1</sup>) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Richard Lebrun, Marcelle Howet/État belge**

(Rechtssache C-538/10) (<sup>1</sup>)

*(Art. 92 § 1, 103 § 1 und 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Vorabentscheidungsersuchen — Prüfung der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsnorm sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der nationalen Verfassung — Nationale Regelung, nach der ein Zwischenverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit Vorrang hat — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Erfordernis einer Anknüpfung an das Unionsrecht — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)*

(2012/C 25/38)

Verfahrenssprache: Französisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunal de première instance de Liège

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Richard Lebrun, Marcelle Howet

Beklagter: État belge

#### **Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance de Liège — Auslegung der Art. 6 EUV, 267 AEUV und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Verpflichtung der nationalen Gerichte, bei vermuteten Verstößen eines nationalen Gesetzes gegen Grundrechte zunächst den Verfassungsgerichtshof anzurufen — Vereinbarkeit der nationalen Bestimmung, die diese vorherige Befassung vorschreibt, mit dem Unionsrecht — Möglichkeit für die nationalen Gerichte, die Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit völkerrechtlichen Verträgen zu prüfen, wenn der Verfassungsgerichtshof das betreffende nationale Gesetz für vereinbar mit den durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechten erklärt hat

#### **Tenor**

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunal de première instance de Liège (Belgien) zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

(<sup>1</sup>) ABl. C 38 vom 5.2.2011.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. September 2011 — Sociedade Quinta do Portal, SA/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Vallegre, Vinhos do Porto SA**

(Rechtssache C-541/10 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Gemeinschaftswortmarke PORTO ALEGRE — Ältere nationale Wortmarke VISTA ALEGRE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Nichtigerklärung der Marke)*

(2012/C 25/39)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Sociedade Quinta do Portal, SA (Prozessbevollmächtigter: F. Bolota Belchior, advogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. López Ronda und G. Macias Bonilla, abogados), Vallegre, Vinhos do Porto SA

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 8. September 2010, Quinta do Portal/HABM — Vallegre (T-369/09), mit dem das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Juni 2009 (Sache R 1012/2008-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Vallegre, Vinhos do Porto, SA und der Sociedade Quinta do Portal, SA abgewiesen hat

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Quinta do Portal SA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 38 vom 5.2.2011.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. September 2011 — Hans-Peter Wilfer/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-546/10 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Bildzeichen, das einen Gitarrenkopf darstellt — Zurückweisung der Anmeldung — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 74 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Zulässigkeit von erstmals vor dem Gericht vorgelegten Beweismitteln — Gleichbehandlung)*

(2012/C 25/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Hans-Peter Wilfer (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Prinz)

Andere Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. September 2010, Wilfer/HABM (T-458/08), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Juli 2008 abgewiesen hat, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers zurückgewiesen wurde, der die Eintragung des Bildzeichens, das einen Gitarrenkopf in den Farben Silber, Grau und Braun darstellt, als Gemeinschaftsmarke für bestimmte Waren der Klassen 9 und 15 abgelehnt hatte — Unterscheidungskraft eines Bildzeichens, das aus der zweidimensionalen Darstellung eines Teils der Ware besteht

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Wilfer trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 30 vom 29.1.2011.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 20. September 2011 — Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/ Europäische Kommission**

(Rechtssache C-561/10 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung — EDV-Dienste zur Wartung der SEI-BUD/AMD/CR-Systeme — Ablehnung des Angebots — Unzureichende Begründung — Fehlerhafte Tatsachen- und Beweiswürdigung)*

(2012/C 25/41)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude und N. Bambara)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 9. September 2010, Evropaiki Dynamiki/Kommission (T-387/08), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft vom 20. Juni 2008, das von der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zum Abschluss von Rahmenverträgen für EDV-Dienste zur Wartung

der SEI-BUD/AMD/CR-Systeme und zugehörige Dienstleistungen (AO 10185) (ABl. 2008/S 43-058884) abgegebene Angebot abzulehnen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, und auf Schadensersatz abgewiesen hat

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE* trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 72 vom 5.3.2011.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. September 2011 — Longevity Health Products, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Biofarma SA**

(Rechtssache C-316/11 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM — Nichteinhaltung der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Beschwerdegebühr — Entscheidung der Beschwerdekammer, die Beschwerde für nicht eingelegt zu erklären)*

(2012/C 25/42)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Longevity Health Products, Inc. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Biofarma SA

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. April 2011, Longevity Health Products/HABM — Biofarma (T-96/11), mit dem das Gericht eine Klage der Anmelderin der Wortmarke „VITACHRON female“ für Waren und Dienstleistungen u. a. der Klasse 5 auf Aufhebung der Entscheidung R 1357/2010-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 10. Januar 2011 abgewiesen hat, mit der festgestellt worden war, dass die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, die Anmeldung der genannten Marke auf Widerspruch der Inhaberin der nationalen Marken „VITATHION“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 5 zurückzuweisen, wegen nicht fristgemäßer Entrichtung der Beschwerdegebühr als nicht eingelegt gelte

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die *Longevity Health Products, Inc.* trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 269 vom 10.9.2011.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. September 2011 — Longevity Health Products, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Biofarma SA**

(Rechtssache C-378/11 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM — Nichteinhaltung der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Beschwerdegebühr — Entscheidung der Beschwerdekammer, die Beschwerde für nicht eingelegt zu erklären)*

(2012/C 25/43)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Longevity Health Products, Inc. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Biofarma SA

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. April 2011, Longevity Health Products/HABM — Biofarma VITACHRON (male) (T-95/11), mit dem das Gericht eine Klage der Anmelderin der Wortmarke „VITACHRON male“ für Waren und Dienstleistungen u. a. der Klasse 5 auf Aufhebung der Entscheidung R 1357/2010-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 10. Januar 2011 abgewiesen hat, mit der festgestellt worden war, dass die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, die Anmeldung der genannten Marke auf Widerspruch der Inhaberin der nationalen Marken „VITATHION“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 5 zurückzuweisen, wegen nicht fristgemäßer Entrichtung der Beschwerdegebühr als nicht eingelegt gelte

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Longevity Health Products, Inc.* trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 269 vom 10.9.2011.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Rovigo (Italien), eingereicht am 18. August 2011 — Strafverfahren gegen Md Sagor**

(Rechtssache C-430/11)

(2012/C 25/44)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Rovigo

**Beteiligter des Ausgangsverfahrens**

Md Sagor

**Vorlagefragen**

1. Stehen die Art. 2, 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG <sup>(1)</sup> im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, noch bevor er eine von der Verwaltungsbehörde erlassene Abschiebungsanordnung missachtet hat, allein aufgrund seiner illegalen Einreise und seines illegalen Aufenthalts mit einer Geldstrafe belegt wird, die als strafrechtliche Sanktion durch einen Hausarrest ersetzt wird?
2. Stehen die Art. 2, 15 und 16 der Richtlinie 2008/115 im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Mitgliedstaat nach dem Erlass der Richtlinie eine Rechtsvorschrift erlässt, die vorsieht, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, mit einer Geldstrafe belegt wird, die, ohne Beachtung des von der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens und der in ihr festgelegten Rechte des Ausländers, durch die sofort vollziehbare Ausweisung als strafrechtliche Sanktion ersetzt wird?
3. Steht der in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die während der Frist zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen wurde, um die Richtlinie zu umgehen oder jedenfalls deren Anwendungsbereich zu beschränken, und welche Maßnahmen hat das Gericht zu treffen, wenn es eine solche Zielsetzung feststellt?

(<sup>1</sup>) ABl. L 348, S. 98.

**Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 10. Oktober 2011 — UPC Nederland BV/Gemeente Hilversum**

(Rechtssache C-518/11)

(2012/C 25/45)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Gerechtshof te Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelklägerin:* UPC Nederland BV

*Rechtsmittelbeklagte:* Gemeente Hilversum

**Vorlagefragen**

1. Fällt ein aus der Verbreitung frei zugänglicher Hörfunk- und Fernsehprogramme über Kabel bestehender Dienst, für dessen Bereitstellung sowohl Übertragungskosten als auch ein Betrag für (die Weitergabe der) an Rundfunkanstalten und kollektive Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihrer Inhalte gezahlte(n) Gebühren in Rechnung gestellt werden, in den sachlichen Anwendungsbereich des neuen Rechtsrahmens [für elektronische Kommunikationsnetze]?
2. A. Kommt der Gemeinde vor dem Hintergrund der Liberalisierung des Telekommunikationssektors und der Ziele des neuen Rechtsrahmens, einschließlich des darin vorgesehenen strengen Koordinierungs- und Konsultationsverfahrens, das durchzuführen ist, bevor eine nationalen-Regulierungsbehörde die (ausschließliche) Zuständigkeit dafür erhält, mittels einer Preiskontrollmaßnahme in Endnutzerentgelte einzugreifen, noch eine Befugnis (Aufgabe) zu, die allgemeinen Interessen ihrer Einwohner durch ein Eingreifen in Endnutzerentgelte mittels einer Entgeltbeschränkungsklausel zu schützen?  
B. Falls nein, steht der neue Rechtsrahmen der Anwendung der Entgeltbeschränkungsklausel entgegen, die sich die Gemeinde beim Verkauf ihres Kabelnetzunternehmens ausbedungen hat?
3. Sofern die Fragen 2 A und B verneint werden, stellt sich folgende Frage:  
  
Ist eine staatliche Stelle wie die Gemeinde in einer Situation wie der vorliegenden (auch) zur Unionstreue verpflichtet, wenn sie bei der Vereinbarung und späteren Anwendung der Entgeltbeschränkungsklausel nicht in Ausführung einer öffentlichen Aufgabe, sondern im Rahmen einer zivilrechtlichen Befugnis tätig wird (vgl. auch Frage 4 A)?
4. Falls sowohl der neue Rechtsrahmen anwendbar als auch die Gemeinde zur Unionstreue verpflichtet ist:

- A. Steht die Verpflichtung zur Unionstreue in Verbindung mit dem neuen Rechtsrahmen (bzw. dessen Zielen), einschließlich des darin vorgesehenen strengen Koordinierungs- und Konsultationsverfahrens, das durchzuführen ist, bevor die Zuständigkeit eine nationale Regulierungsbehörde die Zuständigkeit dafür erhält, mittels einer Preiskontrollmaßnahme in Endnutzerentgelte einzugreifen, der Anwendung der Entgeltbeschränkungsklausel durch die Gemeinde entgegen?

- B. Falls nein, fällt die Antwort auf Frage 4 A für den Zeitraum, nachdem die Kommission in ihrem Schreiben erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der von der OPTA vorgeschlagenen Preiskontrolle mit den in Art. 8 der Rahmenrichtlinie umschriebenen Zielen des neuen Rechtsrahmens geäußert und die OPTA daraufhin vom Erlass dieser Maßnahme abgesehen hat, anders aus?
5. A. Handelt es sich bei Art. 101 AEUV um eine Vorschrift aus dem Bereich der öffentlichen Ordnung, die das nationale Gericht im Sinne der Art. 24 und 25 Rv außerhalb der Grenzen des Rechtsstreits von Amts wegen anzuwenden hat?
- B. Falls ja, im Hinblick auf welche im Verfahren vorgetragene Tatsachen hat das Gericht die Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV von Amts wegen zu prüfen? Ist das Gericht hierzu auch verpflichtet, wenn diese Prüfung, nachdem den Parteien Gelegenheit gegeben worden ist, sich hierzu zu äußern, (möglicherweise) zu einer Tatsachenergänzung im Sinne von Art. 149 Rv führt?
6. Sofern Art. 101 AEUV außerhalb der von den Parteien gezogenen Grenzen des Rechtsstreits anzuwenden ist, stellen sich vor dem Hintergrund (der Ziele) des neuen Rechtsrahmens, seiner Anwendung durch die OPTA und die Europäische Kommission sowie der Angleichung der im neuen Rechtsrahmen verwendeten Begriffe wie „beträchtliche Marktmacht“ und „Abgrenzung der relevanten Märkte“ an ähnliche Begriffe im europäischen Wettbewerbsrecht aufgrund des Sachvortrags im vorliegenden Verfahren folgende Fragen:
- A. Gilt die Gemeinde beim Verkauf ihres Kabelnetzunternehmens und bei der in diesem Zusammenhang geschlossenen Entgeltbeschränkungsvereinbarung als Unternehmen im Sinne von Art. 101 AEUV (vgl. auch Frage 3)?
- B. Ist die Entgeltbeschränkungsklausel nach Maßgabe der Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb nicht spürbar beschränken (*de minimis*) (2001/C 368/07, Randnr. 11), als schwerwiegende Beschränkung (Kernbeschränkung) im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Buchst. a AEUV anzusehen? Falls ja, liegt bereits aus diesem Grund eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV vor? Falls nein, sind für die Beantwortung die in Frage VI d genannten Umstände von Bedeutung (siehe unten)?
- C. Falls die Entgeltbeschränkungsklausel keine schwerwiegende Beschränkung darstellt, bezweckt sie (bereits) deshalb eine Einschränkung des Wettbewerbs, weil:
- die nationale Wettbewerbsbehörde zu dem Ergebnis gekommen ist, dass UPC durch die Berechnung (höherer) Entgelte für die Erbringung von mit der Kabelverbreitung des Basisangebots identischen Diensten auf demselben Markt ihre beherrschende Stellung nicht missbraucht hat;
  - die Kommission in ihrem *letter of serious doubt* erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit einer (Vorab-)Regulierung von Endnutzerentgelten (mittels Preiskontrolle) für Dienste wie die Verbreitung des Basisangebots über Kabel durch UPC mit den in Art. 8 der Rahmenrichtlinie umschriebenen Zielen geäußert hat? Ist für die Beantwortung der Umstand, dass die OPTA auf das *letter of serious doubt* hin von einer Preiskontrolle abgesehen hat, von Bedeutung?
- D. Stellt der die Entgeltbeschränkungsklausel enthaltende Vertrag (auch) in Anbetracht der Tatsache, dass:
- UPC nach dem neuen Rechtsrahmen als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht anzusehen ist (Bekanntmachung *de minimis*, Ziff. 7),
  - nahezu sämtliche niederländische Gemeinden, die in den 90er Jahren ihre Kabelnetzunternehmen an Kabelbetreiber — darunter UPC — veräußert haben, sich in diesen Verträgen Befugnisse zur Festsetzung der Entgelte für das Basisangebot vorbehalten haben (Bekanntmachung *de minimis*, Ziff. 8),
- eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV dar?
- E. Ist der die Entgeltbeschränkungsklausel enthaltende Vertrag in Anbetracht der Tatsache, dass:
- UPC nach dem neuen Rechtsrahmen als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht anzusehen ist,
  - die OPTA das europäische Konsultationsverfahren, das nach dem neuen Rechtsrahmen durchzuführen ist, wenn eine geplante Maßnahme Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben wird, für eine Preiskontrollmaßnahme in Bezug auf Dienste wie die Verbreitung des Basisangebots über Kabel durch Kabelbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht wie UPC durchgeführt hat,
  - der Vertrag seinerzeit einen Wert von 51 Mio. NLG (rund 23 Mio. Euro) hatte,

- nahezu sämtliche niederländische Gemeinden, die in den 90er Jahren ihre Kabelnetzunternehmen an Kabelbetreiber — darunter UPC — veräußert haben, sich in diesen Verträgen Befugnisse zur Festsetzung der Entgelte für das Basisangebot vorbehalten haben,

im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV und nach Maßgabe der Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (ABl. 2004, C 101, S. 81) als den Handel zwischen Mitgliedstaaten (potenziell) spürbar beeinträchtigend anzusehen?

7. Ist das nationale Gericht vor dem Hintergrund des neuen Rechtsrahmens und der von der Kommission im *letter of serious doubt* geäußerten erheblichen Zweifel an der Vereinbarkeit einer (Vorab-)Regulierung von Endnutzerentgelten mit den Zielen des Wettbewerbsrechts noch befugt, eine nach Art. 101 Abs. 1 AEUV verbotene Entgeltbeschränkungsklausel gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV für nicht anwendbar zu erklären? Ist für die Beantwortung der Umstand, dass die OPTA auf das *letter of serious doubt* hin von der geplanten Preiskontrolle abgesehen hat, von Bedeutung?
8. Lässt die europäische Nichtigkeitssanktion des Art. 101 Abs. 2 AEUV im Licht der Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Anfangsphase der Liberalisierung des Telekommunikationssektors) und der späteren Entwicklungen innerhalb des Telekommunikationssektors, einschließlich des Inkrafttretens des neuen Rechtsrahmens und der darauf zurückzuführenden erheblichen Bedenken der Kommission gegen den Erlass einer Preiskontrollmaßnahme, Raum für eine Relativierung ihrer zeitlichen Geltung?

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 12. Oktober 2011 — Amazon.com International Sales Inc. u.a. gegen Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH**

(Rechtssache C-521/11)

(2012/C 25/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Amazon.com International Sales Inc., Amazon EU Sàrl, Amazon.de GmbH, Amazon.com GmbH, in Liquidation, Amazon Logistik GmbH

*Beklagte:* Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH

**Vorlagefragen**

1. Liegt ein „gerechter Ausgleich“ iSv Art 5 Abs 2 lit b RL 2001/29/EG vor, wenn
  - a) die Berechtigten iSv Art 2 RL 2001/29/EG einen ausschließlich durch eine Verwertungsgesellschaft geltend zu machenden Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen denjenigen haben, der Trägermaterial, das zur Vervielfältigung ihrer Werke geeignet ist, im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt,
  - b) dieser Anspruch nicht davon abhängt, ob das Inverkehrbringen an Zwischenhändler, an natürliche oder juristische Personen zur Nutzung für nicht private Zwecke oder an natürliche Personen zur Nutzung für private Zwecke erfolgt,
  - c) wohl aber derjenige, der das Trägermaterial zur Vervielfältigung aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten nutzt oder vor der Veräußerung an den Letztverbraucher wieder ausführt, gegen die Verwertungsgesellschaft einen Anspruch auf Rückzahlung der Vergütung hat?
2. Wenn Frage 1. verneint wird:
  - 2.1. Läge ein „gerechter Ausgleich“ iSv Art 5 Abs 2 lit b RL 2001/29/EG vor, wenn der in Frage 1 (a) bezeichnete Anspruch nur bei einem Inverkehrbringen an natürliche Personen besteht, die das Trägermaterial zur Vervielfältigung für private Zwecke nutzen?
  - 2.2. Wenn Frage 2.1. bejaht wird: Ist bei einem Inverkehrbringen an natürliche Personen bis zur Bescheinigung des Gegenteils anzunehmen, dass sie das Trägermaterial zur Vervielfältigung für private Zwecke nutzen werden?

3. Wenn Frage 1. oder Frage 2.1. bejaht wird:

Folgt aus Art 5 RL 2001/29/EG oder anderen Bestimmungen des Unionsrechts, dass der von einer Verwertungsgesellschaft geltend zu machende Anspruch auf Leistung eines gerechten Ausgleichs nicht besteht, wenn die Verwertungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, die Hälfte des Erlöses nicht an die Bezugsberechtigten auszusahlen, sondern sozialen und kulturellen Einrichtungen zu widmen?

4. Wenn Frage 1. oder Frage 2.1. bejaht wird:

Steht Art 5 Abs 2 lit b RL 2001/29/EG oder eine andere Bestimmung des Unionsrechts dem von einer Verwertungsgesellschaft geltend zu machenden Anspruch auf Leistung eines gerechten Ausgleichs entgegen, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat — wenngleich möglicherweise auf einer unionsrechtswidrigen Grundlage — eine angemessene Vergütung für das Inverkehrbringen des Trägermaterials gezahlt wurde?

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 17. Oktober 2011 — Lowlands Design Holding BV, anderer Verfahrensbeteiligter: Minister van Financiën**

(Rechtssache C-524/11)

(2012/C 25/47)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Lowlands Design Holding BV

*Kassationsbeschwerdegegner:* Minister van Financiën

**Vorlagefrage**

Wie sind die KN-Unterpositionen 6209 20 und 6211 42 sowie die KN-Unterposition 9404 30 im Hinblick auf die Tarifierung von Waren für Säuglinge und Kleinkinder wie die hier in Rede stehenden auszulegen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 18. Oktober 2011 — IVD GmbH & Co. KG gegen Ärztekammer Westfalen-Lippe**

(Rechtssache C-526/11)

(2012/C 25/48)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragstellerin und Beschwerdeführerin:* IVD GmbH & Co. KG

*Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin:* Ärztekammer Westfalen-Lippe

*Beigeladene:* WWF Druck + Medien GmbH

**Vorlagefrage**

Wird eine Einrichtung des öffentlichen Rechts (hier: Berufskammer) im Sinne von Art. 1 Abs. 9 Unterabsatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge<sup>(1)</sup> „überwiegend vom Staat ... finanziert“ bzw. unterliegt sie „hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht“ durch den Staat, wenn

— der Einrichtung durch Gesetz die Befugnis zur Beitragserhebung bei ihren Mitgliedern eingeräumt wird, das Gesetz aber

weder die Beiträge der Höhe nach noch die mit dem Beitrag zu finanzierenden Leistungen dem Umfang nach festsetzt,

— die Gebührenordnung aber der Genehmigung durch den Staat bedarf?

<sup>(1)</sup> ABl. L 134, S. 114.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Landessozialgerichts (Deutschland) eingereicht am 19. Oktober 2011 — Angela Strehl gegen Bundesagentur für Arbeit Nürnberg**

(Rechtssache C-531/11)

(2012/C 25/49)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Hessisches Landessozialgericht, Darmstadt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Angela Strehl

*Beklagte:* Bundesagentur für Arbeit Nürnberg

**Vorlagefrage**

Ist Artikel 68 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung 1408/71<sup>(1)</sup> so auszulegen, dass von dem zuständigen Träger des Wohnsitzmitgliedstaates das Entgelt einer unechten Grenzgängerin (Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b, ii VO 1408/71), das diese während der letzten Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat erhalten hat, bei der Berechnung der Leistungen auch zu berücksichtigen ist, wenn sich im Wohnsitzstaat keine Beschäftigung anschließt und dort die Arbeitslosmeldung erst 11 Monate nach Beendigung der Beschäftigung in dem anderen Mitgliedstaat erfolgt?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; ABl. L 149, S. 2, geänderte Fassung.

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 19. Oktober 2011 — Susanne Leichenich gegen Ansbert Peffekoven, Ingo Horeis**

(Rechtssache C-532/11)

(2012/C 25/50)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Susanne Leichenich

*Beklagte:* Ansbert Peffekoven, Ingo Horeis

**Vorlagefragen**

1. Ist Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388 EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 17.5.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer dahin auszulegen, dass der Begriff der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken die Vermietung eines Hausbootes, einschließlich der dazu gehörenden Liegefläche und Steganlage, umfasst, das ausschließlich zur ortsfesten und auf Dauer angelegten Nutzung als Restaurant/Diskotheckenbetrieb an einem abgegrenzten und identifizierbaren Liegeplatz im Wasser bestimmt ist? Kommt es für die Beurteilung auf die Art und Weise der Verbindung des Hausbootes mit dem Grund und Boden oder auf den mit der Lösung der Befestigungen des Bootes verbundenen Aufwand an?
2. Wenn die Vorlagefrage 1. Satz 1 bejaht wird: Ist Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388 EWG des Rates vom 17.5.1977 dahingehend auszulegen, dass der Begriff „Fahrzeuge“, der nach der EUGH Entscheidung vom 3.3.2005, C-428/02 auch Boote umfasst, nicht anwendbar ist auf ein verpachtetes Hausboot, das über keinen Eigenantrieb (Motor) verfügt und das zur ausschließlichen und auf Dauer angelegten Nutzung an der konkreten Örtlichkeit und nicht zum Zwecke der Fortbewegung verpachtet worden ist? Stellt die Verpachtung des Hausbootes und der Steganlage einschließlich der dazu gehörigen Land- und Wasserflächen eine einheitliche steuerfreie Leistung dar oder ist gegebenenfalls zwischen der Vermietung des Hausbootes und der Steganlage umsatzsteuerrechtlich zu differenzieren?

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage; ABl. L 145, S. 1.

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien**

**(Rechtssache C-533/11)**

(2012/C 25/51)

*Verfahrenssprache:* Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und A. Marghelis)

*Beklagter:* Königreich Belgien

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um dem Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juli 2004 in der Rechtssache C-27/03 nachzukommen,
- das Königreich Belgien zu verurteilen, an die Kommission das vorgeschlagene Zwangsgeld in Höhe von 55 836 Euro für jeden Tag der Verspätung bei der Durchführung des am 4. Juli 2004 in der Rechtssache C-27/03 ergangenen Urteils ab dem Tag des Erlasses des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag der Durchführung des in der Rechtssache C-27/03 ergangenen Urteils zu zahlen,
- das Königreich Belgien zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag von 6 204 Euro pro Tag zu zahlen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des Urteils vom 4. Juli 2004 in der Rechtssache C-27/03 bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder bis zum Tag der Durchführung des in der Rechtssache C-27/03 erlassenen Urteils, sollte diese früher erfolgen,
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission macht zur Stützung ihrer Klage geltend, dass die Kanalisation in der Gemeinde Brüssel-Hauptstadt und in sechs Gemeinden mit mehr als 10 000 EW in der Wallonischen Region bislang nicht den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser <sup>(1)</sup> entspreche.

Zudem entsprächen in der Gemeinde Brüssel-Hauptstadt, in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 EW in der Region Flandern und in 19 Gemeinden mit mehr als 10 000 EW in der Wallonischen Region die Anlagen zur Reinigung dieser Abwässer, die in empfindliche Gebiete eingeleitet würden, bislang nicht den Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG.

Folglich habe Belgien die zur vollständigen Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 8. Juli 2004 erforderlichen Vorkehrungen bislang nicht getroffen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 135, S. 40.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 21. Oktober 2011 — Hermine Sax gegen Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Salzburg**

(Rechtssache C-538/11)

(2012/C 25/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Salzburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Hermine Sax

Beklagte: Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Salzburg

**Vorlagefragen**

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, hierbei insbesondere Art 7 und Titel III Kapitel 1 (Leistungen bei Krankheit), und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 so auszulegen, dass eine Pflegebedürftige mit Bezug einer österreichischen Rente (Pension) die Zahlung von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) als einer Geldleistung bei Krankheit unabhängig von ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verlangen kann, wenn sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) erfüllt, und stehen somit diese Verordnungen der Anwendung der nationalen Rechtsvorschrift des § 3 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) entgegen?

2. Bei Bejahung der Frage 1:

Ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, hier insbesondere Art 10 und 11 Abs 3 lit e sowie Art 21, 29 und 34 bzw. Titel III Kapitel 1 (Leistungen bei Krankheit), und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 so auszulegen, dass eine Pflegebedürftige mit Bezug einer Doppelrente, konkret einer österreichischen Rente (Pension) und einer deutschen Rente, die Zahlung von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) als einer Geldleistung bei Krankheit unabhängig von ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verlangen kann, wenn sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) erfüllt, und stehen somit diese Verordnungen der Anwendung der nationalen Rechtsvorschrift des § 3 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) entgegen?

3. Bei Bejahung der Frage 2:

Wie ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, insbesondere Art 10 und 34, und Art 31, und die Verordnung (EG)

Nr. 987/2009 bei Zusammentreffen und Anrechnung von Leistungen aus dem System der sozialen Sicherheit zur Abdeckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit, hier bei Anspruch auf Kombinationsleistung von deutschem Pflegegeld (Wahl zwischen Sach- und Geldleistung) und Anspruch auf österreichisches Pflegegeld auszuliegen, konkret:

3.1. Ist auf das zu exportierende österreichische Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) nur die vom deutschen Wohnsitzstaat gewährte Geldleistung oder nur die Pflegesachleistung oder die gesamte Pflegeleistung (Gesamtbetrag von Pflegegeld und Wert der Pflegesachleistung) anzurechnen und ist hierbei auf das unterschiedliche Preisniveau der betroffenen Mitgliedsstaaten abzustellen?

3.2. Ist bei der anzustellenden Anrechnung darauf Bedacht zu nehmen, ob vom Wohnsitzstaat deckungsgleiche Pflegeleistungen gewährt werden bzw. sind solche Pflegeleistungen des Wohnsitzstaates bei der Anrechnung außer Acht zu lassen, die nur im Wohnsitzstaat vom System der sozialen Sicherheit zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vorgesehen sind?

3.3. Muss das von der Pflegebedürftigen angerufene Sozialgericht die inhaltlichen Voraussetzungen einer Anrechnung prüfen, wenn der beklagte Entscheidungsträger kein Verfahren im Sinne des Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 eingeleitet hat, kein Vorbringen zur Frage deckungsgleicher Leistungen erstattet und insbesondere die Information der Pflegebedürftigen über das Verbot des Zusammentreffens von Leistungen unterlassen hat?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 24. Oktober 2011 — Daniel Levy, Carine Sebbag/Belgischer Staat — SPF Finances**

(Rechtssache C-540/11)

(2012/C 25/53)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal de première instance de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Daniel Levy, Carine Sebbag

Beklagter: Belgischer Staat — SPF Finances

**Vorlagefrage**

Handelt ein Mitgliedstaat im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere dem Art. 56 EG in Verbindung mit den Art. 10 EG, 57 Abs. [2] EG und 293 EG, wenn er sich in einem mit einem anderen Mitgliedstaat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen verpflichtet, die sich aus der im Abkommen festgelegten Aufteilung der Steuerhoheit ergebende Doppelbesteuerung der Dividenden zu beseitigen, danach jedoch sein nationales Recht dahingehend ändert, dass die Doppelbesteuerung nicht mehr vermieden wird?

**Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno Sodišče Republike Slovenije (Republik Slowenien), eingereicht am 25. Oktober 2011 — Jožef Grilc/Slovensko zavarovalno združenje GIZ**

(Rechtssache C-541/11)

(2012/C 25/54)

*Verfahrenssprache: Slowenisch*

**Vorlegendes Gericht**

Vrhovno Sodišče Republike Slovenije

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Jožef Grilc

*Beklagte:* Slovensko zavarovalno združenje GIZ

**Vorlagefrage**

Ist Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2000/26/EG<sup>(1)</sup> in dem Sinne auszulegen, dass die Entschädigungsstelle im Wohnsitzstaat eines Geschädigten in einem gerichtlichen Verfahren, das der Geschädigte — der einen Schaden durch einen Unfall in einem anderem Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzstaat erlitten hat, der durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitgliedstaat versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat — eingeleitet hat, um die Zahlung einer Entschädigung zu erwirken, passiv legitimiert ist, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, mit dem der Unfall verursacht wurde, oder bei dessen Schadenregulierungsbeauftragten angemeldet hat, weder das Versicherungsunternehmen noch der Schadenregulierungsbeauftragte eine mit Gründen versehene Antwort auf den Schadensersatzantrag vorgelegt haben?

<sup>(1)</sup> ABl. L 181, S. 65.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 24. Oktober 2011 — Staatssecretaris van Financiën, andere Verfahrensbeteiligte: Codirex Expeditie BV**

(Rechtssache C-542/11)

(2012/C 25/55)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* Staatssecretaris van Financiën

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Codirex Expeditie BV

**Vorlagefrage**

Zu welchem Zeitpunkt erhalten Nichtgemeinschaftswaren, die mit der Rechtsstellung „in vorübergehender Verwahrung“ zur Überführung in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren angemeldet worden sind, eine zollrechtliche Bestimmung im Sinne von Art. 50 des Zollkodex<sup>(1)</sup>?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 24. Oktober 2011 — Woningstichting Maasdriel, anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-543/11)

(2012/C 25/56)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Woningstichting Maasdriel

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Staatssecretaris van Financiën

**Vorlagefrage**

Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. k in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2006/112<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass jedenfalls die Lieferung eines unbebauten Grundstücks, das durch den für die Errichtung eines Neubaus vorgenommenen Abriss darauf befindlicher Gebäude entstanden ist, nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden kann?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Deutschland) eingereicht am 24. Oktober 2011 — Helga Petersen, Peter Petersen gegen Finanzamt Ludwigshafen**

(Rechtssache C-544/11)

(2012/C 25/57)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Helga Petersen, Peter Petersen

*Beklagter:* Finanzamt Ludwigshafen

**Vorlagefrage**

Ist eine Rechtsvorschrift, die eine Steuerbefreiung für Einkünfte einer im Inland steuerpflichtigen Person aus einer nichtselbständigen Tätigkeit davon abhängig macht, dass der Arbeitgeber seinen Sitz im Inland hat, eine derartige Steuerbefreiung aber nicht vorsieht, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz in einem anderen Staat der Europäischen Union hat, mit Artikel 49 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in der Fassung des am 26. Februar 2001 unterzeichneten Vertrags von Nizza; jetzt: Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vereinbar?

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) (Deutschland) eingereicht am 24. Oktober 2011 — Agrargenossenschaft Neuzelle eG gegen Landrat des Landkreises Oder-Spree**

(Rechtssache C-545/11)

(2012/C 25/58)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Agrargenossenschaft Neuzelle eG

*Beklagter:* Landrat des Landkreises Oder-Spree

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe<sup>(1)</sup> gültig, soweit er für die Jahre 2009 bis 2012 eine Kürzung der Direktzahlungen um einen höheren Prozentsatz als 5 % vorsieht?
2. Ist Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gültig?

<sup>(1)</sup> ABl. L 30, S. 16

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 31. Oktober 2011 — Edgard Mulders/Rijksdienst voor Pensioenen**

(Rechtssache C-548/11)

(2012/C 25/59)

*Verfahrenssprache:* Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeidshof te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelkläger:* Edgard Mulders

*Rechtsmittelbeklagter:* Rijksdienst voor Pensioenen

**Vorlagefrage**

Liegt ein Verstoß gegen Art. 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71<sup>(1)</sup> zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, vor, wenn bei der Berechnung der Rente eines Wanderarbeitnehmers eine Zeit der Arbeitsunfähigkeit, in der dieser Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit bezogen und Beiträge zur AOW gezahlt hat, nicht als „Versicherungszeit“ im Sinne von Art. 1 Buchst. r dieser Verordnung anerkannt wird?

<sup>(1)</sup> ABl. L 149, S. 2.

**Rechtsmittel des Internationalen Hilfsfonds eV gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. September 2011 in der Rechtssache T-141/05 RENV, Internationaler Hilfsfonds eV gegen Europäische Kommission, eingelegt am 2. November 2011**

(Rechtssache C-554/11 P)

(2012/C 25/60)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Internationaler Hilfsfonds eV (Prozessbevollmächtigter: H. Kaltenecker, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

**Anträge des Rechtsmittelführers**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- a) den Beschluss vom 21. September 2011 aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen mit der Auflage, eine neue Bewertung nach Erlass des Urteils in der Rechtssache T-300/10 vorzunehmen;

hilfsweise, in der Rechtssache selbst zu entscheiden;

- b) die Kosten, die durch den Zwischenstreit, auf den sich der angefochtene Beschluss bezieht, entstanden sind, sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, der Kommission aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts vom 21. September 2011 in der Rechtssache T-141/05 RENV, durch den ein Verfahren, das der Rechtsmittelführer und Kläger im ersten Rechtszug gegen eine Entscheidung der Kommission im Jahre 2005 eingeleitet hatte, in der Hauptsache für erledigt erklärt worden war. Die ursprüngliche Klage richtete sich gegen die Weigerung der Kommission, dem Kläger einen vollständigen Zugang zu der Vertragsakte LIEN 97-2011 zu gewähren.

Mit dem Rechtsmittel rügt der Rechtsmittelführer den Beschluss des Gerichts wegen fehlerhafter Anwendung der Verfahrensregeln, insbesondere der mangelhaften Koordination der Verfahren in den Rechtssachen T-36/10 sowie T-141/05 RENV, wodurch nach Ansicht des Rechtsmittelführers seine Interessen erheblich beeinträchtigt wurden. Außerdem habe das Gericht zu seinem Nachteil eine fehlerhafte Kostenentscheidung getroffen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 3. November 2011 — Enosi Epangelmation Asfaliston Ellados „EEAE“, Syllogos Asfalistikon Praktoron N. Attikis „SPATE“, Panellinios Syllogos Asfalistikon Symvoulon „PSAS“, Syndesmos Ellinon Mesiton Asfaliseon „SEMA“ und Panellinios Syndesmos Syntoniston Asfalistikon Symvoulon „PSAS“/Ypourgos Anaptixis und Omospondia Asfalistikon Syllogon Ellados**

(Rechtssache C-555/11)

(2012/C 25/61)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Enosi Epangelmation Asfaliston Ellados „EEAE“, Syllogos Asfalistikon Praktoron N. Attikis „SPATE“, Panellinios Syllogos Asfalistikon Symvoulon „PSAS“, Syndesmos Ellinon Mesiton Asfaliseon „SEMA“ und Panellinios Syndesmos Syntoniston Asfalistikon Symvoulon „PSAS“

*Beklagter:* Ypourgos Anaptixis (Minister für Entwicklung) und Omospondia Asfalistikon Syllogon Ellados

### Vorlagefrage

Ist Art. 2 Nr. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2002/92/EG, wonach „[d]iese [im ersten Absatz dieser Bestimmung angeführten] Tätigkeiten ... nicht als Versicherungsvermittlung [gelten], wenn sie von einem Versicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Versicherungsunternehmens tätig wird, ausgeübt werden“, dahin auszulegen, dass einem Angestellten eines Versiche-

rungsunternehmens, der die Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie nicht erfüllt, die gelegentliche und nicht hauptberufliche Ausübung von Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung erlaubt ist, auch wenn dieser Angestellte nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen steht, das jedoch sein Handeln beaufsichtigt, oder erlaubt die Richtlinie diese Tätigkeit nur, wenn sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird?

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Valladolid (Spanien), eingereicht am 3. November 2011 — María Jesús Lorenzo Martínez/ Dirección Provincial de Educación Valladolid**

(Rechtssache C-556/11)

(2012/C 25/62)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo de Valladolid

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* María Jesús Lorenzo Martínez

*Beklagte:* Dirección Provincial de Educación Valladolid

### Vorlagefrage

Stellt der Umstand, Berufsbeamter zu sein und mithin der Umstand, einer Laufbahngruppe anzugehören, die zu denjenigen zählt, in die das öffentliche Lehrpersonal gegliedert ist, einen hinreichenden sachlichen Grund dar, um rechtfertigen zu können, dass der singuläre Bestandteil der spezifischen Weiterbildungszulage (im Volksmund auch als „Sexenio“ bezeichnet) nur an Berufsbeamte gezahlt wird, die dem öffentlichen Lehrpersonal angehören und nachgewiesen haben, dass sie die hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Republik Polen), eingereicht am 4. November 2011 — Maria Kozak/Dyrektor Izby Skarbowej w Lublinie**

(Rechtssache C-557/11)

(2012/C 25/63)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Maria Kozak

*Beklagter:* Dyrektor Izby Skarbowej w Lublinie

**Vorlagefrage**

Unterliegt die eigene Beförderungsleistung, die ein Reisebüro im Rahmen eines Pauschalpreises erbracht hat, den es vom Reisenden für eine an ihn erbrachte Reisedienstleistung erhalten hat, die nach der Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros in den Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(1)</sup> besteuert wird, als notwendiger Bestandteil der Erbringung dieser Reisedienstleistung der Besteuerung zum für die Reisedienstleistung einschlägigen Normalsatz der Steuer oder dem ermäßigten Steuersatz, der für die Dienstleistung der Beförderung von Personen aufgrund von Art. 98 in Verbindung mit Nr. 5 des Anhangs III dieser Richtlinie einschlägig ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Parma (Italien), eingereicht am 7. November 2011 — Danilo Debiasi/Agenzia delle Entrate — Ufficio di Parma**

(Rechtssache C-560/11)

(2012/C 25/64)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione Tributaria Provinciale di Parma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Danilo Debiasi

*Beklagte:* Agenzia delle Entrate — Ufficio di Parma

**Vorlagefrage**

Bestehen ein „Widerspruch zwischen der nationalen Gesetzgebung und dem Gemeinschaftsrecht“, insbesondere zwischen den Art. 19 Abs. 5 und 19a des DPR 633/72 einerseits und Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG <sup>(1)</sup>, dem Dokument KOM(2001) 260 endg. vom 23. Mai 2001 und dem Dokument KOM(2000) 348 endg. vom 7. Juli 2000 andererseits sowie eine „ungleiche Behandlung“ im Zusammenhang mit dem Mehrwertsteuersystem zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anbetracht dessen, dass gleiche Leistungen im Gesundheitswesen unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 145, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil de Alicante (Spanien), eingereicht am 8. November 2011 — Fédération Cynologique Internationale/Federación Canina Internacional de Perros de Pura Raza**

(Rechtssache C-561/11)

(2012/C 25/65)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Mercantil de Alicante

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Fédération Cynologique Internationale

*Beklagte:* Federación Canina Internacional de Perros de Pura Raza

**Vorlagefrage**

Erstreckt sich in einem Rechtsstreit wegen Verletzung des ausschließlichen Rechts aus einer Gemeinschaftsmarke das in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup> des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke vorgesehene Recht, Dritten ihre Benutzung im geschäftlichen Verkehr zu verbieten, auf jedweden Dritten, der ein Zeichen benutzt, das eine Verwechslungsgefahr impliziert (da es der Gemeinschaftsmarke ähnlich ist und für [ähnliche] Dienstleistungen oder Waren eingetragen ist), oder ist hiervon ein Dritter, der ein zu seinen Gunsten als Gemeinschaftsmarke eingetragenes [verwechselbares] Zeichen benutzt, ausgenommen, solange die Eintragung der jüngeren Marke nicht für nichtig erklärt wird?

<sup>(1)</sup> ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 10. November 2011 — Mariana Irimie/Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu**

(Rechtssache C-565/11)

(2012/C 25/66)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Sibiu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Mariana Irimie

*Beklagte:* Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu

**Vorlagefrage**

Kann der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergebende Grundsatz der Effektivität, der Äquivalenz und der Verhältnismäßigkeit von Rechtsbehelfen gegen Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht, die Einzelnen gegenüber durch Anwendung von nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden Rechtsvorschriften begangen werden, in Verbindung mit dem Eigentumsrecht aus Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union und aus Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin ausgelegt werden, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die die Höhe des dem Einzelnen, dessen Recht verletzt wurde, zu erstattenden Schadens beschränkt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark), eingereicht am 14. November 2011 — Agroferm A/S/Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri**

(Rechtssache C-568/11)

(2012/C 25/67)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Vestre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Agroferm A/S

Beklagter: Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri

**Vorlagefragen**

1. Gehört ein Produkt, das auf der Basis von Zucker durch Fermentierung mit Hilfe des *Corynebacterium glutamicum* hergestellt wird und — wie in Anlage 1 zum Vorlagebeschluss näher ausgeführt — zu 65 % aus Lysinsulfat und darüber hinaus aus Verunreinigungen aus dem Herstellungsprozess (nicht umgewandeltes Ausgangsmaterial, im Herstellungsprozess verwendete Reagenzien und Nebenprodukte) besteht, zu Position 2309, Position 2922 oder Position 3824 der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1719/2005<sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Oktober 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif?

Ist es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, ob die Verunreinigungen absichtlich im Produkt belassen wurden, um es besonders geeignet für die Futterherstellung zu machen oder diese Eignung zu verbessern, oder ob die Verunreinigungen belassen wurden, weil eine Entfernung nicht erforderlich oder zweckmäßig ist? Nach welchen Leitlinien ist dies gegebenenfalls zu beurteilen?

Ist es für die Beantwortung von Bedeutung, dass es möglich ist, andere lysinhaltige Produkte, wie z. B. „reines“ Lysin (> 98 %) und Lysin-HCl-Produkte, herzustellen, die einen höheren Lysingehalt haben als das beschriebene Lysinsulfatprodukt, und ist es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass der Gehalt an Lysinsulfat und Verunreinigungen in dem beschriebenen Lysinsulfatprodukt dem von Lysinsulfatprodukten anderer Hersteller entspricht? Nach welchen Leitlinien ist dies gegebenenfalls zu beurteilen?

2. Wenn davon auszugehen ist, dass die Produktion gemäß dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit nicht unter die Produktionserstattungsregelung fiel, verstößt es dann gegen das Unionsrecht, wenn die nationalen Behörden im Hinblick

auf nationale Rechtssicherheitsgrundsätze und den Grundsatz des Vertrauensschutzes es in einem Verfahren wie dem vorliegenden unterlassen, Erstattungsbeträge zurückzufordern, die der Hersteller in gutem Glauben erhalten hat?

3. Wenn davon auszugehen ist, dass die Produktion gemäß dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Produktionserstattungsregelung fiel, verstößt es dann gegen das Unionsrecht, wenn die nationalen Behörden im Hinblick auf nationale Rechtssicherheitsgrundsätze und den Grundsatz des Vertrauensschutzes in einem Verfahren wie dem vorliegenden befristete Zusagen (Erstattungsbescheinigungen) erfüllen, die der Hersteller in gutem Glauben erhalten hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 286, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Comercial Cluj (Rumänien), eingereicht am 14. November 2011 — SC Volksbank România SA/Andreia Câmpan und Ioan Dan Câmpan**

(Rechtssache C-571/11)

(2012/C 25/68)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Comercial Cluj

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: SC Volksbank România SA

Rechtsmittelgegner: Andreia Câmpan und Ioan Dan Câmpan

**Vorlagefrage**

Können die Begriffe „Hauptgegenstand“ und/oder „Preis“ in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> in Anbetracht dessen, dass sich gemäß dieser Vorschrift die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln weder auf den Hauptgegenstand des Vertrags noch auf die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, beziehen kann, sofern diese Klauseln klar und verständlich gefasst sind,

und

aufgrund des Umstands, dass gemäß Art. 2 Abs. [2] Buchst. a der Richtlinie 2008/48/EG<sup>(2)</sup> die in Art. 3 Buchst. g dieser Richtlinie gegebene Definition des Begriffs der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die sämtliche Provisionen mitumfasst, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat, bei der Bestimmung des Gegenstands eines durch eine Hypothek gesicherten Kredits unanwendbar ist,

dahin ausgelegt werden,

dass zum „Hauptgegenstand“ und/oder „Preis“ eines durch eine Hypothek gesicherten Kreditvertrags eine Provision gehört (die von den Vertragsparteien in dem durch eine Hypothek gesicherten Kreditvertrag als „Risikoprovision“ bezeichnet wird und nach folgender Formel berechnet wird: 0,22 % der Kreditsumme, zahlbar monatlich zum jeweiligen Verfalltag über die gesamte Laufzeit der Kreditvereinbarung)?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133, S. 66).

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad Veliko Tarnovo (Bulgarien), eingereicht am 11. November 2011 — „Menidzharski biznes reshenia“ OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Veliko Tarnovo**

(Rechtssache C-572/11)

(2012/C 25/69)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen Sad Veliko Tarnovo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „Menidzharski biznes reshenia“ OOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Veliko Tarnovo

**Vorlagefrage**

Ist Art. 203 in Verbindung mit Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 EG (<sup>1</sup>) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Fällen wie denen des Ausgangsverfahrens und unter Berücksichtigung der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und des berechtigten Vertrauens dahin auszulegen, dass ein Vorsteuerabzug trotz Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens versagt werden kann, wenn diese Gefährdung nur im Hinblick auf die Abrechnung der in der Rechnung eines Lieferers ausgewiesenen Mehrwertsteuer mit der Staatskasse beseitigt wurde, ohne dass die Beseitigung der

Gefährdung des Steueraufkommens die Handlungen oder die Absichten des Lieferers beeinflusst, die zum betrügerischen Inhalt einer Rechnung geführt haben, in der die Mehrwertsteuer als von diesem Lieferer geschuldet ausgewiesen wurde?

(<sup>1</sup>) ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulia tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 16. November 2011 — Eleftherios-Themistoklis Nasiopoulos/Ypourgos Ygeia kai Pronoias**

(Rechtssache C-575/11)

(2012/C 25/70)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Symvoulia tis Epikrateias

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Eleftherios-Themistoklis Nasiopoulos

Beklagter: Ypourgos Ygeia kai Pronoias

**Vorlagefrage**

Lässt sich nach Art. 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft — auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit — allein mit dem Bestreben, die Erbringung hochwertiger Gesundheitsleistungen sicherzustellen, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen, die sich aus einer in einem bestimmten Mitgliedstaat (Aufnahmemitgliedstaat) geltenden Regelung ergibt, die a) die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten nur Personen erlaubt, die berechtigt sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat den reglementierten Beruf des Physiotherapeuten auszuüben, b) die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu diesem Beruf ausschließt und c) deshalb dazu führt, dass es einem Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats, der in einem anderen Mitgliedstaat (Herkunftsmitgliedstaat) einen Nachweis erworben hat, der ihm die Ausübung eines mit der Erbringung von Gesundheitsleistungen verbundenen reglementierten Berufs in diesem letzteren Mitgliedstaat erlaubt (ihm aber wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. L 209, nicht die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat erlaubt), vollständig unmöglich ist, im Aufnahmemitgliedstaat im Wege eines teilweisen Zugangs zum Beruf des Physiotherapeuten nur bestimmte zu diesem Beruf gehörende Tätigkeiten auszuüben, und zwar jene Tätigkeiten, die der Betroffene im Herkunftsmitgliedstaat auszuüben berechtigt ist?

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. November 2011 von Deltafina SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-12/06, Deltafina/Kommission**

(Rechtssache C-578/11 P)

(2012/C 25/71)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Deltafina SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und F. Di Gianni)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil ganz oder teilweise aufzuheben, soweit damit die Klage abgewiesen wird;
- die Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2005 ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betrifft;
- die gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße auch im Wege der unbeschränkten Ermessensnachprüfung im Sinne von Art. 261 AEUV aufzuheben oder herabzusetzen;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zur Entscheidung gemäß der vom Gerichtshof zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das vorliegende Rechtsmittel wird auf vier Gründe gestützt.

1. Dem Gericht sei ein Fehler unterlaufen, als es festgestellt habe, dass Deltafina die Zusammenarbeitspflicht dadurch verletzt habe, dass sie die Kommission nicht von der Verbreitung von Informationen über ihre Zusammenarbeit mit dieser unterrichtet habe. Stattdessen hätte das Gericht zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob die Kommission in Anbetracht der in der Sitzung von Kommission und Deltafina vom 14. März 2002 über die „Spielregeln“ erzielten Einigung hätte zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass Deltafina die Zusammenarbeitspflicht dadurch verletzt habe, dass sie verbreitet habe, sie habe in der APTI-Sitzung vom 4. April 2002 einen Antrag auf Erlass gestellt.

Damit habe sich das Gericht durch die nachträgliche Festlegung der Einzelheiten der Verpflichtung von Deltafina zur Zusammenarbeit an die Stelle der Parteien gesetzt, zum von Deltafina geltend gemachten Hauptklagegrund nicht Stellung genommen und die Verfahrensrechte von Deltafina verletzt.

2. Das Gericht habe den Sachverhalt nicht angemessen und richtig festgestellt, sondern, anstatt sich der in Art. 65 seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Beweismittel zu bedienen,

in der Sitzung in einem angeblich nicht vorgesehenen und damit rechtswidrigen Verfahren zwei Teilnehmer der Sitzung vom 24. März 2002 zu den „Spielregeln“ angehört, ohne die in den Artikeln 68 bis 76 der Verfahrensordnung vorgesehenen Garantien zu beachten, und Grundprinzipien der Beweisaufnahme nicht beachtet.

3. Das Gericht habe den Grundsatz einer angemessenen Verfahrensdauer verletzt. Das Verfahren vor dem Gericht habe nämlich übermäßig lang gedauert, und zwar fünf Jahre und acht Monate, und weitere 43 Monate seien zwischen dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens und der Entscheidung über die Eröffnung der mündlichen Verhandlung vergangen.
4. Schließlich habe es das Gericht zu Unrecht abgelehnt, im Sinne der unbeschränkten Ermessensnachprüfung, über die es verfüge, zu dem Vorbringen Stellung zu nehmen, wonach die gegen Deltafina verhängte Geldbuße unverhältnismäßig und diskriminierend sei, da die Kommission bei Deltafina und Dimon Italia trotz des wesentlichen Unterschieds zwischen den jeweils angebotenen Beiträgen zur Feststellung der Zuwiderhandlung die Ermäßigung im selben Umfang vorgenommen habe. Im Urteil in der Rechtssache T-13/03, Nintendo/Kommission, sei der Grundsatz bestätigt worden, dass die Kommission den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht bei der Bewertung der Zusammenarbeit durch die Unternehmen im Verwaltungsverfahren verletzen dürfe, die sowohl unter dem chronologischen als auch unter dem Gesichtspunkt ihres Wertes verglichen werden müsse.

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2011 von Muhamad Mugraby gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. September 2011 in der Rechtssache T-292/09, Muhamad Mugraby/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission**

(Rechtssache C-581/11 P)

(2012/C 25/72)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Muhamad Mugraby (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Delhaye)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat,
  - i) auf seinen an die Kommission gerichteten Antrag, dem Rat eine Empfehlung betreffend die Aussetzung der Libanon gewährten Gemeinschaftshilfe im Sinne von Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 <sup>(1)</sup> vorzulegen, obwohl solche Maßnahmen nach dieser Verordnung sowohl erforderlich als auch möglich sind,

- ii) auf seinen an die Kommission in ihrer Eigenschaft als die für die Durchführung verschiedener Hilfsprogramme der Union für Libanon unmittelbar zuständige Stelle gerichteten Antrag auf Aussetzung der Durchführung dieser Programme bis zur Einstellung der andauernden Verletzung von Grundrechten, insbesondere des Rechtsmittelführers, durch Libanon
- hin zu handeln;
2. festzustellen, dass der Rat in seiner Funktion als Teil des Assoziationsrats EU-Libanon es unterlassen hat, dem Antrag des Rechtsmittelführers nachzukommen und die Kommission aufzufordern, dem Rat den Erlass spezifischer und effektiver Maßnahmen betreffend die Libanon im Rahmen des Assoziationsabkommens (?) zwischen Libanon und der Gemeinschaft gewährte Unionshilfe zu empfehlen, damit die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachkommen;
  3. festzustellen, dass die EU, die Kommission in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge und als die für die Durchführung verschiedener Hilfsprogramme der Union für Libanon unmittelbar zuständige Stelle und der Rat in seiner Eigenschaft als Teil des Assoziationsrats EU-Libanon außervertraglich für die Schäden haften, die dem Rechtsmittelführer infolge ihres seit Dezember 2002 andauernden Unterbleibens einer effektiven Nutzung der verfügbaren Mittel und Möglichkeiten zur effizienten Durchsetzung der Menschenrechtsklausel im Assoziationsabkommen entstanden sind;
  4. der Kommission — teilweise als Naturalrestitution — aufzugeben, dem Rat vorzuschlagen, das Assoziationsabkommen EU-Libanon auszusetzen, bis Libanon seinen Verpflichtungen aus Art. 2 des Assoziationsabkommens in Bezug auf den Rechtsmittelführer nachgekommen ist;
  5. der Kommission aufzugeben, bis zur Einstellung der von Libanon begangenen Verletzung von Art. 2 des Assoziationsabkommens in Bezug auf den Rechtsmittelführer die Umsetzung der laufenden Hilfsprogramme (die von der Kommission durchgeführt und/oder überwacht werden) auf Programme zu beschränken, die speziell auf die Förderung der Grundrechte abzielen und keine finanzielle Unterstützung der libanesischen Behörden darstellen;
  6. dem Rat aufzugeben, die Kommission zur Abgabe einer Empfehlung im oben in Nr. 4 beschriebenen Sinne aufzufordern und hierzu durch die Organe des Assoziationsabkommens tätig zu werden;
  7. der EU, dem Rat und der Kommission, den Beklagten im ersten Rechtszug, aufzugeben, die dem Rechtsmittelführer entstandenen materiellen und immateriellen Schäden in einer nach billigem Ermessen auf nicht weniger als 5 000 000 Euro festzusetzenden Höhe zu ersetzen und ihnen die Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht des Rechtsmittelführers ist der angefochtene Beschluss aus folgenden Gründen aufzuheben:

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft

- den Antrag als unzulässig abgewiesen, obwohl keine Unzulässigkeitsgründe vorlägen;
- das Recht des Rechtsmittelführers, alle Beklagten zu benennen, verletzt;
- die Verteidigungsrechte des Rechtsmittelführers dadurch verletzt, dass es die von ihm vorgebrachten Argumente außer Acht gelassen habe;
- nicht über alle Anträge des Rechtsmittelführers entschieden;
- EU-Recht und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU außer Acht gelassen sowie den Beschluss auf von einem der EU-Organe erlassene Vorschriften gestützt.

Weiter macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht das Assoziationsabkommen zwischen der EU und dem Libanon falsch ausgelegt habe und dass für seine Auslegung des Begriffs „weites Ermessen“ und für seine Feststellung, dass es nicht befügt sei, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission Anordnungen zu erteilen, eine Rechtsgrundlage fehle.

Infolgedessen habe das Gericht ihm den Rechtsschutz versagt.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310, S. 1).

(<sup>2</sup>) Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (ABl. 2002, L 262, S. 2).

**Rechtsmittel der Rügen Fisch AG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 21. September 2011 in der Rechtssache T-201/09, Rügen Fisch AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle); andere Verfahrensbeteiligte: Schwaaner Fischwaren GmbH; eingelegt am 24. November 2011**

**(Rechtssache C-582/11 P)**

(2012/C 25/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Rügen Fisch AG (Prozessbevollmächtigte: O. Spuhler und M. Geitz, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte:

- Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
- Schwaaner Fischwaren GmbH

#### Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 21. September 2011 in der Rechtssache T-201/09 aufzuheben und die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer der Rechtsmittelgegnerin vom 20. März 2009 in der Beschwerdesache R 230/2007-4 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, das oben angeführte Urteil des Gerichts der Europäischen Union aufzuheben und die Sache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- die Kosten des Verfahrens der Rechtsmittelgegnerin aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Gründe:

Das Gericht habe im angefochtenen Urteil zu Unrecht angenommen, dass der Eintragung des Wortzeichens SCOMBER MIX als Gemeinschaftsmarke das absolute Eintragungshindernis des Artikel 7 Absatz 1 lit. c) der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMVO) <sup>(1)</sup>, mithin der beschreibende Charakter der streitigen Marke, entgegenstehe.

Diese Annahme des Gerichts stelle einen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 lit. a) der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMVO) dar. Das Wortzeichen SCOMBER MIX sei nicht beschreibend, da es sich dabei, aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise, um eine reine Phantasiebezeichnung handle, die eindeutig als Marke verstanden werde.

Die von der Streitgegenständlichen Markenmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen seien für Durchschnittsverbraucher bestimmt. Diesen sei jedoch weder die lateinische Sprache noch der zoologische Fachbegriff „scomber“ geläufig. Das Wortzeichen SCOMBER MIX weise somit das durch das Recht der Union zur Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke gebotene Mindestmaß an Unterscheidungskraft auf.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 78, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2011 von Dow AgroSciences Ltd, Dow AgroSciences LLC, Dow AgroSciences, Dow AgroSciences Export, Dow AgroSciences BV, Dow AgroSciences Hungary kft, Dow AgroSciences Italia Srl, Dow AgroSciences Polska sp. z o.o., Dow AgroSciences Iberica, SA, Dow AgroSciences s.r.o., Dow AgroSciences Danmark A/S und Dow AgroSciences GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-475/07, Dow AgroSciences Ltd u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-584/11 P)**

(2012/C 25/74)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Verfahrensbeteiligte

**Rechtsmittelführerinnen:** Dow AgroSciences Ltd, Dow AgroSciences LLC, Dow AgroSciences, Dow AgroSciences Export, Dow AgroSciences BV, Dow AgroSciences Hungary kft, Dow AgroSciences Italia Srl, Dow AgroSciences Polska sp. z o.o., Dow AgroSciences Iberica, SA, Dow AgroSciences s.r.o., Dow AgroSciences Danmark A/S und Dow AgroSciences GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

#### Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-475/07 aufzuheben;
- die Entscheidung 2007/629/EG der Kommission vom 20. September 2007 <sup>(1)</sup> über die Nichtaufnahme von Trifluralin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG <sup>(2)</sup> und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten des Verfahrens (einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht) aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen tragen vor, das Gericht habe gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, als es ihre Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/629/EG der Kommission vom 20. September 2007 über die Nichtaufnahme von Trifluralin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff abgewiesen habe. Insbesondere sei dem Gericht eine Reihe von Fehlern bei der Auslegung des Sachverhalts und des auf die Situation der Rechtsmittelführerinnen anwendbaren rechtlichen Rahmens unterlaufen. Dies habe dazu geführt, dass es eine Reihe von Rechtsfehlern begangen habe, insbesondere dadurch,

- dass es nicht festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerinnen vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat und von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 451/2000<sup>(?)</sup> aufgefordert worden seien, weitere Daten zur Klärung der Unterlagen einzureichen;
- dass es nicht festgestellt habe, dass die Kommission das im Beschluss 1999/468/EWG des Rates<sup>(4)</sup> beschriebene Rechtssetzungsverfahren fehlerhaft durchgeführt und festgestellt habe, dass die Kommission nicht gegen Art. 5 dieses Beschlusses verstoßen habe;
- dass es nicht festgestellt habe, dass die Kommission Trifluralin anhand von Kriterien beurteilt habe, die nicht unter die Richtlinie 91/414 fielen, und damit, da der einschlägige rechtliche Rahmen hierfür keine Grundlage biete, ihre Befugnisse überschritten habe.

Daher sei das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-475/07 aufzuheben, und die Entscheidung 2007/629/EG der Kommission müsse für nichtig erklärt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 255, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. L 230, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 55, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184, S. 23.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2011 von Regione Puglia gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-84/10, Regione Puglia/Kommission**

**(Rechtssache C-586/11 P)**

(2012/C 25/75)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Regione Puglia (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Brunelli und A. Aloia)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 14. September 2011, der Rechtsmittelführerin zugestellt am 15. September 2011, mit dem die Klage in der Rechtssache T-84/10 als unzulässig abgewiesen worden ist, aufzuheben;
- die Begründetheit der Klage zu prüfen und infolgedessen die Entscheidung C(2009) 10350 der Kommission vom 22. Dezember 2009 für nichtig zu erklären und die Gültigkeit sowie die Wirksamkeit allein der Bestimmung des Art. 4 („Widerruf der Aussetzung der Abschlagszahlungen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Programm, das Gegenstand dieser Entscheidung ist“) zu bestätigen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin rügt erstens einen Fehler des Verfahrens vor dem Gericht des ersten Rechtszugs, der bei ihr zu einem schwerwiegenden Schaden geführt habe, nämlich das Unterbleiben der mündlichen Verhandlung gemäß Art. 114 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts.

Zweitens macht sie geltend, das Gericht habe das Gemeinschaftsrecht zum einen durch falsche Auslegung von Art. 263 Abs. 4 AEUV sowie der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates<sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 und 3 AEUV und Art. 5 Abs. 3 AEUV und zum anderen durch unzureichende Begründung seines Ergebnisses unter Verstoß gegen Art. 81 der Verfahrensordnung des Gerichts verletzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 161, S. 1

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2011 von Omnicare, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-289/09, Omnicare, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Astellas Pharma GmbH**

**(Rechtssache C-587/11 P)**

(2012/C 25/76)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Omnicare, Inc. (Prozessbevollmächtigte: M. Edenborough, QC)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Astellas Pharma GmbH

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den anderen Verfahrensbeteiligten die im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, nämlich dass das Gericht Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates<sup>(1)</sup> (im Folgenden: Neue Verordnung) falsch angewandt habe. In der vorliegenden Rechtssache gehe es um einen Widerspruch der Astellas Pharma GmbH (vormals Yamanouchi Pharma GmbH) (im Folgenden: Widersprechende), der auf deren deutsche Marke Nr. 39 401 348 und einen Hinweis auf das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates<sup>(2)</sup> (im Folgenden: Alte Verordnung, die aber mit den einschlägigen Stellen der Neuen Verordnung identisch sei) gestützt gewesen sei. Da die ältere Marke bei Einlegung des Widerspruchs schon seit mehr als fünf Jahren eingetragen gewesen sei, habe die Widersprechende, um ihren Widerspruch auf sie stützen zu können, deren ernsthafte Benutzung nachweisen müssen.

Das Gericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass die ältere Marke, auf die die Widersprechende sich gestützt habe, von Rechts wegen ernsthaft benutzt worden sei. Nicht bestritten werde, dass die fragliche Marke im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, für die sie eingetragen gewesen sei, mit Zustimmung der Widersprechenden im geschäftlichen Verkehr benutzt worden sei. Diese Benutzung habe jedoch im Zusammenhang mit Dienstleistungen stattgefunden, für die keine Kosten erhoben worden seien. Daher könne diese Benutzung von Rechts wegen nicht zum Nachweis einer ernsthaften Benutzung der Marke angeführt werden. Dieser Aspekt sei Gegenstand einiger Urteile gewesen, die (a) vom Gericht falsch angewandt worden und (b) jedenfalls widersprüchlich seien. Daher müsse der Gerichtshof darüber entscheiden, welche Rechtsfolgen bei einer solchen Fallgestaltung aus dieser Rechtsprechung abzuleiten seien.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994 L 11, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2011 von Omnicare, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-290/09, Omnicare, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Astellas Pharma GmbH**

**(Rechtssache C-588/11 P)**

(2012/C 25/77)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Omnicare, Inc. (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, QC)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Astellas Pharma GmbH

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den anderen Verfahrensbeteiligten die im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, nämlich dass das Gericht Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates <sup>(1)</sup> (im Folgenden: Neue Verordnung) falsch angewandt habe. In der vorliegenden Rechtssache gehe es um einen Widerspruch der Astellas Pharma GmbH (vormals Yamanouchi Pharma GmbH) (im Folgenden: Widersprechende), der auf deren deutsche Marke Nr. 39 401 348 und einen Hinweis auf das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates <sup>(2)</sup> (im Folgenden: Alte Verordnung, die aber mit den einschlägigen Stellen der Neuen Verordnung identisch sei) gestützt gewesen sei. Da die ältere Marke bei Einlegung des Widerspruchs schon seit mehr als

fünf Jahren eingetragen gewesen sei, habe die Widersprechende, um ihren Widerspruch auf sie stützen zu können, deren ernsthaftige Benutzung nachweisen müssen.

Das Gericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass die ältere Marke, auf die die Widersprechende sich gestützt habe, von Rechts wegen ernsthaft benutzt worden sei. Nicht bestritten werde, dass die fragliche Marke im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, für die sie eingetragen gewesen sei, mit Zustimmung der Widersprechenden im geschäftlichen Verkehr benutzt worden sei. Diese Benutzung habe jedoch im Zusammenhang mit Dienstleistungen stattgefunden, für die keine Kosten erhoben worden seien. Daher könne diese Benutzung von Rechts wegen nicht zum Nachweis einer ernsthaften Benutzung der Marke angeführt werden. Dieser Aspekt sei Gegenstand einiger Urteile gewesen, die (a) vom Gericht falsch angewandt worden und (b) jedenfalls widersprüchlich seien. Daher müsse der Gerichtshof darüber entscheiden, welche Rechtsfolgen bei einer solchen Fallgestaltung aus dieser Rechtsprechung abzuleiten seien.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994 L 11, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2011 von der Alliance One International, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-25/06, Alliance One International, Inc./Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-593/11 P)**

(2012/C 25/78)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Alliance One International, Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Osti, A. Prastaro und G. Mastrantonio)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-25/06, Alliance One/Kommission in vollem Umfang aufzuheben und, soweit die Rechtssache zur Entscheidung reif ist,

— Art. 1 Abs. 1 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er SCC, Dimon und Alliance One betrifft, und daher

— die gegen Transcatab und Dimon Italia (Mindo) festgesetzten Geldbußen so weit herabzusetzen, dass sie 10 % der von diesen im letzten Rechnungsjahr erzielten Umsätzen nicht übersteigen, und

— die gegen Transcatab und Dimon Italia (Mindo) festgesetzten Geldbußen herabzusetzen, da der auf der Konzerngröße beruhende Multiplikator nicht mehr anwendbar ist;

— jedenfalls der Kommission die gesamten Kosten einschließlich der Alliance One vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Alliance One beantragt: i) das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben und zudem ii) Art. 1 Abs. 1 der Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2005 in der Sache COMP/C.38.281/B.2 — Rohtabak/Italien, für nichtig zu erklären, soweit er die Standard Commercial Corp. (SCC), die Dimon Inc. (Dimon) und Alliance One betrifft, und daher iii) die gegen die Transcatab S.p.A. (Transcatab) und gegen die Dimon Italia S.r.l. (Dimon Italia, jetzt: Mindo) festgesetzten Geldbußen herabzusetzen, so dass diese 10 % der von diesen im letzten Rechnungsjahr erzielten Umsätze nicht übersteigen, hilfsweise, iv) die gegen Transcatab und Dimon Italia (jetzt: Mindo) festgesetzte Geldbuße herabzusetzen, da der Multiplikator nicht anwendbar sei; (v) jedenfalls der Kommission die gesamten Kosten einschließlich der Alliance One vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Nach Ansicht von Alliance One ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

- Erstens habe das Gericht Art. 296 AEUV und die Art. 48 und 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt. Dadurch, dass das Gericht keine konkrete und vollständige Prüfung der relevanten Beweise vorgenommen habe, die die Rechtsmittelführerin vorgelegt habe, um die Vermutung eines entscheidenden Einflusses zu widerlegen, und folglich die Zurückweisung dieser Beweise nicht angemessen begründet habe, sei die Vermutung der Ausübung einer Kontrolle praktisch unwiderlegbar geworden, und dies komme einer Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, des Gebots rechtmäßigen Handelns und des Grundsatzes der persönlichen Verantwortlichkeit gleich.
- Zweitens habe das Gericht durch die Zurückweisung der von Alliance One angebotenen Beweise gegen die allgemeinen Grundsätze der Beweislast und verfahrensrechtliche Beweisregeln verstoßen und jedenfalls die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin verletzt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2011 von der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-232/06, Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-597/11 P)

(2012/C 25/79)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigte: N. Korogiannakis und M. Dermizakis, Dikigoro)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts aufzuheben,
- in Ausübung der umfassenden Rechtsprechungsbefugnis des Gerichtshofs die der Rechtsmittelführerin mit Schreiben vom 19. Juni 2006 mitgeteilte Entscheidung der Kommission (GD Steuern und Zollunion), mit der das von der Rechtsmittelführerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens TAXUD/2005/AO-001 für die „Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Spezifikation, Entwicklung, Pflege und Support für IT-Systeme über Zölle im Rahmen von IT-Projekten der Generaldirektion Steuern und Zollunion (CUST-DEV“ (ABl. 2005, S 117-115222) eingereichte Angebot zurückgewiesen und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben worden ist, für nichtig zu erklären und der Rechtsmittelführerin den von ihr geforderten Schadensersatz zuzusprechen,
- hilfsweise, den Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen,
- der Kommission die Rechtsverfolgungs- und sonstigen Kosten der Rechtsmittelführerin, einschließlich der im Zusammenhang mit dem Verfahren im ersten Rechtszug entstandenen Kosten, aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Art. 89 Abs. 1 und 98 Abs. 1 der Haushaltsordnung, Art. 140 Abs. 1 und 2 und Art. 141 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Wettbewerbsfreiheit falsch ausgelegt habe.

Zweitens habe das Gericht durch falsche Auslegung und Verfälschung der ihm vorgelegten Beweise einen Rechtsfehler begangen.

Schließlich habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Änderung der Auswahlkriterien falsch ausgelegt und das Vorliegen zahlreicher offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bewertung des Angebots nicht geprüft sowie das angefochtene Urteil unzureichend begründet habe.

**Rechtsmittel des Landes Wien gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. September 2011 in der Rechtssache T-267/10, Land Wien gegen Europäische Kommission, eingelegt am 25. November 2011**

**(Rechtssache C-608/11 P)**

(2012/C 25/80)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Land Wien (Prozessbevollmächtigter: W.-G. Schärf, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

#### **Anträge des Rechtsmittelführers**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

dass der Gerichtshof der Europäischen Union den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union (6. Kammer) vom 20. September 2011 in der Rechtssache T-267/10 dahingehend abändern möge, dass dem Klagebegehren voll inhaltlich Rechnung getragen wird, als auch die Europäische Kommission zu verurteilen, die Prozesskosten erster und zweiter Instanz zu tragen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts vom 20. September 2011, mit dem dieses die Klage des Klägers und Rechtsmittelführers betreffend im Wesentlichen einen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 25. März 2010, das Verfahren über die Beschwerde des Klägers in Bezug auf ein Vorhaben zum Ausbau der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerks von Mochovce (Slowakische Republik) einzustellen, sowie einen Antrag auf Feststellung der Untätigkeit der Kommission im Sinne von Artikel 265 AEUV, da dem Kläger unter Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>(1)</sup> nicht alle zu diesem Vorhaben angeforderten Dokumente übermittelt worden seien, abgewiesen hat.

Das Gericht habe den Euratom Vertrag verletzt, indem es diesen nicht im Lichte des Lissabonner Vertrags ausgelegt habe. Das Gericht habe verkannt, dass der Vertrag von Lissabon das in Artikel 42 der Charta der Grundrechte genannte Recht auf Zugang zu Dokumenten zu einem justiziablen Recht erklärt habe, auf welches sich der Rechtsmittelführer unmittelbar stützen könne, um von der Kommission alle Informationen zu erhalten, die diese hinsichtlich der Erweiterung des Kernkraftwerks Mochovce erhalten habe.

Entgegen der Ansicht des Gerichts stelle das Schreiben der Kommission in Beantwortung der Anfrage des Klägers und Rechtsmittelführers eine anfechtbare Entscheidung im Sinne des Artikels 263 AEUV dar. Dies folge aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes und insbesondere aus dessen Urteil vom 11. November 1981 in der Rechtssache 60/81 (IBM).

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2011 von Luigi Marcuccio gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-236/02, Marcuccio/Kommission**

**(Rechtssache C-617/11 P)**

(2012/C 25/81)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Luigi Marcuccio (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— die Teile des Urteils vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-236/02 aufzuheben, mit denen die von ihm in seinen im Verfahren des ersten Rechtszugs eingereichten Schriftsätzen gestellten Anträge auf Gewährung von Zulagen und Schadensersatz zurückgewiesen worden sind;

— in erster Linie der Kommission die Kosten aufzuerlegen und den Anträgen auf Gewährung von Zulagen und auf Schadensersatz in vollem Umfang und ohne Ausnahme stattzugeben;

— hilfsweise, die Rechtssache teilweise an das Gericht zu neuer Entscheidung in der Sache über die Anträge auf Gewährung von Zulagen und Schadensersatz zurückzuverweisen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

— Verfahrensfehler, die so schwer seien, dass sie die Interessen des Rechtsmittelführers in nicht wiedergutzumachender Weise schädigten;

— völliges Fehlen einer Begründung, auch wegen Unangemessenheit, Tautologie, Unlogik und Inkohärenz sowie unrichtiger, irriger, falscher und unangemessener Auslegung und Anwendung von Anhang X des Statuts der Beamten der Europäischen Union, der Regeln für die Auslegung von Vorschriften und der Voraussetzungen für die Verurteilung eines Organs der Europäischen Union zum Ersatz eines Schadens;

— Verwechslung und Willkürlichkeit der Tatsachenfeststellungen sowie Zugrundelegung eines falschen Sachverhalts und Verfälschung von Tatsachen;

— Zugrundelegung eines falschen Sachverhalts und Sachverhaltsunterstellung sowie unrichtige, irriige, falsche und unangemessene Auslegung und Anwendung der Regeln für die Zulässigkeit von Klagen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145, S. 43.

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. Dezember 2011 von New Yorker SHK Jeans GmbH & Co. KG, vormals New Yorker SHK Jeans GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 29. September 2011 in der Rechtssache T-415/09, New Yorker SHK Jeans GmbH & Co. KG, vormals New Yorker SHK Jeans GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Vallis K. — Vallis A. & Co. O. E.**

**(Rechtssache C-621/11 P)**

(2012/C 25/82)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* New Yorker SHK Jeans GmbH & Co. KG, vormals New Yorker SHK Jeans GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Spitz, A. Gaul, T. Golda und S. Kirschstein-Freund)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Vallis K. — Vallis A. & Co. O. E.

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 29. September 2011 in der Rechtssache T-415/09 aufzuheben und
  - a) die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. Juli 2009 aufzuheben, soweit die Beschwerde zurückgewiesen und die Zurückweisung der Anmeldung für Waren der Klasse 25 bestätigt wird, hilfsweise,
  - b) die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
2. dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des ersten Rechtszugs und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Die Berücksichtigung ergänzender Benutzungsnachweise nach Ablauf der vom Amt für die Vorlage solcher Beweise gesetzten Frist verstoße gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 sowie gegen Art. 76 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung<sup>(1)</sup> (früher Art. 43 Abs. 2 und 3 sowie Art. 74 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 40/94) und gegen Regel 22 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung.
- Die Vorlage von Nachweisen, um die ernsthaften Benutzung der Widerspruchsmarke zu beweisen, sei nur Gegenstand der Regel 22 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung. Der Wortlaut der Regel 22 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung lasse keinen Raum für Ermessen. Daher sei Art. 76 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung in-

soweit nicht anwendbar. Sei die ernsthafte Benutzung der Widerspruchsmarke nicht binnen der vom Amt gesetzten Frist gemäß Regel 22 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung nachgewiesen worden, sei der Widerspruch zurückzuweisen.

- Folglich könne der Widersprechende seine Stellungnahme einreichen, wenn er vom Amt dazu nach Art. 75 der Gemeinschaftsmarkenverordnung und Regel 20 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung aufgefordert werde. Ergänzende Benutzungsnachweise könnten jedoch nicht berücksichtigt werden, wenn sie nach Ablauf der gesetzten Frist vorgelegt würden. Die Berücksichtigung der verspätet vorgelegten Beweise stelle einen Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Gemeinschaftsmarkenverordnung und gegen Regel 22 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung dar.
- Die bloße Einreichung einer Stellungnahme durch die Anmelderin, in der sie die fristgerecht eingereichten Beweismittel als unzureichend rüge, rechtfertige nicht die Berücksichtigung ergänzender Benutzungsnachweise.
- Selbst wenn Art. 76 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung als auf nach Ablauf der Frist der Regel 22 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung eingereichte ergänzende Benutzungsnachweise anwendbar angesehen werde, seien im vorliegenden Fall Art. 42 Abs. 2 und 3 sowie Art. 76 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung und Regel 22 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Gemeinschaftsmarkenverordnung verletzt.
- Die später vorgelegten Nachweise seien keine ergänzenden Nachweise. Für einen ergänzenden Nachweis sei es erforderlich, dass durch die vor Ablauf der ersten Frist eingereichten Nachweise eine ernsthafte Benutzung der Widerspruchsmarke bewiesen werde und die später eingereichten Nachweise den bereits bewiesenen Sachverhalt lediglich substantiierten. Somit habe das Gericht dadurch, dass es die Anwendung von Art. 76 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung im Beschwerdeverfahren bejaht habe, gegen diese Bestimmung verstoßen.
- Es liege ein Missbrauch des durch Art. 76 Abs. 2 der Gemeinschaftsmarkenverordnung eingeräumten Ermessens vor. Das Amt habe sein Ermessen missbraucht, indem es nur berücksichtigt habe, dass die Vorlage weiterer Beispiele für die Benutzung für die Widersprechende erforderlich gewesen sei. Die Frage, ob die Vorlage ergänzender Nachweise für einen Verfahrensbeteiligten erforderlich sei, sei ein Umstand, den das Amt nicht berücksichtigen dürfe. Diese Frage sei allein vom jeweiligen Verfahrensbeteiligten selbst zu beantworten. Überdies habe das Amt keine weiteren Umstände berücksichtigt. Es sei nicht einmal auf den Beweiswert des zunächst eingereichten Materials eingegangen. Mit der Feststellung, dass kein Ermessensmissbrauch vorliege, habe das Gericht gegen geltendes Recht verstoßen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2011 von Polyelectrolyte Producers Group, SNF SAS gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 21. September 2011 in der Rechtssache T-268/10, Polyelectrolyte Producers Group, SNF SAS/Europäische Chemikalienagentur (ECHA)**

**(Rechtssache C-625/11 P)**

(2012/C 25/83)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerinnen:* Polyelectrolyte Producers Group, SNF SAS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und R. Cana)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Königreich der Niederlande, Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-268/10 aufzuheben und
- die nach Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe<sup>(1)</sup> erlassene Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), mit der Acrylamid als Stoff ermittelt wurde, der die Kriterien nach Art. 57 dieser Verordnung erfüllt, und die daraufhin am 30. März 2010 nach Art. 59 dieser Verordnung erfolgte Aufnahme von Acrylamid in die Liste der aufzunehmenden Stoffe für nichtig zu erklären oder
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung über ihre Nichtigkeitsklage an das Gericht zurückzuverweisen und
- der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten des Verfahrens (einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht) aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerinnen tragen vor, das Gericht habe gegen Unionsrecht verstoßen, als es ihre Klage auf Nichtigerklärung der nach Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 erlassenen Entscheidung der ECHA, mit der Acrylamid als Stoff ermittelt worden sei, der die Kriterien nach Art. 57 dieser Verordnung erfülle, und der daraufhin am 30. März 2010 nach Art. 59 dieser Verordnung erfolgten Aufnahme von Acrylamid in die Liste der aufzunehmenden Stoffe abgewiesen habe. Insbesondere sei dem Gericht eine Reihe von Fehlern bei der Auslegung des Sachverhalts und des auf die Situation der Rechtsmittelführerinnen anwendbaren rechtlichen Rahmens unterlaufen. Dies habe dazu geführt, dass das Gericht eine Reihe von Rechtsfehlern begangen habe, insbesondere durch

- die Auslegung und Anwendung von Art. 102 § 1 der Verfahrensordnung und der Rechtsprechung zur Fristberechnung und

- die Feststellung, dass die Klage der Rechtsmittelführerinnen auf Nichtigerklärung der nach Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 erlassenen Entscheidung der ECHA, mit der Acrylamid als Stoff ermittelt wurde, der die Kriterien nach Art. 57 dieser Verordnung erfüllt, und der daraufhin am 30. März 2010 nach Art. 59 dieser Verordnung erfolgten Aufnahme von Acrylamid in die Liste der aufzunehmenden Stoffe unzulässig sei.

Daher sei das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-268/10 aufzuheben, und die nach Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 erlassene Entscheidung der ECHA, mit der Acrylamid als Stoff ermittelt wurde, der die Kriterien nach Art. 57 dieser Verordnung erfülle, und die daraufhin am 30. März 2010 nach Art. 59 dieser Verordnung erfolgte Aufnahme von Acrylamid in die Liste der aufzunehmenden Stoffe seien für nichtig zu erklären.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

### **Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 17. Oktober 2011 — Europäische Kommission/Republik Österreich**

**(Rechtssache C-551/09)<sup>(1)</sup>**

(2012/C 25/84)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 13.3.2010.

### **Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 28. September 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik**

**(Rechtssache C-179/10)<sup>(1)</sup>**

(2012/C 25/85)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 161 vom 19.6.2010.

## GERICHT

### Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Quinn Barlo u. a./Kommission

(Rechtssache T-208/06) <sup>(1)</sup>

**(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Methylacrylate — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Begriff „einheitliche Zuwiderhandlung“ — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände)**

(2012/C 25/86)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

Klägerinnen: Quinn Barlo Ltd (Cavan, Irland), Quinn Plastics NV (Geel, Belgien) und Quinn Plastics GmbH (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Blau, F. Wijckmans und F. Tuytschaever)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Bottka und S. Noë, dann V. Bottka und N. Khan)

#### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Art. 1 und 2 der Entscheidung K(2006) 2098 endg. der Kommission vom 31. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.645 — Methylacrylate), soweit sie die Klägerinnen betreffen, sowie, hilfsweise auf Nichtigerklärung von Art. 2 der Entscheidung, soweit darin den Klägerinnen eine Geldbuße auferlegt wird, oder, höchst hilfsweise, auf Herabsetzung dieser Geldbuße

#### Tenor

1. Art. 1 der Entscheidung K(2006) 2098 endg. der Kommission vom 31. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.645 — Methylacrylate) wird für nichtig erklärt, soweit darin festgestellt wird, dass die Quinn Barlo Ltd, die Quinn Plastics NV und die Quinn Plastics GmbH dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verstoßen haben, dass sie sich an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt haben, die nicht nur Polymethylmethacrylat (PMMA)-Massivplatten, sondern auch Polymethylmethacrylat (PMMA)-Formmassen und Polymethylmethacrylat (PMMA)-Platten für Sanitäranwendungen betrafen, und soweit darin festgestellt wird, dass diese Gesellschaften wegen ihrer Beteiligung an dem Kartell zwischen dem 1. November 1998 und dem 23. Februar 2000 haften.
2. Der Betrag der Geldbuße, für deren Zahlung die Quinn Barlo Ltd, die Quinn Plastics NV und die Quinn Plastics GmbH gemäß Art. 2 der Entscheidung K(2006) 2098 endg. gesamtschuldnerisch haften, wird auf 8 250 000 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Quinn Barlo Ltd, die Quinn Plastics NV und die Quinn Plastics GmbH tragen 60 % ihrer eigenen Kosten und 60 % der Kosten der Europäischen Kommission.

5. Die Europäische Kommission trägt 40 % ihrer eigenen Kosten und 40 % der Kosten der Quinn Barlo Ltd, der Quinn Plastics NV und der Quinn Plastics GmbH.

<sup>(1)</sup> ABl. C 224 vom 16.9.2006.

### Urteil des Gerichts vom 8. Dezember 2011 — Deutsche Post/Kommission

(Rechtssache T-421/07) <sup>(1)</sup>

**(Staatliche Beihilfen — Maßnahmen der deutschen Behörden zugunsten der Deutschen Post AG — Entscheidung, das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten — Keine frühere endgültige Entscheidung — Unzulässigkeit)**

(2012/C 25/87)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sedemund und T. Lübbig)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Khan und B. Martenczuk, dann B. Martenczuk und D. Grespan)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: UPS Europe NV/SA (Brüssel, Belgien) und UPS Deutschland Inc. & Co. OHG (Neuss, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Ottervanger und E. Henny)

#### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 12. September 2007 über die Eröffnung des Verfahrens nach Art. 88 Abs. 2 [EG] betreffend die Staatliche Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland (Beihilfe C 36/07 [ex NN 25/07]) an die Deutsche Post AG

#### Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Deutsche Post AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die UPS Europe NV/SA und die UPS Deutschland Inc. & Co. OHG tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 22 vom 26.1.2008.

**Urteil des Gerichts vom 8. Dezember 2011 — Evropaiki Dynamiki/Kommission**

(Rechtssache T-39/08) <sup>(1)</sup>

*(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Informatikdienstleistungen betreffend Hosting, Verwaltung, Verbesserung, Förderung und Pflege eines Internet-Portals — Ablehnung des Angebots und Vergabe eines Auftrags an einen anderen Bieter — Auswahlkriterien — Zuschlagskriterien — Außervertragliche Haftung)*

(2012/C 25/88)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und N. Bambara im Beistand von Rechtsanwalt J. Stuyck)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 12. November 2007, mit der das von der Klägerin im Rahmen der offenen Ausschreibung EAC/04/07 eines Auftrags über Hosting, Verwaltung, Verbesserung, Förderung und Pflege des Internet-Portals der Europäischen Kommission zu eLearning (elearningeuropa.info) (ABl. 2007, S 87) abgegebene Angebot abgelehnt und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde, sowie auf Schadensersatz

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Kommission vom 12. November 2007, mit der das von der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE im Rahmen der offenen Ausschreibung EAC/04/07 eines Auftrags über Hosting, Verwaltung, Verbesserung, Förderung und Pflege des Internet-Portals der Europäischen Kommission zu eLearning (elearningeuropa.info) abgegebene Angebot abgelehnt und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Der Antrag auf Schadensersatz wird zurückgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis.

<sup>(1)</sup> ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Kommission/Dittert**

(Rechtssache T-51/08 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2005 — Prioritätspunkte — Wegen einer technischen Störung unterbliebene Vergabe — Beförderungsausschuss A\* — Vergabe einer geringeren Zahl zusätzlicher Prioritätspunkte als von vorgesetzten Dienststellen vorgeschlagen — Nichtaufnahme in die Liste der beförderten Beamten)*

(2012/C 25/89)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und K. Herrmann)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Daniel Dittert (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Cortese und Rechtsanwältin C. Cortese)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 22. November 2007, Dittert/Kommission (F-109/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von Daniel Dittert.

<sup>(1)</sup> ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Kommission/Carpi Badía**

(Rechtssache T-52/08 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2005 — Prioritätspunkte — Wegen einer technischen Störung unterbliebene Vergabe — Beförderungsausschuss A\* — Vergabe einer geringeren Zahl zusätzlicher Prioritätspunkte als von vorgesetzten Dienststellen vorgeschlagen — Nichtaufnahme in die Liste der beförderten Beamten)*

(2012/C 25/90)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und K. Herrmann)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* José María Carpi Badía (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Cortese und Rechtsanwältin C. Cortese)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 22. November 2007, Carpi Badía/Kommission (F-110/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von José María Carpi Badía.

(<sup>1</sup>) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 —  
Transnational Company „Kazchrome“ und ENRC  
Marketing/Rat und Kommission**

(Rechtssache T-107/08) (<sup>1</sup>)

**(Dumping — Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung  
in China und Kasachstan — Nichtigkeitsklage — Ausfuhr-  
preis — Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem  
Normalwert — Berechnung der Unterbietungsspanne —  
Außervertragliche Haftung)**

(2012/C 25/91)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Klägerinnen:** Transnational Company „Kazchrome“ AO (Aqtöbe, Kasachstan) und ENRC Marketing AG (Kloten, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte L. Ruessmann und A. Willems, dann Rechtsanwälte A. Willems und S. De Knop)

**Beklagte:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. P. Hix im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und G. Wolf, dann J. P. Hix und B. Driessen im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und K. Talabér-Ritz)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Euroalliages (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bourgeois, Y. van Gerven und N. McNelis)

**Gegenstand**

Antrag auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 des Rates vom 4. Dezember 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und Kasachstan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 317, S. 5), soweit sie die Einfuhren des von der Transnational Company „Kazchrome“ AO erzeugten Siliciummangans betrifft, und auf Schadensersatz

**Tenor**

1. Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 des Rates vom 4. Dezember 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und Kasachstan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Ukraine wird für nichtig erklärt, soweit er für die von der Transnational Company „Kazchrome“ AO hergestellten Einfuhren von Siliciummangan gilt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Transnational Company „Kazchrome“ und die ENRC Marketing AG tragen die Hälfte ihrer eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt die Hälfte der Kosten der Transnational Company „Kazchrome“ und der ENRC Marketing sowie seine eigenen Kosten.
5. Euroalliages trägt seine eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 116 vom 9.5.2008.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Sniace/  
Kommission**

(Rechtssache T-238/09) (<sup>1</sup>)

**(Staatliche Beihilfen — Umschuldungsvereinbarungen — Ent-  
scheidung, mit der die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen  
Markt unvereinbar erklärt werden — Begründungspflicht)**

(2012/C 25/92)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

**Klägerin:** Sniace, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. J. Moncholí Fernández und S. Rating)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: C. Urraca Caviedes)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/612/EG der Kommission vom 10. März 2009 über die Maßnahme Spaniens C 5/2000 (ex NN 118/97) zugunsten des Unternehmens Sniace, SA mit Sitz in Torrelavega (Kantabrien) und zur Änderung der Entscheidung 1999/395/EG (ABl. L 210, S. 4)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sniace, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(<sup>1</sup>) ABl. C 193 vom 15.8.2009.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Hartmann/  
HABM (Complete)**

(Rechtssache T-123/10) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Complete — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Begründung — Waren, die eine homogene Gruppe bilden — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)*

(2012/C 25/93)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Paul Hartmann AG (Heidenheim an der Brenz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Aicher)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Schmidt, dann R. Manea und R. Pethke)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Januar 2010 (Sache R 601/2009-4) über die Anmeldung des Wortzeichens Complete als Gemeinschaftsmarke

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 20. Januar 2010 (R 601/2009-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Paul Hartmann AG einschließlich ihrer notwendigen Aufwendungen für das Verfahren vor der Beschwerdekammer.

<sup>(1)</sup> ABl. C 134 vom 22.5.2010.

**Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2011 — El Corte Inglés/HABM — Azzedine Alaïa (ALIA)**

(Rechtssache T-152/10) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ALIA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke ALAÏA PARIS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)*

(2012/C 25/94)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Rivas Zurdo, M. E. López Camba und E. Seijo Veiguela)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: R. Pethke)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht:* Azzedine Alaïa (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Holah)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Februar 2010 (Sache R 924/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Azzedine Alaïa und der El Corte Inglés, SA

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 3. Februar 2010 (Sache R 924/2008-4) wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer die zur Klasse 3 gehörenden Waren „Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; Zahnputzmittel“ von ihrer Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen den in Rede stehenden Marken ausgenommen hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die El Corte Inglés, SA, das HABM und Herr Azzedine Alaïa tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 148 vom 5.6.2010.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — SE-Blusen Stenau/HABM**

(Rechtssache T-477/10) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SE© SPORTS EQUIPMENT — Ältere nationale Wortmarke SE So Easy — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)*

(2012/C 25/95)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* SE-Blusen Stenau GmbH (Gronau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Bischof)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Pohlmann)

*Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Sport Eybl & Sports Experts GmbH (Wels, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Pachinger und Rechtsanwältin S. Fürst)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Juli 2010 (Sache R 1393/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der SE-Blusen Stenau GmbH einerseits und der Sport Eybl & Sports Experts GmbH andererseits

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 22. Juli 2010 (Sache R 1393/2009-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der SE-Blusen Stenau GmbH.
3. Die Sport Eybl & Sports Experts GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 346 vom 18.12.2010.

**Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2011 — HTTS/Rat**

(Rechtssache T-562/10) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Wichtigkeitsklage — Begründungspflicht — Versäumnisverfahren — Antrag auf Zulassung als Streithelfer — Erledigung)**

(2012/C 25/96)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Kienzle und M. Schlingmann)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und Z. Kupčová)

**Gegenstand**

Antrag auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1), soweit sie die Klägerin betrifft,

**Tenor**

1. Über die Anträge der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland auf Zulassung als Streithelferinnen ist nicht mehr zu entscheiden.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 wird, soweit sie die HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH betrifft, für nichtig erklärt.

3. Die Wirkungen der Verordnung Nr. 961/2010, soweit diese die HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH betrifft, werden für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten ab Verkündung des vorliegenden Urteils aufrechterhalten.

4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH.

(<sup>1</sup>) ABl. C 46 vom 12.2.2011.

**Urteil des Gerichts vom 8. Dezember 2011 — Aktieselskabet af 21. november 2001/HABM — Parfums Givenchy (only givenchy)**

(Rechtssache T-586/10) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke only givenchy — Ältere Gemeinschafts- und nationale Wortmarken ONLY — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2012/C 25/97)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Klägerin:** Aktieselskabet af 21. november 2001 (Brande, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Barrett Christensen)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:** Parfums Givenchy SA (Levallois-Perret, Frankreich)

**Gegenstand**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Oktober 2010 (Sache R 1556/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Aktieselskabet af 21. november 2001 und der Parfums Givenchy SA

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aktieselskabet af 21. november 2001 trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 80 vom 12.3.2011.

**Urteil des Gerichts vom 29. November 2011 — Birkhoff/Kommission**

(Rechtssache T-10/11 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Familienzulagen — Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind — Kind, das an einer schweren Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten — Weigerung, die Zahlung der Zulage zu verlängern)**

(2012/C 25/98)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Gerhard Birkhoff (Weitnau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Inzillo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 27. Oktober 2010, Birkhoff/Kommission (F-60/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 27. Oktober 2010, Birkhoff/Kommission (F-60/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABL C 55 vom 19.2.2011.

**Beschluss des Gerichts vom 15. November 2011 — Becker Flugfunkwerk/HABM — Harman Becker Automotive Systems (BECKER AVIONIC SYSTEMS)**

(Rechtssache T-263/08) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Zurücknahme des Widerspruchs — Erledigung)**

(2012/C 25/99)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Becker Flugfunkwerk GmbH (Rheinmünster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Griebenow)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Harman Becker Automotive Systems GmbH (Karlsbad, Deutschland)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 10. April 2008 (Sache R 398/2007-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Harman Becker Automotive Systems GmbH und der Becker Flugfunkwerk GmbH

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten.

<sup>(1)</sup> ABL C 223 vom 30.8.2008.

**Beschluss des Gerichts vom 15. November 2011 — Galileo International Technology/HABM — Residencias Universitarias (GALILEO)**

(Rechtssache T-188/09) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)**

(2012/C 25/100)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Galileo International Technology LLC (Bridgetown, Barbados) (Prozessbevollmächtigte: M. Blair und K. Gilbert, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Residencias Universitarias, SA (Valencia, Spanien)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Februar 2009 (Sache R 471/2005-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Residencias Universitarias, SA und der Galileo International Technology, LLC

**Tenor**

1. Die Klage ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten.

<sup>(1)</sup> ABL C 180 vom 1.8.2009.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 2. Dezember 2011 — Carbuni3n/Rat**

(Rechtssache T-176/11 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Beschluss über Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Fehlende Übereinstimmung mit der Klage — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit — Interessenabwägung)*

(2012/C 25/101)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Antragstellerin: Federaci3n Nacional de Empresarios de Minas de Carb3n (Carbuni3n) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: K. Desai, Solicitor, sowie S. Ciscal de Ugarte und M. Peristeraki, Rechtsanwälte)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Florindo Gij3n und A. Lo Monaco, dann F. Florindo Gij3n und K. Michoel)

**Gegenstand**

Antrag auf teilweise Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336, S. 24) und hilfsweise, auf vollständige Aussetzung des Vollzugs dieses Beschlusses

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. November 2011 — Xeda International/Kommission**

(Rechtssache T-269/11 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Ethoxyquin — Nichtaufnahme von Ethoxyquin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Entziehung der Zulassungen für Ethoxyquin enthaltende Pflanzenschutzmittel — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)*

(2012/C 25/102)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Antragstellerin: Xeda International SA (Saint-Andiol, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi, G. von Rintelen und P. Ondrůšek)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses 2011/143/EU der Kommission vom 3. März 2011 über die Nichtaufnahme von Ethoxyquin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2008/941/EG der Kommission (ABl. L 59, S. 71) sowie gegebenenfalls auf weitere einstweilige Anordnungen

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. November 2011 — Éditions Jacob/Kommission**

(Rechtssache T-471/11 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Unternehmenszusammenschluss — Entscheidung, mit der der Zusammenschluss unter der Bedingung der Weiterveräußerung von Vermögenswerten für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Nichtigerklärung der ursprünglichen Entscheidung der Kommission über die Zulassung des Erwerbers der weiterveräußerten Vermögenswerte durch das Gericht — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses, mit dem derselbe Erwerber erneut zugelassen wurde — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)*

(2012/C 25/103)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Antragstellerin: Éditions Odile Jacob SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Fréget, M. Struys und L. Eskenazi)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, O. Beynet und S. Noë)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2011) 3503 der Kommission vom 13. Mai 2011 über die Zulassung der Wendel Investissement SA als Erwerber der gemäß der Entscheidung 2004/422/EG der Kommission vom 7. Januar 2004 zur Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den EWR (Sache COMP/M.2978 — Lagardère/Natexis/VUP) weiterveräußerten Vermögenswerte

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage, eingereicht am 28. Oktober 2011 — Anbouba/Rat****(Rechtssache T-563/11)**

(2012/C 25/104)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Issam Anbouba (Homs, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M.-A. Bastin und J.-M. Salva)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage in vollem Umfang für zulässig zu erklären;
- sie in allen Klagegründen für begründet zu erklären;
- festzustellen, dass die angefochtenen Handlungen teilweise für nichtig erklärt werden können, weil der für nichtig zu erklärende Teil der Handlungen von der gesamten Handlung getrennt werden kann;
- demnach
  - den Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011, den Beschluss 2011/628/GASP des Rates vom 23. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Verordnung (EU) Nr. 878/2011 des Rates vom 2. September 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien teilweise für nichtig zu erklären und darin die Nennung von Herrn Issam ANBOUBA und die Hinweise auf ihn als Unterstützer des aktuellen Regimes in Syrien zu streichen;
  - hilfsweise, den Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011, den Beschluss 2011/628/GASP des Rates vom 23. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Verordnung Nr. 878/2011 vom 2. September 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, diese Beschlüsse und die Verordnung Issam ANBOUBA gegenüber für nicht anwendbar zu erklären und die Löschung seines Namens und der Hinweise von der Liste der Personen, gegen die Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union verhängt wurden, anzuordnen;
- den Rat vorläufig zur Zahlung von einem Euro Schadensersatz für den ideellen und materiellen Schaden zu verurteilen, der Herrn Issam ANBOUBA aufgrund der Bezeichnung als Unterstützer des aktuellen Regimes in Syrien entstanden ist;
- dem Rat sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

## 1. Erster Klagegrund:

— Verstoß gegen die durch Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Unschuldsvermutung und

— offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Anschuldigungen gegen den Kläger nicht auf objektiven Tatsachen beruhten, sondern auf bloßen Behauptungen im Zusammenhang mit seiner sozialen Stellung als Geschäftsmann.

## 2. Zweiter Klagegrund, unterteilt in vier Teile: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren, Verletzung der Begründungspflicht, Verletzung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre sowie Beeinträchtigung der Religionsfreiheit, da

— dem Kläger keine Beweise oder ernsthaften Hinweise übermittelt worden seien, die zu seiner Eintragung in die Liste der mit Sanktionen belegten Personen hätten führen können, und er vor dem Erlass der angefochtenen Handlungen nicht gehört worden sei;

— der Beklagte sich in den angefochtenen Handlungen mit einer sehr allgemeinen und vor allem nicht begründeten Formulierung begnügt habe, als er die restriktiven Maßnahmen gegenüber dem Kläger beschlossen habe;

— die Annahme der restriktiven Maßnahmen gegenüber dem Kläger zu starken Reaktionen und Drohungen von Personen oder Gruppen geführt habe, die Opfer der syrischen Unterdrückung seien, an der der Kläger den angefochtenen Handlungen zufolge beteiligt sei;

— der wirkliche Grund für den Erlass der restriktiven Maßnahmen gegenüber dem Kläger religiöser Natur sei.

**Klage, eingereicht am 28. Oktober 2011 — Farage/Parlament und Buzek****(Rechtssache T-564/11)**

(2012/C 25/105)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Nigel Paul Farage (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: P. Bennett, Solicitor)

*Beklagte:* Europäisches Parlament und Jerzy Buzek (Brüssel, Belgien)

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Jerzy Buzek, vom 2. März 2010, mit der dieser gegen ihn den Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer zehn Tagen verhängte, sowie die Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 24. März 2010 und des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 31. August 2011, mit denen sein Antrag auf Schutz der parlamentarischen Immunität für unzulässig erklärt wurde, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, festzustellen, dass keine der oben genannten Entscheidungen gültig ist oder hätte ergehen sollen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2010, C 84, S. 99), da die Rede des Klägers am 24. Februar 2010 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments gehalten worden sei. Die besagte Rede habe als solche politische Ansichten zum Ausdruck gebracht und es sei von höchster Bedeutung, dass ein Mitglied des Europäischen Parlaments von seiner Redefreiheit Gebrauch machen könne.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Redefreiheit, da Art. 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (ABl. 2011, L 116, S. 1) nicht gebührend berücksichtigt worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des in Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgten Rechts auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, da jegliche Teilnahme des Präsidenten des Parlaments im Entscheidungsfindungsprozess in der vorliegenden Angelegenheit oder jeder anderen Person, die in der Plenarsitzung des 24. Februar 2010 anwesend gewesen sei und sich eine Meinung gebildet habe, die betreffende Person für die Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess disqualifiziere.
4. Vierter Klagegrund: Keine ordnungsgemäße Auslegung von Art. 152 Abs. 1 und Art. 153 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, da die Sanktionen in der letzteren Bestimmung im Zusammenhang mit ihrem einleitenden

Satzteil zu sehen seien, der sich vorrangig auf außergewöhnlich schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung oder Störungen der Arbeit „...unter Missachtung der in Artikel 9 festgelegten Grundsätze“ beziehe.

**Klage, eingereicht am 4. November 2011 — Hassan/Rat**

**(Rechtssache T-572/11)**

(2012/C 25/106)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### Parteien

*Kläger:* Samir Hassan (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Morgan de Rivery und E. Lagathu)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### Anträge

Der Kläger beantragt

- nach Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Nichtigerklärung
  - des Durchführungsbeschlusses 2011/515/GASP des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, soweit damit Herr Samir Hassan in die Liste im Anhang des Beschlusses 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien aufgenommen wurde;
  - der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 843/2011 des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, soweit damit Herr Samir Hassan in die Liste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgenommen wurde;
- nach den Art. 268 und 340 AEUV Ersatz für den Schaden, der Herrn Hassan durch diese gegen ihn ergriffenen restriktiven Maßnahmen entstanden ist, nämlich
  - die Feststellung der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union für den entstandenen und zukünftigen materiellen Schaden und für den ideellen Schaden;
  - die Zusprechung von 250 000 Euro pro Monat ab dem 1. September 2011, um den entstandenen materiellen Schaden wiedergutzumachen;
  - die Zusprechung von einem (1) symbolischen Euro als Ersatz für den erlittenen ideellen Schaden und

- die Verurteilung des Rates der Europäischen Union zum Ersatz des zukünftigen materiellen Schadens;
- die Verurteilung des Rates der Europäischen Union zur Tragung sämtlicher Kosten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger folgende sieben Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Fehler des Rates bei der Beurteilung des Sachverhalts und daraus folgender Rechtsfehler.
2. Verletzung der Begründungspflicht, der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz.
3. Verletzung des Eigentumsrechts und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.
4. Verletzung der Unschuldsvermutung.
5. Verstoß des Rates gegen seine eigenen Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
6. Ermessensmissbrauch des Rates.
7. Wiedergutmachung des Schadens, der durch die vom Rat ergriffenen rechtswidrigen Maßnahmen verursacht wurde.

—————

**Klage, eingereicht am 4. November 2011 — JAS/  
Kommission**

**(Rechtssache T-573/11)**

(2012/C 25/107)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

*Klägerin:* JAS Jet Air Service France (JAS) (Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Gallois)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 5. August 2011 in der Sache REM 01/2008 für nichtig zu erklären, soweit

- darin festgestellt wurde, dass kein besonderer Fall gegeben sei, und

- der von dem Unternehmen JAS JET AIR SERVICE am 24. Januar 2008 gestellte Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von 1 001 778,20 Euro abgelehnt wurde;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe:

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht, da die Kommission von hypothetischen Gründen ausgegangen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Kommission von den nationalen Behörden nicht die Vorlage von Urschriften oder Kopien der vom Antrag auf Erlass erfassten Zollanmeldungen verlangt habe, obwohl diese Unterlagen belegten, dass eine Warenkontrolle vorgenommen worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Keine ordnungsgemäße Untersuchung aufgrund der Umkehr der Beweispflicht, da die Kommission auf der Grundlage des Vorbringens der nationalen Behörden, dass die betreffenden Zollanmeldungen verschwunden seien, festgestellt habe, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass die Zollverwaltung eine Warenkontrolle vorgenommen habe. Die Kommission könne dieses Säumnis der nationalen Behörden nicht der Klägerin zur Last legen.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung von Art. 239 des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, da die Kommission den Anwendungsbereich des Begriffs „besonderer Fall“ eingeschränkt habe.
5. Fünfter Klagegrund: Sachliche Fehler und offensichtliche Beurteilungsfehler, da die Kommission das Vorliegen eines „besonderen Falls“ im Sinne von Art. 239 des Zollkodex verneint habe, obwohl der Fall der Klägerin ebenso gelagert sei wie der eines niederländischen Speditionsunternehmens, dessen Situation von der Kommission als „besonderer Fall“ eingestuft worden sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

**Klage, eingereicht am 7. November 2011 — Inaporc/Kommission****(Rechtssache T-575/11)**

(2012/C 25/108)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Interprofession nationale porcine (Inaporc) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Calvet, Y. Trifounovitch und C. Rexha)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 29. Juni 2011, Staatliche Beihilfe NN 10/2010 — Frankreich — Abgabe zur Finanzierung eines Branchenverbandskomitees für den Schweinesektor, C(2011) 4376 final (noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht), für nichtig zu erklären, soweit darin (i) die von INAPORC von 2004 bis 2008 durchgeführten Aktionen im Bereich der technischen Unterstützung, der Produktionsbeihilfe und der Vermarktung von Qualitätsprodukten, der Forschung und Entwicklung sowie der Werbung als staatliche Beihilfen eingestuft wurden und (ii) die freiwilligen Pflichtbeiträge zur Finanzierung dieser Aktionen als staatliche Mittel eingestuft wurden, die Bestandteil der genannten staatlichen Beihilfemaßnahmen sind;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da die Begründung der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf Art. 296 AEUV insofern unzureichend sei, als sie es der Klägerin nicht ermögliche, die Gründe zu verstehen, die die Kommission zu der Annahme veranlasst hätten, dass die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgestellten Kriterien in Bezug auf staatliche Beihilfen im vorliegenden Fall erfüllt seien.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission in der angefochtenen Entscheidung
  - die von Inaporc erhobenen freiwilligen Pflichtbeiträge als staatliche Mittel und die Aktionen, die diese branchenübergreifende Organisation durchführe und mit diesen Beiträgen finanziere, als dem Staat zuzurechnen eingestuft habe;
  - das Bestehen eines selektiven wirtschaftlichen Vorteils festgestellt habe, der sich aus den von Inaporc durchgeführten Aktionen zugunsten von Unternehmen ergeben solle, die im Schweinefleischsektor in der Erzeugung, der Verarbeitung und dem Vertrieb tätig seien;

- angenommen habe, dass die von Inaporc durchgeführten Aktionen zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, die staatlichen Beihilfen zuzurechnen seien.

**Klage, eingereicht am 10. November 2011 — Schenker Customs Agency/Kommission****(Rechtssache T-576/11)**

(2012/C 25/109)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Klägerin:* Schenker Customs Agency BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Jansen und J. Biermasz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. Juli 2011, Dossier REM 01/2010, für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass der Erlass der nacherhobenen Abgaben gerechtfertigt ist.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin habe als Zollagent im Zeitraum vom 19. Februar 1999 bis einschließlich 19. Juli 2001 im eigenen Namen insgesamt 52 mal das Erzeugnis Glyphosat für den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Als Ursprungsland sei auf allen Anmeldungen Taiwan angegeben. Eine Untersuchung des OLAF habe ergeben, dass der Ursprung des angemeldeten Glyphosats nicht in Taiwan, sondern in China sei. Deshalb solle ein Antidumpingzoll geschuldet sein, der durch den niederländischen Zoll nacherhoben werde.

Die Klägerin trägt vor, die Europäische Kommission habe zu Unrecht entschieden, dass der Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt sei.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Die Europäische Kommission sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass es sich bei der Verletzung von Verteidigungsrechten, der verspäteten Nacherhebung der Abgaben und dem Umstand, dass Schenker nicht in direkter Vertretung habe anmelden können, um Argumente handele, die das Bestehen der Zollschuld selbst betreffen. Diese Argumente könnten sehr wohl besondere Umstände im Sinne von Art. 239 der Verordnung Nr. 2913/92<sup>(1)</sup> darstellen und hätten daher in der Sache geprüft werden müssen.

2. Die Europäische Kommission sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass die Ausstellung unrichtiger Ursprungszeugnisse durch die Handelskammern von Taiwan keine besonderen Umstände im Sinne von Art. 239 der Verordnung Nr. 2913/92 darstellen könne.
3. Die Europäische Kommission sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass sich aus ihrem Verhalten in dieser Sache keine besonderen Umstände im Sinne von Art. 239 der Verordnung Nr. 2913/92 ergäben. Die Europäische Kommission habe daher die Betrugsuntersuchung nicht wirksam überwacht und das Verfahren nicht koordiniert.
4. Die Europäische Kommission sei zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass für Schenker aufgrund des Verhaltens der niederländischen Behörden keine besonderen Umstände eingetreten seien. Die Europäische Kommission habe verkannt, dass die niederländischen Behörden, die vom Betrug mit Glyphosat aus Taiwan Kenntnis gehabt hätten, nicht ordnungsgemäß gehandelt hätten.
5. Die Europäische Kommission sei ferner zu Unrecht der Ansicht gewesen, dass die Klägerin nicht die Sorgfalt habe walten lassen, die von einem Zollagenten gewöhnlich zu erwarten sei, und dass deshalb der Erlass nicht gerechtfertigt sei. Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr weder betrügerisches Handeln noch offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung der Douanekammer des Gerichtshof Amsterdam vom 18. Dezember 2008 (vgl. Punkt 5.2.3 der Entscheidung).
6. Die Europäische Kommission habe zu Unrecht nicht alle relevanten Tatsachen und Umstände geprüft.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

**Klage, eingereicht am 4. November 2011 — Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon/Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**

**(Rechtssache T-577/11)**

(2012/C 25/110)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

**Kläger:** Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Gkarpis)

**Beklagter:** Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (Solna, Schweden)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— der Klage stattzugeben;

- festzustellen, dass der Ausschuss für die Bewertung der Angebote mit der angefochtenen Entscheidung gegen die Bedingungen der unter der Nummer ABl/27.05.2001-Proc/2011/041 veröffentlichten Vergabebekanntmachung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) verstoßen hat;
- die gegen den Kläger ergangene Entscheidung des ECDC vom 25. August 2011 mit dem Aktenzeichen ADM-11-1737-AAbema für nichtig zu erklären;
- anzuordnen, dass die beklagte europäische Einrichtung das am 22. Juli 2011 im Rahmen der streitigen Ausschreibung eingereichte Angebot des Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon erneut prüft;
- der beklagten Einrichtung die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung des ECDC vom 25. August 2011 (ADM-11-1737-AAbema), mit der sein im Rahmen der Bekanntmachung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags des ECDC betreffend die „Systematische Überprüfung und fachkundige Beratung zur Wirksamkeit der molekularen Typisierung viraler Krankheitserreger für die öffentliche Gesundheit“ (ABl/27.05.2001-Proc/2011/041) abgegebenes Angebot abgelehnt wurde.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger folgende Klagegründe geltend:

1. Falsche Beurteilung der tatsächlichen Umstände des Angebots des Klägers

Die beklagte Einrichtung habe das Angebot des Panepistimio Athinon mit der Begründung abgelehnt, dass die vorgeschlagenen Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht über die erforderliche technische und berufliche Befähigung für den in der Vergabebekanntmachung beschriebenen Auftrag verfügten, und die weitere Prüfung seines Angebots ausgeschlossen. Tatsächlich jedoch belegten die beruflichen und technischen Tätigkeiten der Mitglieder der Arbeitsgruppe ihre berufliche und technische Eignung für die Durchführung des in der Vergabebekanntmachung beschriebenen Auftrags.

2. Fehler der Entscheidung in Bezug auf die Beurteilungskriterien

Der Ausschuss habe festgestellt, dass die im Angebot des Klägers genannten Mitglieder der Arbeitsgruppe einer systematischen Überprüfung der ins Auge gefassten Gegenstände nicht gerecht werden könnten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe hätten jedoch über eine solche Erfahrung verfügt, und selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, sei die betreffende Voraussetzung der Eignung zu systematischer Überprüfung in der Ausschreibung nicht als Bedingung angegeben worden, die über das Ergebnis der Beurteilung als zwingende *conditio sine qua non* für die Vergabe des Auftrags entscheide, sondern stelle einfach eine mit anderen zusammen zu berücksichtigende Eigenschaft dar.

### 3. Rechtswidrige Begründung — Fehlen einer rechtlichen Grundlage

Die zweite Begründung des angefochtenen Akts bestehe darin, dass es in der Person des Klägers an der Eignung fehle, einen indiziengestützten medizinischen Ansatz (evidence based medicine) umzusetzen. Die genannte Methode werde in keinem Punkt des Textes der streitigen Ausschreibung als eines der Kriterien für die Auswahl des für die Durchführung des zu vergebenden Auftrags geeignetsten Bieters erwähnt.

### 4. Rechtswidrigkeit des Umstands, dass in der Ausschreibung und in der angefochtenen Entscheidung nicht die Möglichkeit eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs vorgesehen sei

Der Umstand, dass in der Ausschreibung und in der angefochtenen Entscheidung nicht die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs bei dem dort vorgesehenen Verwaltungsorgan wegen Nichtigerklärung oder Änderung der Maßnahme des Ausschusses der beklagten Einrichtung vorgesehen sei, sei rechtswidrig, da er den im Recht der Europäischen Union verankerten Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Rechtmäßigkeit zuwiderlaufe.

## Klage, eingereicht am 8. November 2011 — McNeil/HABM — Alkalon (NICORONO)

(Rechtssache T-580/11)

(2012/C 25/111)

Sprache der Klageschrift: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* McNeil AB (Helsingborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: I. Starr, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Alkalon ApS (Kopenhagen, Dänemark)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. August 2011 in der Sache R 1582/2010-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „NICORONO“ für Waren der Klassen 5, 10 und 30 — Anmeldung Nr. 6654529.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „NICORETTE“ (Nr. 2190239) für Waren der Klassen 5, 10 und 30.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Art. 75 und 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer bei der Gesamtbeurteilung nicht hinreichend berücksichtigt habe, dass (i) die betreffenden Waren identisch seien und dies einen geringeren Grad der Ähnlichkeit der zu vergleichenden Marken ausgleiche, dass (ii) Verbraucher Wortmarken normalerweise als Ganzes wahrnehmen und besonderes Augenmerk auf den Anfang einer Marke richteten und dass (iii) die Marke „NICORETTE“ der Klägerin eine erhöhte Kennzeichnungskraft und durch ihre umfassende Benutzung eine große Bekanntheit besitze.

## Klage, eingereicht am 9. November 2011 — Dimian/HABM — Bayer Design Fritz Bayer (BABY BAMBOLINA)

(Rechtssache T-581/11)

(2012/C 25/112)

Sprache der Klageschrift: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Dimian AG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte P. Pozzi und G. Ghisletti)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Bayer Design Fritz Bayer GmbH & Co. KG (Michelau, Deutschland)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. August 2011 in der Sache R 1822/2010-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Bildmarke „BABY BAMBOLINA“ für Waren der Klasse 28 — Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 6403927.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin.

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Die Verfahrensbeteiligte, die die Nichtigerklärung begehrt, hat ihren Antrag auf Art. 53 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates sowie Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates gestützt.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates insofern, als die Beschwerdekammer den angegebenen Katalogen betreffend den Zeitraum 2008/2009 keine Bedeutung beigemessen habe.

**Klage, eingereicht am 14. November 2011 — Solar-Fabrik/HABM (Premium XL)**

**(Rechtssache T-582/11)**

(2012/C 25/113)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Solar-Fabrik AG für Produktion und Vertrieb von solartechnischen Produkten (Freiburg im Breisgau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. September 2011 in der Sache R 245/2011-1 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „Premium XL“ für Waren der Klassen 9 und 11.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009, da die angemeldete Marke unterscheidungskräftig sei.

**Klage, eingereicht am 14. November 2011 — Solar-Fabrik/HABM (Premium L)**

**(Rechtssache T-583/11)**

(2012/C 25/114)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Solar-Fabrik AG für Produktion und Vertrieb von solartechnischen Produkten (Freiburg im Breisgau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. September 2011 in der Sache R 246/2011-1 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „Premium L“ für Waren der Klassen 9 und 11.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009, da die angemeldete Marke unterscheidungskräftig sei.

**Klage, eingereicht am 10. November 2011 — Cheverny Investments/Kommission**

**(Rechtssache T-585/11)**

(2012/C 25/115)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Cheverny Investments Ltd (St. Julians, Republik Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Prinz zu Hohenlohe-Langenburg)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss K (2011) 275 der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe C-7/10 „KStG, Sanierungsklausel“, gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe C-7/10, gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland, insoweit für nichtig zu erklären, als sich bei Auslegung nationalen Rechts die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG nicht nur auf Körperschaften bezieht, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind oder bei denen Zahlungsunfähigkeit droht, sondern eine Sanierung im Sinne von § 8c Abs. 1a KStG auch bei solchen Körperschaften bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zum Erhalt des Verlustvortrags im Falle des Wechsels des Anteilseigners führt, bei denen eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu vermeiden ist, also lediglich bevorsteht;
- der Beklagten die notwendigen Kosten der Klägerin nach Art. 87 § 2 Satz 1 der Verfahrensordnung aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin geltend, dass die Beklagte bei der Beurteilung des von ihr beanstandeten § 8c Abs. 1a des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) den beihilferechtlichen Gehalt der Sanierungsklausel verkenne und einem Beurteilungsfehler erliege, soweit sie

- davon ausgehe, dass die beanstandete Norm nur Unternehmen betreffe, die insolvent sind oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht sind, hingegen nicht auch solche, bei denen eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung lediglich bevorsteht;

- Selektivität annehme, davon ausgehend, dass das Referenzsystem nicht das Körperschaftsteuergesetz, sondern § 8c KStG sei.

Ferner macht die Klägerin geltend, dass der Beklagten in der angefochtenen Entscheidung Ermessensfehler unterlaufen seien, soweit sie

- das Referenzsystem nicht im Lichte der von ihr selbst erlassenen Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung (ABl. 1998, C 384, S. 3) und ihres Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) unter Einbezug des KStG bestimmt habe;
- die Rechtfertigung der Sanierungsklausel nicht in der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes des Jahres 2009 gesehen habe.

Hierdurch verletze die Beklagte nach Auffassung der Klägerin Art. 107 Abs. 1 AEUV.

**Klage, eingereicht am 17. November 2011 — Oppenheim/Kommission**

**(Rechtssache T-586/11)**

(2012/C 25/116)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, J. Brückner und M. Haisch)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss K (2011) 275 der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe C-7/10 „KStG, Sanierungsklausel“, berichtigt durch Beschluss K(2011) 2608 vom 15. April 2011, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Keine *prima facie* Selektivität/unzutreffende Bestimmung des Referenzrahmens

Die Klägerin trägt vor, dass keine *prima facie* Selektivität im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV bestehe. Sie führt aus, dass die Bestimmung des Referenzsystems durch die Kommission unzutreffend sei und dass das maßgebende Referenzsystem, d.h. das Fortbestehen nicht genutzter Verluste auf Ebene der Körperschaft trotz eines Beteiligungserwerbs, die Grundregel des nationalen Steuerrechts sei. Ferner wird geltend gemacht, dass es sich bei der Sanierungsklausel um eine Rückausnahme von dieser Ausnahme handele, die zum Referenzsystem zurückführe und daher selbst systemkonform sei.

2. Zweiter Klagegrund: Sanierungsklausel als allgemeine Maßnahme

Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass es sich bei der Sanierungsklausel um eine allgemeine Maßnahme und damit nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handele. Es wird vorgetragen, dass die Sanierungsklausel allen in Deutschland steuerpflichtigen Körperschaften offen stehe und dass sie weder offen noch verdeckt an territoriale, großemäßige oder produktionszweigbezogene Merkmale anknüpfe.

3. Dritter Klagegrund: Rechtfertigung aus der Natur und dem inneren Aufbau des Steuersystems

Die Klägerin macht im Rahmen des dritten Klagegrundes geltend, dass die Sanierungsklausel aus der Natur und dem inneren Aufbau des deutschen Steuersystems gerechtfertigt sei, da sie als systemkonforme Rückausnahme von der Ausnahme des Verlustuntergangs gemäß § 8c Abs. 1 des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) zum Referenzsystem zurückführe.

4. Vierter Klagegrund: Keine Belastung der öffentlichen Haushalte

Die Klägerin trägt an dieser Stelle vor, dass die Sanierungsklausel nicht zu einer beihilferelevanten Belastung öffentlicher Haushalte führen könne und schon deshalb keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV sei. Sie führt aus, dass in einem Sanierungsfall außer der Insolvenz der betreffenden Körperschaft nur die Alternative bestehe, die Insolvenz mittels Sanierung zu vermeiden, und dass mit der Sanierungsklausel, die eine Rettung der Körperschaft ermögliche, die Möglichkeit zukünftiger Steuereinnahmen von der betroffenen Körperschaft erhalten bleibe.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung des unionsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des fünften Klagegrundes macht die Klägerin geltend, dass die Kommission durch ihre Praxis und die Nichtbeanstandung der Vorgängerregelung des § 8c KStG sowie vergleichbarer Regelungen anderer Mitgliedstaaten Vertrauen bei der Klägerin begründet habe, das aufgrund der verbindlichen Auskunft und der mangelnden Vorhersehbarkeit der Beihilferelevanz die Sanierungsklausel auch schutzwürdig gewesen sei.

**Klage, eingereicht am 14. November 2011 — S & S Szlegiel Szlegiel i Wiśniewski/HABM — Scotch & Soda (SODA)**

(Rechtssache T-590/11)

(2012/C 25/117)

Sprache der Klageschrift: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: S & S Piotr Szlegiel Jacek Szlegiel i Robert Wiśniewski sp. j. (Gorzów Wielkopolski, Republik Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Sikorski)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Scotch & Soda BV (Hoofddorp, Niederlande)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. August 2011 in der Sache R 1570/2010-2 aufzuheben;

— den Widerspruch Nr. B1438250 insgesamt zurückzuweisen;

— dem Beklagten aufzugeben, die Eintragung der angemeldeten Marke vorzunehmen;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SODA“ für Waren der Klasse 25 — Anmeldung Nr. 6970875.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „SCOTCH & SODA“ (Nr. 3593498) für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke wurde insgesamt zurückgewiesen.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) nicht gewürdigt habe, dass es zwischen den Marken genügend bildliche, klangliche und begriffliche Unterschiede gebe, was insbesondere im Hinblick auf die von der Beschwerdekammer vorgenommene Analyse der begrifflichen Bedeutung der Marken gelte, (ii) den dominierenden Bestandteil der streitigen Zeichen nicht angemessen beschrieben und analysiert habe und (iii) nicht hinreichend berücksichtigt habe, welchen Grad an Aufmerksamkeit der Durchschnittsverbraucher der betreffenden Warengruppe widme.

**Klage, eingereicht am 22. November 2011 — Anbouba/Rat**  
(Rechtssache T-592/11)

(2012/C 25/118)

*Verfahrenssprache:* Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Issam Anbouba (Homs, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M.-A. Bastin und J.-M. Salva)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage in vollem Umfang für zulässig zu erklären;
- sie in allen Klagegründen für begründet zu erklären;
- die Verbindung der vorliegenden Klage mit der Klage unter T-563/11 zuzulassen;
- festzustellen, dass die angefochtenen Handlungen teilweise für nichtig erklärt werden können, weil der für nichtig zu erklärende Teil der Handlungen von der gesamten Handlung getrennt werden kann;
- demnach
  - den Beschluss 2011/684/GASP des Rates vom 13. Oktober 2011 und die Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates vom 13. Oktober 2011 teilweise für nichtig zu erklären und darin die Nennung von Herrn Issam ANBOUBA und die Hinweise auf ihn als Unterstützer des aktuellen Regimes in Syrien zu streichen;
  - hilfsweise, den Beschluss 2011/684/GASP des Rates vom 13. Oktober 2011 und die Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates vom 13. Oktober 2011 für nichtig zu erklären;
  - hilfsweise, diese Beschlüsse und die Verordnung Issam ANBOUBA gegenüber für nicht anwendbar zu erklären und die Löschung seines Namens und der Hinweise von der Liste der

Personen, gegen die Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union verhängt wurden, anzuordnen;

- den Rat vorläufig zur Zahlung von einem Euro Schadenersatz für den ideellen und materiellen Schaden zu verurteilen, der Herrn Issam ANBOUBA aufgrund der Bezeichnung als Unterstützer des aktuellen Regimes in Syrien entstanden ist;
- dem Rat sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-563/11, Anbouba/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

**Klage, eingereicht am 28. November 2011 — Al-Chihabi/Rat**

(Rechtssache T-593/11)

(2012/C 25/119)

*Verfahrenssprache:* Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Fares Al-Chihabi (Aleppo, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte L. Ruessmann und W. Berg)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 878/2011 des Rates vom 2. September 2011 <sup>(1)</sup>, die Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates vom 13. Oktober 2011 <sup>(2)</sup> und den Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011 <sup>(3)</sup> sowie den Beschluss 2011/684/GASP des Rates vom 13. Oktober 2011 <sup>(4)</sup> und die nachfolgenden Rechtsvorschriften, soweit diese die restriktiven Maßnahmen aufrechterhalten oder ersetzen, für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger stützt seine Klage auf folgende vier Klagegründe:

1. Verletzung des Rechts auf ordnungsgemäße Verwaltung, insbesondere der Begründungspflicht nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 216 AEUV und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates <sup>(5)</sup>.
2. Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des Rechts auf effektive gerichtliche Kontrolle.

3. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Verletzung der Grundrechte des Klägers, insbesondere des Eigentumsrechts, des Rechts auf Achtung seiner Ehre, der unternehmerischen Freiheit und der Unschuldsvermutung.
4. Verletzung der Privatsphäre des Klägers, da das Einfrieren der Gelder und die Einschränkung des Rechts auf Freizügigkeit ebenfalls einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Grundrecht auf Privatsphäre sowie eine Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellen.

- <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 878/2011 des Rates vom 2. September 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 228, S. 1).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates vom 13. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 269, S. 18).
- <sup>(3)</sup> Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 228, S. 16).
- <sup>(4)</sup> Beschluss 2011/684/GASP des Rates vom 13. Oktober 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 269, S. 33).
- <sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 121, S. 1).

**Klage, eingereicht am 24. November 2011 — Bricmate/Rat**

**(Rechtssache T-596/11)**

(2012/C 25/120)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Bricmate AB (Stockholm, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Dackö, A. Willems und S. De Knop)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Klage für zulässig zu erklären;

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2011, L 238, S. 1) insofern für nichtig zu erklären, als sie auf die Klägerin Anwendung findet;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen;

— für den Fall, dass die Klage als unzulässig oder unbegründet abgewiesen wird, die Parteien zur Tragung ihrer eigenen Kosten zu verurteilen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende zwei Klagegründe geltend:

1. Die Prüfung der Schädigung und des ursächlichen Zusammenhangs sei mit Sachfehlern und einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, und überdies hätten die Europäische Kommission und der Rat gegen das Sorgfaltsprinzip und Art. 3 Abs. 2 und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (Antidumping-Grundverordnung) (ABl. 2009, L 343, S. 51) verstoßen, indem sie es versäumt hätten, das Vorbringen objektiv zu prüfen, dass die von Eurostat vorgelegten Daten fehlerhaft gewesen seien.
2. Begründungsmangel, Verletzung der Verteidigungsrechte und Verstoß gegen Art. 17 der Antidumping-Grundverordnung hinsichtlich des unterschiedlichen Verarbeitungsgrades von Keramikfliesen aus China und den in der EU hergestellten.

**Klage, eingereicht am 30. November 2011 — Dansk Automat Brancheforening/Kommission**

**(Rechtssache T-601/11)**

(2012/C 25/121)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Parteien**

*Klägerin:* Dansk Automat Brancheforening (Fredericia, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Dyekjær, T. Høg und J. Flodgaard)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 20. September 2011 in der Sache C 35/2010 (ex N 302/2020) über Maßnahmen, die Dänemark in Form von Steuern auf Online-Glücksspiele im dänischen Gesetz über Spielsteuern durchzuführen beabsichtigt, für nichtig zu erklären;

- Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 20. September 2011 in der Sache C 35/2010 (ex N 302/2020) über Maßnahmen, die Dänemark in Form von Steuern auf Online-Glücksspiele im dänischen Gesetz über Spielsteuern durchzuführen beabsichtigt, insoweit für ungültig zu erklären, als damit die Maßnahme nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Die angefochtene Entscheidung sei mangelhaft begründet, da sich die Umstände, die für die Annahme angeführt worden seien, dass die betreffende Beihilfe — die darin bestehe, dass die Steuer auf Online-Glücksspiele niedriger sei als die Steuer auf Glücksspiele, die in herkömmlichen Einrichtungen veranstaltet würden — mit Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV vereinbar sei, nicht auf dort aufgeführten Kriterien bezögen.
2. Die angefochtene Entscheidung sei unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensgarantie erlassen worden, da der Klägerin keine Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Anwendung von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV gegeben worden sei.
3. Unrichtige Rechtsanwendung: Die Entscheidung der Kommission sei offensichtlich rechtswidrig, da Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV keine Grundlage dafür biete, die in Rede stehende Beihilfe für mit dem Vertrag vereinbar zu erklären, und das Ermessen der Kommission nicht innerhalb des in dieser Bestimmung festgelegten Rahmens ausgeübt worden sei.
4. Es liege ein Ermessensmissbrauch vor, da die angefochtene Entscheidung nicht wirklich auf den der angeführten Bestimmung zugrunde liegenden Zielen beruhe.
5. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da nicht nachgewiesen worden sei, dass sie nicht über das Erforderliche hinausgehe.

### Klage, eingereicht am 24. November 2011 — Ecologistas en Acción-CODA/Kommission

(Rechtssache T-603/11)

(2012/C 25/122)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Parteien

**Kläger:** Ecologistas en Acción-CODA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Doreste Hernández)

**Beklagte:** Europäische Kommission

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Generalsekretariats der Europäischen Kommission, mit dem der Antrag auf Zugang zu Dokumenten im Verfahren GESTDEM 2011/6 abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Bei den Dokumenten, zu denen der Kläger Zugang beantragt hat und die Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind, handelt es sich um dieselben wie in der Rechtssache T-341/11, *Ecologistas en Acción-CODA/Kommission*.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in jener Rechtssache, in der die stillschweigende Versagung des Zugangs zu denselben Dokumenten angefochten wurde.

### Klage, eingereicht am 30. November 2011 — Henkel und Henkel France/Kommission

(Rechtssache T-607/11)

(2012/C 25/123)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

**Klägerinnen:** Henkel AG & Co. KGaA (Düsseldorf, Deutschland) und Henkel France (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Polley, T. Kuhn, F. Brunet und E. Paroche)

**Beklagte:** Europäische Kommission

#### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 30. September 2011, fünfzehn in der Sache COMP/39.579 (Wasch- und Reinigungsmittel im Haushalt) vorgelegte Dokumente nicht an die französische Wettbewerbsbehörde zu übermitteln, für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, es den Klägerinnen zu ermöglichen, sich in dem laufenden Verfahren vor dieser Behörde auf die beantragten Dokumente zu stützen;
- die Kommission zu verurteilen, die Verfahrens- und sonstigen Kosten der Klägerinnen im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage zu tragen;
- alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die das Gericht für angemessen hält.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage enthält einen Klagegrund. Mit diesem Klagegrund wird geltend gemacht, dass die Kommission zu Unrecht den Antrag der französischen Wettbewerbsbehörde, die fünfzehn beantragten Dokumente zu übermitteln, abgelehnt habe und dadurch gegen ihre Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie die grundlegenden Verteidigungsrechte der Klägerinnen und den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen habe.

### Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2011 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. September 2011 in der Rechtssache F-69/10, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-616/11 P)

(2012/C 25/124)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- **in erster Linie**, sämtlichen von ihm im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben;
- der Kommission die ihm im ersten Rechtszug entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- **hilfsweise**, die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs in anderer Besetzung zu neuer Entscheidung in der Sache über sämtliche vorstehend genannten Anträge zurückzuverweisen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss vom 8. September 2011 in der Rechtssache F-69/10, mit dem die Klage des Rechtsmittelführers auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Kommission seinen Antrag auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Übersendung eines Schreibens betreffend die Zahlung der Kosten des Verfahrens in der Rechtssache T-18/04, Marcuccio/Kommission, an seinen Prozessbevollmächtigten in dieser mit dem Urteil des Gerichts vom 10. Juni 2008 abgeschlossenen Rechtssache entstanden sein soll, abgelehnt hat, und auf Verurteilung der Kommission zum Ersatz des Schadens als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden ist.

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Völliges Fehlen einer Begründung der Ausführungen zum „Antrag auf Schadensersatz“ (zwi-

schen Randnrn. 21 und 22 des angefochtenen Beschlusses), auch offensichtliche Unschlüssigkeit, Paradoxie, unterbliebene Aufklärung sowie Verfälschung und Unterstellung von Tatsachen, apodiktische Ausführungen, fehlende Logik, Unangebrachtheit und Unangemessenheit, ferner irrige, fehlerhafte, falsche und unangemessene Auslegung und Anwendung der Bestimmungen über die Begründung der außervertraglichen Haftung der Organe der Europäischen Union, des Begriffs der sämtlichen Organen der Europäischen Union und dem Richter der Europäischen Union obliegenden Begründungspflicht, des Begriffs der Analogie und des Begriffs des rechtswidrigen Verhaltens eines Organs der Europäischen Union.

- Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtswidrigkeit der Ausführungen des Gerichts des ersten Rechtszugs „zu den Verfahrenskosten“ (zwischen Randnrn. 28 und 29 des angefochtenen Beschlusses).

### Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2011 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. September 2011 in der Rechtssache F-13/10, De Nicola/EIB

(Rechtssache T-618/11 P)

(2012/C 25/125)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Investitionsbank

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- die Entscheidung vom 23. September 2009, mit der der Beschwerdeausschuss seine Beschwerde gegen den Beurteilungsbericht für 2008 zurückgewiesen hat, und die damit verbundenen Maßnahmen aufzuheben;
- den gesamten Beurteilungsbericht für 2008 aufzuheben;
- die am 18. März 2009 beschlossenen Beförderungen aufzuheben;
- alle verbundenen, nachfolgenden und vorausgehenden Maßnahmen, darunter den Leitfaden der Hauptabteilung Personal (im ersten Rechtszug hat der Rechtsmittelführer den Antrag auf die Nichtanwendung beschränkt) aufzuheben;
- die EIB zum Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens sowie zur Tragung der Kosten nebst Zinsen und zur Zahlung des Inflationsausgleichs für die zugesprochene Forderung zu verurteilen;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. September 2011, mit dem die Klage des Klägers auf erstens Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Europäischen Investitionsbank vom 23. September 2009, zweitens Aufhebung seines Beurteilungsberichts für 2008, drittens Aufhebung der Beförderungsentscheidungen vom 18. März 2009, viertens Aufhebung der Entscheidung über die Versagung der Beförderung und fünftens Verurteilung der Bank zum Ersatz der immateriellen und materiellen Schäden, die der Kläger erlitten haben will, abgewiesen worden ist.

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer die folgenden Rechtsmittelgründe geltend.

### A. Zu den Aufhebungsanträgen:

1. Der Rechtsmittelführer rügt, dass es das Gericht für den öffentlichen Dienst im Wesentlichen unterlassen habe, über den Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses, die in seine Personalakte aufgenommen worden sei und die zukünftige Entwicklung seiner Laufbahn negativ beeinflussen könnte, zu entscheiden.
2. Nach Ansicht des Rechtsmittelführers hätte das Gericht für den öffentlichen Dienst, da er zwei verschiedene Maßnahmen mit unterschiedlichen Begründungen angefochten habe, die Entscheidung nicht ablehnen dürfen, zumal, wenn berücksichtigt werde, dass zum einen dasselbe Gericht stets die abgeleitete Nichtigkeit (die Nichtigkeit der verbundenen, nachfolgenden und vorausgehenden Maßnahmen, die jedoch nicht selbständig, sondern mit den für nichtig und/oder unwirksam erklärten eng verbunden seien) ausgeschlossen habe und der Rechtsmittelführer zum anderen ein offenkundiges Interesse an einer neuen Beurteilung durch den Beschwerdeausschuss habe, der in der Sache entscheide und anders als das Gericht seine eigene Wertung an die Stelle derjenigen seiner Dienstvorgesetzten setzen könne.
3. In Bezug auf die Anfechtung seines Beurteilungsberichts rügt der Rechtsmittelführer, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst sich zuerst rechtswidrig geweigert habe, die zahlreichen dokumentierten Schikanen zu berücksichtigen, denen er im Lauf des Jahres ausgesetzt gewesen sei, und es dann unter Umkehrung der Beweislast unterlassen habe, über praktisch alle seine Rügen zu entscheiden: unterlassene Bewertung einiger Arbeiten zu unangemessenen Zwecken, unterlassene Berücksichtigung des außerordentlichen Initiativegeistes, der wider besseres Wissen seines Beurteilenden dargetan worden sei, usw.
4. Der Rechtsmittelführer rügt ferner die Fehlerhaftigkeit der Begründung, oft infolge Verfälschung des Antrags, und die unterlassene Entscheidung über die gerügten rechtswidrigen Teile des „Leitfadens für den Beurteilungsbericht“, die verfasst worden seien, um die Beförderung von „Freunden“ anstelle der „Besten“ zu ermöglichen und die Nachprüfung durch das Gericht zu umgehen, so dass die jährliche Beurteilung vom Absoluten zum Relativen

umgewandelt worden sei und nicht mehr klagestellt worden sei, welche Voraussetzungen vorliegen müssten, damit eine Leistung hervorragend, sehr gut, befriedigend oder ungenügend sei.

5. Schließlich rügt der Rechtsmittelführer die unterlassene Angabe der Kriterien, die für die Auslegung seines beim Beschwerdeausschuss gestellten Antrags und dafür, auszuschließen, dass er bei der Anfechtung des Unterbleibens seiner Beförderung nicht beabsichtigt habe, nur die von der EIB beschlossenen und dokumentierten Beförderungen anzufechten, verwendet worden seien.

### B. Zum Antrag auf Verurteilung

6. In Bezug auf den Ersatz der immateriellen und materiellen Schäden wegen des rechtswidrigen Verhaltens der Bank rügt Herr De Nicola abermals die unzulässige Verteidigung der Gegenpartei durch das Gericht für den öffentlichen Dienst von Amts wegen, das zunächst die Klage auf der Grundlage von der EIB nicht erhobener Einreden beschränkt und sie sodann wegen anderweitiger Rechtshängigkeit, auf deren Einwendung die Gegenpartei verzichtet habe, abgewiesen habe, die nicht gegeben sei, da sie entweder nicht erwiesen oder nicht in der Verfahrensordnung vorgesehen sei, oder äußerstenfalls, weil die angeblich gleich gelagerte Klage in anderen Rechtszügen anhängig sei.
7. Herr De Nicola rügt ferner, dass im Wesentlichen eine Entscheidung über den Antrag auf Anwendung der im nationalen Recht vorgesehenen Verjährungsfristen unterblieben sei, weil sein Arbeitsvertrag privatrechtlicher Natur sei und weil er als schwächerer Vertragspartner Anspruch auf Anwendung der günstigsten Regelung habe.
8. Schließlich rügt er, dass das Gericht den öffentlichen Dienst einen falschen Ausgangspunkt zu Grunde gelegt habe, da er beabsichtigt habe, das rechtswidrige Verhalten seines Arbeitgebers anzugreifen, während das Gericht sich darauf versteife, eine rechtswidrige Maßnahme zu ermitteln, und dabei davon ausgehe, dass auf seinen privatrechtlichen Vertrag Bestimmungen anwendbar seien, die jedoch ausdrücklich für öffentliche Bedienstete erlassen worden seien.

**Beschluss des Gerichts vom 30. November 2011 —  
Leopardi Dittajuti/HABM — Llopart Vilarós (CONTE  
LEOPARDI DITTAJUTI)**

(Rechtssache T-303/11) <sup>(1)</sup>

(2012/C 25/126)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 238 vom 13.8.2011.

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 26. September 2011 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-90/11)**

(2012/C 25/127)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

## Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin C. Pollicino)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Kommission es ablehnt, dem Kläger einen Grad dauernder Teilinvalidität wegen eines Unfalls zuzuerkennen

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. April 2011 aufzuheben;
- endgültig zu entscheiden, dass die „Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten“ „das gesamte Hautsystem“ und nicht nur „tiefe Brandwunden und krankhafte Vernarbungen des Hautsystems“ umfasst;
- die Kommission zu verurteilen, einen neuen Ärzteausschuss einzusetzen, der die Aufgabe hat, den Fall des Klägers im Licht der richtigen Auslegung der „Regelung“ zu prüfen, die das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union bis dahin im Rahmen der Prüfung der vorliegenden Klage gegeben haben wird;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 3. Oktober 2011 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-99/11)**

(2012/C 25/128)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

## Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Kommission über den Antrag des Klägers, ihm die rückständigen

gen Dienstbezüge für den Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zum 31. Juli 2010 auszubezahlen

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- die von der Kommission erlassene oder jedenfalls auf die Kommission zurückführbare Entscheidung, das in dem Antrag vom 20. August 2010, der der Anstellungsbehörde am 20. August 2010 übermittelt wurde, enthaltene Begehren des Klägers abzulehnen, in welcher Form auch immer diese Ablehnung zum Ausdruck kam und gleichgültig, ob diese Ablehnung einen Teil des Antrags oder den gesamten Antrag betrifft, aufzuheben;
- soweit erforderlich, das unter dem 28. Februar 2011 mit Aktenzeichen Ares(2011)217354 registrierte und beim Kläger nicht vor dem 6. April 2011 eingegangene Schreiben aufzuheben;
- die von der Kommission erlassene Entscheidung, das in der Beschwerde vom 24. Februar 2011 vorgebrachte Begehren des Klägers abzulehnen, in welcher Form auch immer diese Ablehnung zum Ausdruck kam, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 5. Oktober 2011 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-100/11)**

(2012/C 25/129)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

## Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Kommission es ablehnt hat, dem Kläger das Tagegeld im Zusammenhang mit seiner Umsetzung von der Delegation in Angola an den Sitz in Brüssel zu gewähren

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- die von der Beklagten erlassene oder jedenfalls auf sie zurückführbare Entscheidung, das in dem Antrag vom 10. August 2010, der der Anstellungsbehörde spätestens am 13. August 2010 übermittelt wurde, enthaltene Begehren des Klägers abzulehnen, in welcher Form auch immer diese Ablehnung zum Ausdruck kam und gleichgültig, ob diese Ablehnung einen Teil des Antrags oder den gesamten Antrag betrifft, aufzuheben;

- soweit erforderlich, das Schreiben vom 22. Dezember 2010, das der Kläger nicht vor dem 11. Februar 2011 erhalten hat, aufzuheben;
- die von der Kommission erlassene Entscheidung, das in der Beschwerde vom 24. Februar 2011 enthaltene Begehren des Klägers abzulehnen, in welcher Form auch immer diese Ablehnung zum Ausdruck kam, aufzuheben;
- die Beklagte dazu zu verurteilen, dem Kläger nach Art. 10 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union Tagegeld zu gewähren, und zwar jenes Tagegeld, das dem Kläger a) in Bezug auf die von der Kommission am 18. März 2002 erlassene Entscheidung betreffend die Umsetzung des Klägers und seines Dienstpostens von der Delegation der EG in Luanda (Angola) an deren Hauptsitz in Brüssel zusteht, wobei zu dieser Entscheidung vom 18. März 2002 das Urteil vom 14. September 2011, Marcuccio/Kommission (T-236/02), ergangen ist, sowie b) ab dem 1. April 2002, dem in der Entscheidung vom 18. März 2002 genannten Anfangsdatum, und für die darauf folgenden 120 Kalendertage zusteht;
- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Zinsen auf das fragliche Tagegeld zu zahlen, und zwar sowohl Verzugszinsen als auch Ausgleichszinsen für die zwischen dem 31. Juli 2002 und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausbezahlung des Tagegelds erfolgte Geldentwertung, wobei diese Zinsen in der Höhe von jährlich 10 % und mit jährlicher Kapitalisierung ab dem 31. Juli 2002 zu berechnen sind;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 11. Oktober 2011 — ZZ/  
Kommission**

(Rechtssache F-104/11)

(2012/C 25/130)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Homoki)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des EPSO, das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/56/06 wiederzueröffnen, und der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens EPSO/AD/56/06 — Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (AD 5) ungarischer Staatsangehörigkeit sowie Schadensersatz

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des EPSO vom 5. Januar 2011, das Auswahlverfahren in Bezug auf den Kläger wiederzueröffnen, aufzuheben;

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des EPSO vom 14. Juli 2011 über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens EPSO/AD/56/06 — Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (AD 5) ungarischer Staatsangehörigkeit aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, den Nachteil, der sich für den Kläger aus dem aufgehobenen Akt ergeben hat, durch Gewährung einer finanziellen Entschädigung angemessen auszugleichen;
- hilfsweise, der Beklagten aufzugeben, mit dem Kläger in einen Dialog zu treten, um gegebenenfalls eine Einigung über eine angemessene Entschädigung herbeizuführen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 18. Oktober 2011 — ZZ/EZB**

(Rechtssache F-106/11)

(2012/C 25/131)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des stellvertretenden Generaldirektors der Generaldirektion Personal, Budget und Organisation, mit der dem Kläger als Disziplinarmaßnahme ein schriftlicher Verweis erteilt wurde

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des stellvertretenden Generaldirektors der GD-H vom 15. April 2011, mit der ihm ein schriftlicher Verweis als Disziplinarmaßnahme erteilt wurde, sowie, falls erforderlich, die Entscheidung vom 4. August 2011, mit der die besondere Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- den Ausgleich des ihm entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, der mit 10 000 Euro beziffert wird;
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 18. Oktober 2011 — ZZ/ECDC****(Rechtssache F-107/11)**

(2012/C 25/132)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Mylonas)*Beklagte:* Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Beurteilung vom 8. Februar 2011 aufzuheben;
- falls erforderlich,
  - die Entscheidung des Direktors des ECDC vom 9. September 2011 über die Zurückweisung seiner Beschwerde,
  - die Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses vom 30. Juni 2011 und die Entscheidung des Berufungsbeurteilenden vom 5. Juli 2011,
  - den Bericht des gegenzeichnenden Beamten vom 15. April 2011
 aufzuheben.
- dem ECDC die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-108/11)**

(2012/C 25/133)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Fratini and F. Filpo)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht zu dem allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/198/10 zuzulassen, da er die Voraussetzungen in Bezug auf die Berufserfahrung nicht erfülle

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des EPSO, ihn nicht zu dem allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/198/10 zuzulassen, aufzuheben;
- der Kommission aufzugeben, alle Folgemaßnahmen zu ergreifen, um den Kläger so zu stellen, wie wenn er zu dem Auswahlverfahren zugelassen worden wäre;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 25. Oktober 2011 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-113/11)**

(2012/C 25/134)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Kommission über den Antrag des Klägers, ihm die rückständigen Dienstbezüge für den Monat August 2010 auszubezahlen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die von der Kommission erlassene oder jedenfalls auf die Kommission zurückführbare Entscheidung, das in dem Antrag vom 30. August 2010 enthaltene Begehren des Klägers abzulehnen, in welcher Form auch immer diese Ablehnung zum Ausdruck kam und gleichgültig, ob diese Ablehnung einen Teil des Antrags oder den gesamten Antrag betrifft, aufzuheben;
- soweit erforderlich, das Schreiben Ares(2011)217354 für rechtlich inexistent zu erklären oder aufzuheben;
- die von der Kommission erlassene Entscheidung, das in der Beschwerde vom 14. März 2011 enthaltene Begehren des Klägers abzulehnen, in welcher Form auch immer diese Ablehnung zum Ausdruck kam, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 7. November 2011 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-116/11)**

(2012/C 25/135)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht zur Assessment-Center-Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/207/11 zuzulassen

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- die Kommission zu verurteilen, an sie 10 000 Euro als Ersatz des ihr infolge der angefochtenen Entscheidung entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 8. November 2011 — ZZ/Kommission**

(Rechtssache F-117/11)

(2012/C 25/136)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche über die Ruhegehaltsansprüche der Klägerin und der Berechnung der Anzahl der bei der Bestimmung dieser Ansprüche anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. Juli 2011 aufzuheben, mit der die auf Nichtigerklärung der am 3. März 2011 erlassenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts und insbesondere von Art. 9 dieser Allgemeinen Bestimmungen gerichtete Beschwerde der Klägerin vom 3. Juni 2011 zurückgewiesen wurde, von der die Anstellungsbehörde annahm, dass sie sich gegen die der Klägerin am 24. Mai 2011 mitgeteilte individuelle Entscheidung richte, mit der eine neue Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre vorgeschlagen wurde, die im Ruhegehaltssystem der Gemeinschaft versicherungsmathematisch den von der Klägerin im nationalen belgischen System erworbenen Ruhegehaltsansprüchen entsprechen.
- soweit erforderlich, auch die vorgenannte Entscheidung vom 24. Mai 2011 aufzuheben und, gegebenenfalls gemäß Art. 277 EWG-Vertrag, die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 2011, insbesondere deren Art. 9, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 11. November 2011 — ZZ/Kommission**

(Rechtssache F-118/11)

(2012/C 25/137)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, keine Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang der Krankheit des Klägers mit der Berufstätigkeit zu erlassen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die von der Kommission erlassene oder jedenfalls auf sie zurückführbare Entscheidung, sein in dem Antrag vom 30. Juni 2011, der der Kommission in Person des jeweiligen gesetzlichen Vertreters und der Anstellungsbehörde der Kommission übermittelt wurde, enthaltenes Begehren abzulehnen, in welcher Form auch immer diese Ablehnung zum Ausdruck kam und gleichgültig, ob diese Ablehnung einen Teil des Antrags oder den gesamten Antrag betrifft, aufzuheben;
- festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat, eine Entscheidung im Sinne und zur Anwendung von Art. 78 des Statuts der Beamten der Europäischen Union betreffend den ursächlichen Zusammenhang der Erkrankung des Klägers, aufgrund deren er mit Entscheidung vom 30. Mai 2005 in den Ruhestand versetzt worden sein soll, mit der Berufstätigkeit zu erlassen, oder es wenigstens unterlassen hat, eine Überprüfung der fraglichen Entscheidung vorzunehmen, die, was nicht feststeht, von der Kommission erlassen worden sein soll, als die Entscheidung am 30. Mai 2005 erging;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 4 250 Euro zu zahlen, zuzüglich, sofern und soweit er nicht beglichen wird, vom morgigen Tag an bis zum Tag, an dem diese sofort fällige Zahlung erfolgen wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 50 Euro pro Tag für jeden weiteren Tag ab morgen, an dem diese Unterlassung fort dauert, und bis zum 180. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt, zu zahlen, wobei dieser Betrag von 50 Euro nach Ablauf dieses Tages zu zahlen ist, zuzüglich, sofern und soweit dies nicht geschieht, ab dem Tag, der auf den Fälligkeitstag dieser Zahlung folgt, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlung geleistet wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;

- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 60 Euro pro Tag für jeden weiteren Tag ab dem 181. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt und an dem diese Unterlassung fort dauert, und bis zum 270. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt, zu zahlen, wobei dieser Betrag von 60 Euro nach Ablauf dieses Tages zu zahlen ist, zuzüglich, sofern und soweit dies nicht geschieht, ab dem Tag, der auf den Fälligkeitstag dieser Zahlung folgt, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlung geleistet wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 75 Euro pro Tag für jeden weiteren Tag ab dem 271. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt und an dem diese Unterlassung fort dauert, und bis zum 360. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt, zu zahlen, wobei dieser Betrag von 75 Euro nach Ablauf dieses Tages zu zahlen ist, zuzüglich, sofern und soweit dies nicht geschieht, ab dem Tag, der auf den Fälligkeitstag dieser Zahlung folgt, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlung geleistet wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn den Betrag von 100 Euro pro Tag für jeden weiteren Tag ab dem 361. Tag, der auf den 1. Juli 2011 folgt und *ad infinitum* solange diese Unterlassung fort dauert, zu zahlen, wobei dieser Betrag von 75 Euro nach Ablauf dieses Tages zu zahlen ist, zuzüglich, sofern und soweit dies nicht geschieht, ab dem Tag, der auf den Fälligkeitstag dieser Zahlung folgt, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlung geleistet wird, Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 11. November 2011 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-119/11)**

(2012/C 25/138)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Kommission über den Antrag des Klägers auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass Bedienstete der Kommission am 14., 16. und 19. März 2002 in seine Dienstwohnung in Luanda eingedrungen seien, sowie auf Übermittlung von Kopien der im Zuge dessen aufgenommenen Fotografien und Vernichtung sämtlicher Unterlagen zu diesem Vorkommnis

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, in welcher Form auch immer sie ergangen ist, mit der die Kommission seinen der Anstellungsbehörde übermittelten Antrag vom 6. September 2010 abgelehnt hat, für rechtlich inexistent zu erklären oder, hilfsweise, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Handlung, welche Form auch immer sie hat, für rechtlich inexistent zu erklären oder, hilfsweise, aufzuheben, mit der die Kommission die Beschwerde vom 20. März 2011 gegen die Ablehnung des Antrags vom 6. September 2010 auf Aufhebung dieser Entscheidung zurückgewiesen hat;
- in allen Einzelheiten festzustellen, dass Bedienstete oder Delegierte der Kommission oder von Bediensteten der Kommission Bevollmächtigte am 14. März 2002, am 16. März 2002 und am 19. März 2002 gegen den Willen des Klägers, dass dies zu irgendeinem Zeitpunkt geschehe, ohne dass er auch nur summarisch davon in Kenntnis gesetzt worden wäre und ohne dass er wirklich wusste, dass dies geschehen würde, a) mehrmals in verräterischer Manier — durch Einbruch oder mit unrechtmäßig besessenen oder jedenfalls unrechtmäßig verwendeten Schlüsseln — in die Dienstwohnung eindringen, die ihm zuvor von der Kommission zugeweiht worden war und die sich in Luanda (Angola) im Viertel Bairro Azul, in der Rua Americo Julio de Carvalho 101-103 befand, sowie b) Fotografien vom Inneren dieser Wohnung anfertigten;
- die Rechtswidrigkeit eines jeden schädigenden Ereignisses zu prüfen;
- die Rechtswidrigkeit eines jeden dieser schädigenden Ereignisse festzustellen;
- die Kommission zu verurteilen, für die materielle Vernichtung der Fotografien zu sorgen;
- die Kommission zu verurteilen, für die schriftliche Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte materielle Vernichtung zu sorgen, und zwar, und das ist wesentlich, in aller inhaltlichen Ausführlichkeit, insbesondere mit Datum und Namen des die Vernichtung durchführenden Bediensteten;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn als Schadensersatz den Betrag von 20 000 Euro oder einen höheren oder niedrigeren Betrag, den das Gericht als recht und billig erachtet, zu zahlen, nämlich a) 10 000 Euro für die Schäden, die durch das rechtswidrige Eindringen in die fragliche Wohnung am 14. März 2002, 16. März 2002 und 19. März 2002 entstanden, und (b) 10 000 Euro für die Schäden, die durch die rechtswidrige Aufnahme der Fotografien entstanden;

- die Kommission zu verurteilen, dem Kläger von dem Tag an, der auf den Tag des Eingangs des Antrags vom 6. September 2010 bei der Kommission folgt, bis zur tatsächlichen Zahlung des Betrags von 20 000 Euro Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 14. November 2011 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-120/11)**

(2012/C 25/139)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und D. Abreu Caldas)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors der Direktion A „Ziviljustiz“ der GD JUST und der Entscheidung über die Ablehnung des Bewerbers um diese Stelle

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung über die Ablehnung seiner Bewerbung für die Besetzung der Planstelle eines Direktors der Direktion A „Ziviljustiz“ der Generaldirektion „Justiz“ (GD JUST/A) und die Entscheidung über die Ernennung einer anderen Person auf diese Planstelle aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 22. November 2011 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-121/11)**

(2012/C 25/140)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und C. Bernard-Glanz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Abrechnungsstelle Ispra einem in Jordanien eingesetzten Beamten die Geneh-

migung von Transport- und Begleitungskosten verweigert hat, die er getätigt hat, um seinem Sohn eine Psychotherapie in französischer Sprache, dessen Muttersprache, in Beirut (Libanon) zu ermöglichen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verweigerung der von ihm für seinen Sohn, seine Ehefrau und sich selbst beantragten Genehmigung medizinischer Leistungen, wie sie sich aus drei Entscheidungen des Leiters der Abrechnungsstelle Ispra der Europäischen Kommission vom 22. Februar, 10. März und 18. April 2011 ergibt, aufzuheben,
- die Entscheidung des Direktors der Direktion D der GD Humanressourcen und Sicherheit der Europäischen Kommission in seiner Eigenschaft als die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde vom 12. August 2011 über die Zurückweisung der vom Kläger gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 24. November 2011 — ZZ/  
FRONTEX**

**(Rechtssache F-124/11)**

(2012/C 25/141)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, eine frühere Entscheidung über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses des Klägers zurückzunehmen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Exekutivdirektors von FRONTEX vom 28. März 2011 aufzuheben;
  - die Entscheidung des Exekutivdirektors von FRONTEX vom 11. August 2011 aufzuheben;
  - FRONTEX die Kosten aufzuerlegen.
-

**Klage, eingereicht am 9. Dezember 2011 — ZZ/  
Kommission****(Rechtssache F-129/11)**

(2012/C 25/142)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ph.-E. Partsch und E. Raimond)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Teilweise Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors von OLAF über die letzte Ladung zu einer Anhörung der Klägerin im Rahmen einer internen Untersuchung mit der Angabe, dass ein abschließender Bericht über die Untersuchung auf der Grundlage allein der einseitig von OLAF gesammelten und ge-

prüften Informationen erlassen werde, wenn die Klägerin dieser Ladung nicht Folge leiste

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 28. Oktober, mit der das OLAF, vertreten durch seinen Generaldirektor, sie zu einer Anhörung am 1. und 2. Dezember 2011 in den Räumen von OLAF in Brüssel um acht Uhr morgens im Rahmen der „internen“ Untersuchung mit dem Aktenzeichen „OF/2010/0207“ geladen und davon in Kenntnis gesetzt hat, dass ein Bericht über den Abschluss der Untersuchung erstellt werde, ohne dass sie zuvor angehört worden sei, wenn sie dieser Ladung keine Folge leiste, aufzuheben, da sie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und ihre Grundrechte nicht beachte;
- der Klägerin 4 000 Euro an Schadensersatz und Zinsen zuzusprechen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.









## Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**